



# Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

91. Band  
Verordnungen des Jahres 2008

**Salzburg 2008**

Eigenverlag des Erzbischöflichen Ordinariates  
hergestellt in der Druckerei der Erzdiözese Salzburg

## S a c h v e r z e i c h n i s

(Die Zahlen bedeuten die Seiten)

### A

- Adventeinläuten in der Stadt Salzburg 145  
Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 45: Hinweis 50  
Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 46: Hinweis 126  
Arbeitsgemeinschaft katholischer Verbände Salzburgs: Errichtung  
des öffentlichen kirchlichen Vereines 113  
Arbeitsgemeinschaft katholischer Verbände Salzburgs: staatliche  
Rechtspersönlichkeit 143  
Arbeitsgemeinschaft katholischer Verbände Salzburgs (AKVS): Statut 114  
Aushilfen: Einreichfrist für Vergütungen 153  
Ausschreibung freier Stellen 56

### B

- Beauftragungen und Weihen 2007 11  
Benedikt XVI.: Enzyklika Spe Salvi: Hinweis 2  
Berufsgemeinschaft der Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten  
und Theologinnen/Theologen im kirchlichen Dienst im Gebiet  
der Erzdiözese Salzburg: Errichtung 108  
Berufsgemeinschaft der Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten  
und Theologinnen/Theologen im kirchlichen Dienst im Gebiet  
der Erzdiözese Salzburg: Statut 109  
Bischöfliche Visitation mit Firmung 2008 in den Dekanaten  
Brixen/Th., Kufstein und Zell a. Z. 2

### C

- Chrisam-Messe und Abholung der heiligen Öle 30

### D

- Datenschutz: Weitergabe von Adressen ehrenamtlicher  
Mitarbeiter/innen: 120  
Die österreichischen Bischöfe Nr. 9: Denk an die Tage der Vergangenheit,  
lerne aus den Jahren der Geschichte. Siebzig Jahre nach 1938.  
Hinweis 50

**E**

- Eheseminare für Brautpaare:** Standards 50  
**Entlass-Schein bei Trauung:** aufgehoben 46  
**Erwachsenenfirmung:** Firmvorbereitung für Kandidatinnen und Kandidaten aus der Stadt Salzburg und Umgebung 135  
**Erwachsenentaufe:** Feier der Zulassung zur Taufe 134  
**Erzbruderschaft an der Wallfahrtskirche St. Leonhard zu Tamsweg:** Staatliche Rechtspersönlichkeit 72

**F**

- Firmungen 2008 im Dom zu Salzburg** 6  
**Firmungen außerhalb der bischöflichen Visitation in der Erzdiözese Salzburg** 4, 30, 41  
**Franziskanerprovinz Austria vom Heiligen Leopold in Österreich und Südtirol:** staatliche Rechtspersönlichkeit 74

**G**

- Gehaltsschema für den Klerus ab 1. Jänner 2009:**  
Änderung gegenüber 2008 154  
**Gehaltsschema für Ordinariat, Finanzkammer und Kath. Aktion ab 1. Jänner 2009** 155  
**Geistliche Begleitung in der Erzdiözese Salzburg** 51

**H**

- Haushaltsplan 2009:** Eingaben 55  
**Hirtenwort des Erzbischofs zur Aktion „Sei so frei“** 131  
**Hirtenwort zum Familienfasttag 2008** 9

**I**

- Indexzahlen 2007** 21

**K**

- Katholische Aktion der Erzdiözese Salzburg:** Statut 135  
**Kilometergeld:** Erhöhung 76  
**Kindertaufe:** verbindliche Neuausgabe 126, 130  
**Kirchenbeitragsordnung:** Anhang 2008 18  
**Kirchenbeitragsordnung:** Kenntnisnahme durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur 20  
**Kommunionspender/innen:** Einführungskurs für a.o 10, 75

- Konfessionsverschiedene Ehen und Familien:** Pastorale Orientierungshilfe zur Frage der eucharistischen Gemeinschaft für den Bereich der Erzdiözese Salzburg 87
- Kongregation für die Glaubenslehre:** Lehrmäßige Note zu einigen Aspekten der Evangelisierung – Hinweis 35
- Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens:** Der Dienst der Autorität und der Gehorsam: Hinweis 130
- Kroaten-Seelsorge:** Umbenennung 65

## L

- Liturgischer Kalender 2008/2009:** Hinweise 133

## M

- Medienkommission der Erzdiözese Salzburg:** Statut 54
- Mittersill:** Stadterhebung 93
- MIVA-Christophorus-Aktion** 65
- MIVA-MaiAktion 2008** 46

## O

- Orgelkommission:** Statut – Neufassung 2008 89

## P

- Pastoraltage im Herbst 2008** 144
- Paulus-Jahr 2008/2009:** Bestimmungen über den Ablass 70
- Paulus-Jahr 2008/2009:** Fest der Bekehrung des hl. Paulus am 25. Jänner 2009: Änderungen für die Feier der Liturgie 151
- Pensionierung und Veränderungswünsche:** Ansuchen 153
- Pfarrassistenten/Pfarrassistentinnen:** Rahmenordnung 98
- Pfarrausschreibungen** 56, 66
- Pfarrsekretär/innen:** Grundkurs 66
- Pfarrverbände:** Dekret zur Einteilung der Erzdiözese Salzburg in Pfarrverbände 152

## R

- Rechnungslegung, diözesane:** Grundsätze 35
- Reversion: Generalvollmacht:** Verlängerung 6

## S

- Salzburg-St. Severin:** eigene Matrikenführung 92  
**SEI SO FREI©/Bruder in Not:** Durchführung 133  
**St. Pankraz-Bruderschaft:** Errichtung 21  
**St. Pankraz-Bruderschaft:** Staatliche Rechtspersönlichkeit 73  
**St. Pankraz-Bruderschaft:** Statuten 22  
**Staatssekretariat des Apostolischen Stuhles:** E-Mail-Kommunikation 151

## U

- Universitätspfarre der Erzdiözese Salzburg:** Errichtung 62  
**Universitätspfarre:** Staatliche Rechtspersönlichkeit 91

## V

- Verordnungsblatt 2007:** Binden des Jahrganges 12

## W

- Weihekandidaten für die Priesterweihe 2008** 55  
**Weihen 2007** 11

## Z

- Zählbogen** 154  
**Zentrum für ostkirchliche Spiritualität:** Errichtung 86

**Nach Nr. 12 beigebundene Hefte:**

- **Nr. 12/2:** Pfarrverbände der Erzdiözese Salzburg
- **Fastenhirtenbrief des Erzbischofs**
- **Benedikt XVI.: Enzyklika Spe Salvi (VAST 179)**
- **Die österreichischen Bischöfe Nr. 9:** Denk an die Tage der Vergangenheit, lerne aus den Jahren der Geschichte

# Personenverzeichnis

## A

- Aichriedler Josef ..... 77, 156  
 Angerer P. Josef OSCam ..... 77  
 Augustin Mag. Regina ..... 13

## B

- Bachlechner Mag. Katharina ..... 80  
 Beneder MMMag. Helmut ..... 67  
 Berghammer Mag. Christian ..... 79, 145  
 Blasznigg Mag. Michael ..... 78  
 Blattl Sr. M. Johanna TORCap ..... 80  
 Bonenberger P. Andreas ..... 78  
 Brandmayr lic.Dr. Franz Xaver ..... 31  
 Brandstätter Josef ..... 11  
 Bruckmoser Mag. Josef ..... 67  
 Bull Verena ..... 157

## C

- Calliari Dr. Franz † ..... 14  
 Czifra Johannes ..... 79  
 Czifra Prof. Janos ..... 67

## D

- de Lorenzo Johann ..... 146  
 Derschmidt Dr. Luitgard ..... 13  
 Dürlinger Mag. Alois ..... 77, 146  
 Dürlinger Mag. Johannes Franz ..... 13

## E

- Eder Andreas ..... 79, 145  
 Eder Mag. Josef ..... 145  
 Ellenhuber MilErzDekan  
     Mag. Johann ..... 31  
 Ellinger Mag. Ernst ..... 80  
 Ellmauer Alexander † ..... 146  
 Engl Franz ..... 79  
 Erber Mag. Nikolaus ..... 78  
 Erharder Josef ..... 47  
 Erlbacher Lorenz ..... 11

## F

- Farfeleder Sr. Anna FMA ..... 80  
 Fastner DGKP Kurt MSc ..... 11, 41  
 Feichnter Sr. Anna FMA ..... 79, 145

- Feldinger Manuela ..... 146  
 Friembichler Mag. Helmut ..... 78  
 Frühauf Roland ..... 11  
 Fuchs Kamil ..... 67  
 Fuchs Mag. Josef Hermann ..... 76

## G

- Ganitzer Mag. Ambros Peter ..... 12  
 Gehrer Mag. Petra ..... 13  
 Giglmayr Mag. Tobias ..... 77  
 Gmachl-Aher Mag.iur. MMag.  
     Christoph ..... 77  
 Gmainer-Pranzl DDr. Franz ..... 13, 80  
 Golderer Mag. Robert ..... 79  
 Grabner Mag. Angela ..... 80  
 Greinegger Mag. Johann ..... 127  
 Gröschl Mag. Martin ..... 79, 80

## H

- Haas MilDek Mag. Josef ..... 76  
 Haunold Herbert ..... 80  
 Hessler Mag. Emmanuel  
     (Johannes Anton) OSB ..... 127  
 Hetzenauer Andreas Peter ..... 67  
 Hirnperger Mag. Josef ..... 78, 127  
 Hödlmoser Christian Josef ..... 11, 58  
 Hofbauer Konrad ..... 31  
 Hofer Beatrice ..... 67  
 Hoff Univ.-Prof. Dr. Gregor M. ..... 157  
 Hohla Mag. Matthias ..... 157  
 Holotik Prof. Dr. Gerhard ..... 31  
 Hornykewycz bac. Nikolaj ..... 93, 157  
 Hötzer Albert ..... 127  
 Hrastnik Mag. P. Thomas OFM ..... 42  
 Hundsdorfer Dipl.Theol. Gerhard ..... 13

## I

- Imminger Mag. P. Hermann  
     CPPS ..... 93

## J

- Jäger Mag. Günther ..... 79  
 Jäger Mag. Heribert ..... 76  
 Jakober Andreas ..... 77, 78  
 Janic P. Vjenceslav OFM ..... 66

**K**

- Kahr MilDek Mag. Peter Paul . . . . . 31, 47  
 Kandler Wolfgang † . . . . . 94  
 Karukaparambil Dr. Cherian . . . . . 78  
 Kaufmann Erich † . . . . . 128  
 Kerschbaum Mag. Roland . . . . . 78, 127  
 Kircher Mag. Armin . . . . . 67  
 Klaushofer Mag. Erwin . . . . . 12  
 Koller Dr. Michaela . . . . . 79, 156, 157  
 Konjecic MMag. DDr. Erwin . . . . . 13  
 Krijan P. Vslav OFM . . . . . 80  
 Kuckovsky Mag. Ladislav . . . . . 77  
 Kumpfmüller Wolfgang . . . . . 67  
 Kurz Mag. Johann . . . . . 76, 127

**L**

- Lainer Fr. Andreas OSB . . . . . 93  
 Lakner Mag. Aglavaine . . . . . 80  
 Langegger Mag. Wilfried . . . . . 79, 145  
 Langer P. Leopold MSC . . . . . 78  
 Larisch P. Peter SVD . . . . . 13, 77  
 Lasselsberger Alois † . . . . . 58  
 Lauterbacher Mag.  
     P. Franz OSB . . . . . 156  
 Leb Monika . . . . . 31, 146  
 Leib P. Alois MSC † . . . . . 128  
 Leisinger Mag. Andrea . . . . . 80  
 Leitner Mag. Barbara . . . . . 146  
 Leitner Mag. Georg . . . . . 77  
 Lidicky Josef . . . . . 77  
 Lindner Mag. (FH) Doris . . . . . 146  
 Luckmann Mag. Robert . . . . . 157  
 Lusak Mag. Franz . . . . . 127

**M**

- Maier Johann † . . . . . 81  
 Martin Wimmer . . . . . 78  
 Mattel Mag. Harald . . . . . 77  
 Max Dr. Michael . . . . . 78  
 Mayer Elisabeth . . . . . 67  
 Mayr Alois . . . . . 80  
 Mitterer Karl . . . . . 127  
 Möschl Franz † . . . . . 120  
 Moser Mag. Alois . . . . . 78  
 Müllegger Mag. Markus . . . . . 80, 128  
 Müller Dr. Elisabeth . . . . . 79, 145  
 Murauer Melitta . . . . . 128

**N**

- Neuhardt Dr. Johannes . . . . . 67  
 Neulinger lic. Manfred . . . . . 77  
 Neumayer Mag. Erwin . . . . . 77, 146  
 Neuner Mag. Bertram Gereon . . . . . 13  
 Neutzner Mag. Annette . . . . . 80

**O**

- Oberascher Mag. Matthias . . . . . 76  
 Oberlechner Mag. Otto . . . . . 77

**P**

- Paarhammer Univ.Prof. Dr. Johann 120  
 Pachta Barbara . . . . . 31  
 Pacik Univ.-Prof. Dr. Rudolf . . . . . 157  
 Padinger Dr. Franz . . . . . 77  
 Palavric P. Aleks OSCam . . . . . 127  
 Paulus-Lehner Mag. Margarita . . . . . 80  
 Peter Mag. Ralf . . . . . 11  
 Pfeiffer Daniela . . . . . 13, 79  
 Pfleger Mag. Gottfried † . . . . . 81  
 Pletzer Mag. Josef . . . . . 78  
 Pollhammer Mag. Bernhard . . . . . 12, 78  
 Prakash Mag. P. Thomas OSCam . . . . . 78  
 Prodinger Josef . . . . . 67  
 Proßegger Gertraud . . . . . 79  
 Proßegger Mag. Hans-Peter . . . . . 78  
 Puchberger P. Alexander OFM . . . . . 41, 157

**R**

- Radauer Andreas . . . . . 77, 146  
 Ransmayr Mag. Berthold . . . . . 76  
 Rasinger Mag. Susanne . . . . . 79  
 Rauchenschwandner Mag. Paul . . . . . 78  
 Rayappan P. Yesuraj CPPS . . . . . 80  
 Reindl Mag. Rupert . . . . . 127  
 Reiter Mag. P. Johannes CPPS . . . . . 78  
 Reiterer Univ.-Prof. GR  
     Dr. Friedrich . . . . . 157  
 Röck KR Mag. Peter . . . . . 157  
 Röck Mag. P. Bernhard OSB . . . . . 78  
 Rohrmoser Mag. Bernhard . . . . . 13  
 Roither Heinrich . . . . . 80  
 Roither Roman . . . . . 80  
 Roithinger Karl . . . . . 67  
 Rosskogler Monika . . . . . 128  
 Ruggenthaler Mag. P. Oliver OFM . . . . . 41  
 Rupert Mag. Harald . . . . . 157  
 Russegger Birgit . . . . . 127

<b>S</b>	
Sampi Dr.phil. Josef .....	156
Sams Mag. Josef .....	77
Santner Lisa .....	67
Schachenhofer Regina .....	80
Schaffer Eva .....	157
Schantl Mag. Stefan .....	11, 12, 77, 78
Scherer Mag. Oswald .....	127
Schmidt Adelheid .....	157
Schmidt P. Markus FSSP .....	13
Schmolke Univ.-Prof. Michael .....	67
Schobesberger Mag. Christoph .....	79
Schreilechner Mag. Christian .....	127
Schroll Maria .....	80
Schumacher P. Jochen FSSP .....	13
Schwandtner Mag. Anita .....	80
Schwarzenberger Mag. Thomas .....	146
Sedmak Univ.Prof. DDDr. Clemens .....	42
Sickinger Mag. Christine .....	80
Sieberer Balthasar .....	67
Siebert P. Lech OFMCap .....	156
Siller Mag. Christian .....	127
Siya P. Thaddeus .....	146
Slawicek Katharina .....	157
Sonneck Mag. Kurt .....	13, 79
Spehar Mag. P. Zlatko OFM ..	127, 146
Stacheder P. Emmeram OFM .....	156
Stangl Elias .....	79
Steinwender Mag. Johann .....	77
Stibitz P. Theobald OCist .....	80
Strongegger Dir. Siegbert .....	67
Sturm Lydia .....	79
Sturm Peter .....	79
<b>T</b>	
Thanhofer Johannes .....	128
Trausnitz Dr. Johann .....	127
Treschnitzer Mag. Gabi .....	79
<b>U</b>	
Unterkofler Mag. Irene .....	80, 128
<b>V</b>	
Vavrovsky Dr. Hans-Walter .....	157
Viehhauser Mag. Gerhard .....	156
<b>W</b>	
Wagner Nicolaus OSB .....	31
Wenninger Mag. Franz .....	78
Werner Bernhard Maria .....	78
Werner Mag. Jonathan Ralf .....	79
Weyringer Mag. Andreas .....	11
Weyringer Simon .....	11, 58
Wiedemair Prof. Dr. Martin .....	94
Wiedemann P. Georg CPPS .....	12
Winter Mag. Rainer .....	11, 12, 77, 78
Witzmann Doris .....	13
Wolf Manuela .....	127
Wörter Mag. Barbara .....	157
Wüger GR P. Stefan OSCam .....	80
<b>Z</b>	
Zallinger DSA Mag. Karl .....	120
Zauner Mag. Josef .....	127
Zeiner Peter .....	14
Zeller Mag. Silvia .....	145
Zwinger Johann † .....	14

**Erzb. Ordinariat**  
Salzburg, 10. Jänner 2009

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzler

**Dr. Hansjörg Hofer**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
 Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
 Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg  
 Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg  
 Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig  
<http://www.kirchen.net>  
 Herstellungsort: Salzburg



# Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

---

Nr. 1

---

Jänner

---

2008

---

## Inhalt

1. Benedikt XVI.: Enzyklika *Spe Salvi*: Hinweis. S. 2
2. Bischöfliche Visitation mit Firmung 2008 in den Dekanaten Brixen/Th., Kufstein und Zell a. Z. S. 2
3. Firmungen außerhalb der bischöflichen Visitation in der Erzdiözese Salzburg. S. 4
4. Firmungen 2008 im Dom zu Salzburg. S. 6
5. Reversion: Generalvollmacht: Verlängerung. S. 6
6. Hirtenwort zum Familienfasttag 2008. S. 9
7. Einführungskurs für a.o. Kommunionspender/innen. S. 10
8. Beauftragungen und Weihen 2007. S. 11
9. Verordnungsblatt 2007: Binden des Jahrganges. S. 12
10. Personalnachrichten. S. 13
11. Mitteilungen. S. 14

## 1. Benedikt XVI.: Enzyklika *Spe Salvi*: Hinweis

Dieser Ausgabe des Verordnungsblattes ist für alle, die das Verordnungsblatt von Amts wegen binden lassen müssen, aus der Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles“ das Heft Nr. 179 mit dem Titel

Enzyklika SPE SALVI  
von Papst Benedikt XVI.  
an die Bischöfe, an die Priester und Diakone,  
an die gottgeweihten Personen  
und an alle Christgläubigen  
über die christliche Hoffnung  
vom 30. November 2007

beigelegt.

Interessenten, die das Heft nicht von Amts wegen erhalten, mögen es direkt bei folgender Adresse bestellen: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonner Talweg 177, 53129 Bonn, Tel. 00 49/228/103-205, Fax: 00 49/228/103-330. Zum Download im Internet: [dbk.de/schriften/fs\\_schriften.html](http://dbk.de/schriften/fs_schriften.html)

Erzb. Ordinariat, 10. Jänner 2008, Prot.Nr. 13/08

## 2. Bischöfliche Visitation mit Firmung 2008 in den Dekanaten Brixen/Th., Kufstein und Zell a. Z.

Termine	Erzbischof	Weihbischof
28./29. 3. 2008	Kufstein-Zell	Brixen/Th.
29./30. 3. 2008	Kufstein-Sparchen	Westendorf
4./5. 4. 2008	Brandberg	Kelchsau
5./6. 4. 2008	Mayrhofen	Hopfgarten
11./12. 4. 2008	Zell am Ziller	–
12./13. 4. 2008	–	Kirchberg/Aschau
18./19. 4. 2008	Ellmau	–
19./20. 4. 2008	–	Erl
25./26. 4. 2008		Landl
26./27. 4. 2008		Thiersee
2./3. 5. 2008	Kufstein-Endach	–
3./4. 5. 2008	Kufstein-St.Vitus	–
16./17. 5. 2008	Gerlos	–
17./18. 5. 2008	–	–

Termine	Erzbischof	Weihbischof
23./24. 5. 2008	Bruckhäusl	–
24./25. 5. 2008	Angath	–
30./31. 5. 2008	Kirchbichl	Walchsee
31. 5./1. 6. 2008	–	Ebbs
7./8. 6. 2008	Bad Häring	Niederndorf
13./14. 6. 2008	Stumm	Langkampfen
14./15. 6. 2008	Hart	–
20./21. 6. 2008	Itter	–
21./22. 6. 2008	Wörgl	–
27./28. 6. 2008	Schwoich	–
28./29. 6. 2008	–	–
26./27. 9. 2008	Scheffau (ohne Firmung)	–
27./28. 9. 2008	Söll (ohne Firmung)	–

Erzb. Ordinariat, 10. Jänner 2008, Prot.Nr. 14/08

### 3. Firmungen außerhalb der bischöflichen Visitation in der Erzdiözese Salzburg

Datum	Pfarre	Firmspender
5. 4. 2008	Bramberg	Regens Laireiter
	Salzburg-Itzling	Abt Perkmann
12. 4. 2008	Eugendorf	Prälat Appesbacher
	St.Gilgen	Abt Perkmann
13. 4. 2008	Grödig	Erzabt Wagenhofer
	Salzburg-Mülln	Abt Perkmann
19. 4. 2008	Berndorf	Abt Perkmann
	Salzburg-Aigen	Erzabt Wagenhofer
	Seekirchen	Generalvikar Hofer
20. 4. 2008	Altenmarkt	Erzabt Wagenhofer
	Salzburg-Maxglan	Abt Perkmann
	Seekirchen	Generalvikar Hofer
	St.Johann/T.	Prälat Paarhammer
	Zell am See-Schütteldorf	Regens Laireiter

Datum	Pfarre	Firmspender
26. 4. 2008	Adnet	Prälat Paarhammer
	Bergheim	Abt Perkmann
	Faistnau	Prälat Paarhammer
	Obertrum	Regens Laireiter
27. 4. 2008	Bad Hofgastein	Prälat Paarhammer
	Salzburg-Taxham	Abt Perkmann
3. 5. 2008	Kuchl	Prälat Paarhammer
	Neumarkt	Abt Perkmann
4. 5. 2008	Pöham	Weihbischof Laun
	Oberndorf/S.	Abt Perkmann
	Salzburg-Lehen	Prälat Sieberer
	Salzburg-Leopoldskron	Prälat Appesbacher
09.05.2008	Borromäum (Pfarrkirche Parsch)	Erzbischof
10. 5. 2008	Bruck/Glstr.	Weihbischof Laun
	Henndorf	Prälat Paarhammer
	Kirchdorf	Regens Laireiter
	Lamprechtshausen	Abt Perkmann
	Nußdorf	Abt Perkmann
	Salzburg-Gnigl	Prälat Appesbacher
	Salzburg-St.Vitalis	Generalvikar Hofer
	St.Johann/Pg.	Prälat Sieberer
	Strobl	Erzabt Wagenhofer
11. 5. 2008	Anif	Prälat Appesbacher
	Auffach	Weihbischof Laun
	Dorfbeuern	Abt Perkmann
12. 5. 2008	Abtenau	Erzabt Wagenhofer
	Rif	Prälat Appesbacher
17. 5. 2008	Mittersill	Generalvikar Hofer
	Puch	Prälat Sieberer
	YoCo	Prälat Appesbacher
18. 5. 2008	Hallein	Prälat Sieberer
	Uttendorf	Generalvikar

Datum	Pfarre	Firmspender
24. 5. 2008	Anthering	Abt Perkmann
	Kitzbühel	Abt Schreier, Wilten
	Köstendorf	Prälat Reißmeier
25. 5. 2008	Going	Regens Laireiter
30. 5. 2008	Straßwalchen	Prälat Paarhammer
31. 5. 2008	Bürmoos	Prälat Paarhammer
	Dürrnberg	Prälat Sieberer
	Gymnasium Liefering (Pfarrkirche Taxham)	Abt Perkmann
1. 6. 2008	Bad Gastein	Regens Laireiter
	Neukirchen/GrV.	Prälat Paarhammer
	Waidring	Abt Perkmann
7. 6. 2008	Rehhof	Prälat Vavrosky
	Wals	Prälat Paarhammer
8. 6. 2008	Kössen	Prälat Walchhofer
	St.Michael	Abt Perkmann
	St.Ulrich	Prälat Vavrosky
13. 6. 2008	Sonderpädag. Zentrum Köstendorf	Prälat Sieberer
14. 6. 2008	Bischofshofen	Prälat Walchhofer
	Golling	Prälat Vavrosky
	Kaprun	Prälat Paarhammer
	Saalfelden	Abt Perkmann
	Tamsweg	Prälat Reißmeier
15. 6. 2008	Bischofshofen	Prälat Walchhofer
	Saalbach	Prälat Paarhammer
	Saalfelden	Abt Perkmann
21. 6. 2008	Salzburg-Liefering	Prälat Paarhammer
13. 9. 2008	Koppl	Abt Perkmann

Erzb. Ordinariat, 10. Jänner 2008, Prot.Nr. 15/08

## 4. Firmungen 2008 im Dom zu Salzburg

Samstag vor Pfingsten, 10. Mai 2008, 10.00 Uhr  
 Pfingstmontag, 12. Mai 2008, 10.00 Uhr

*Wichtiger Hinweis:*

Für Firmlinge im Dom zu Salzburg genügt die Mitnahme der Firmkarte. Es werden keine Einlasskarten ausgegeben. Es werden nur Firmlinge zugelassen, die eine Firmkarte vorweisen können. Die Firmkarte ist nur gültig, wenn sie vollständig ausgefüllt und mit dem Pfarrsiegel versehen ist.

Erzb. Ordinariat, 10. Jänner 2008, Prot.Nr. 16/08

## 5. Reversion: Generalvollmacht: Verlängerung

Mit Rechtswirksamkeit vom 1. April 2006 bis zum 31. 12. 2007 (VBL. 2006, S. 68–70) hat der hwst. Herr Erzbischof allen Domkapitularen, allen Priestern im Konsistorium und allen Pfarrern und Pfarrprovisorien die Generalvollmacht zur Reversion erteilt.

**Diese Vollmacht wird mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 2008 bis auf Widerruf verlängert.**

Die Richtlinien dafür werden hier nochmals dokumentiert:

### 1. Vollmacht

Den Domkapitularen, Priestern im Erzb. Konsistorium sowie den Pfarrern und Pfarrprovisorien der Erzdiözese Salzburg erteilt der hwst. Herr Erzbischof hiermit die Vollmacht, ausgetretene Katholiken wieder in die Kirche aufzunehmen. Für diese Priester entfällt das im Heft *Die Feier der Wiederaufnahme in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche*, Nr. 1, angeführte Ansuchen. Alle anderen Priester haben nach wie vor im Erzb. Ordinariat um die Vollmacht anzusuchen.

### 2. Delegation der Vollmacht

Diese Vollmacht kann der Pfarrer / Pfarrprovisor, in dessen Pfarre die Aufnahme erfolgt, an einen anderen Priester delegieren.

### 3. Zuständigkeit

Für die Wiederaufnahme ist in der Regel die Pfarre zuständig, in der

der/die Aufzunehmende wohnt. Es steht ihm / ihr jedoch frei, sich an einen Priester seines / ihres Vertrauens zu wenden, bei dem die Wiederaufnahme erfolgen soll. Es ist die Aufgabe dieses Priesters, den / die Aufzunehmende entsprechend vorzubereiten.

#### **4. Vorbereitung**

Der Kandidat / die Kandidatin soll entsprechend auf die Wiederaufnahme vorbereitet werden. In dieser Zeit, die etwa drei Monate dauern soll, wird er / sie im Glauben unterrichtet. Durch die Teilnahme am kirchlichen Leben sowie durch die Lebensführung soll der ernsthafte Wille bekundet werden, in die volle Gemeinschaft der Kirche zurückzukehren. Gegebenenfalls kann die Vorbereitungszeit abgekürzt werden.

Über die Art der Vorbereitung und der Hinführung des Kandidaten / der Kandidatin entscheidet der aufnehmende Priester selbstständig.

#### **5. Feier der Wiederaufnahme**

Die Feier der Wiederaufnahme ist eine liturgische Feier und findet daher in einer Kirche oder Kapelle statt. Sie erfolgt nach dem Ritus *Die Feier der Wiederaufnahme in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche (Reversion)* [Texte der Liturgischen Kommission für Österreich 2], Salzburg <sup>2</sup>1993.

#### **6. Nachholen der Firmung**

Wenn der Kandidat / die Kandidatin noch nicht gefirmt ist und das Firmalter erreicht hat, ist der Priester auch bevollmächtigt, bei der Aufnahme das Sakrament der Firmung zu spenden. Auch jenen Priestern, die mit Delegation des Pfarrers / Pfarrprovisors die Aufnahme vornehmen, erteilt der Erzbischof hiermit die allgemeine Vollmacht, dem Kandidaten / der Kandidatin in der Feier der Wiederaufnahme das Firmsakrament zu spenden. In diesem Fall hat die Wiederaufnahme in einer Wort-Gottes-Feier oder in einer Eucharistiefeier zu erfolgen.

Von der Regelung über die Wiederaufnahme bleibt die Regelung über die Erwachsenentaufe unberührt.

#### **7. Bestimmungen für die Gültigkeit der Ehe Wiederaufgenommener Hinsichtlich der Gültigkeit der Ehe von aus der katholischen Kirche Ausgetretenen sind die Hinweise und Richtlinien im Heft *Die Feier der Wiederaufnahme in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche*, Nr. 15–20, unbedingt zu beachten!**

## **8. Feier der Wiederaufnahme für Minderjährige**

Auch für Minderjährige ab dem 10. Lebensjahr findet die Feier der Wiederaufnahme in einer Kirche oder Kapelle statt.

### a) Minderjährige bis zum 10. Lebensjahr

Für die Aufnahme genügen die entsprechenden Vermerke im Revertitenbuch bzw. Reversionsprotokoll und im Taufbuch. Hat der Kandidat / die Kandidatin noch nicht die erste heilige Kommunion empfangen, soll die Wiederaufnahme innerhalb der Eucharistiefeier stattfinden, in der der Kandidat / die Kandidatin die erste heilige Kommunion empfängt.

### b) Minderjährige zwischen dem 10. und 14. Lebensjahr

Die Wiederaufnahme kann in einfacher Form (s. Heft *Die Feier der Wiederaufnahme in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche*, Nr. 23–28) erfolgen. Falls der Kandidat / die Kandidatin bereits das Alter zur Firmung erreicht hat und gefirmt werden will, wird bei der Wiederaufnahme die Firmung gespendet.

### c) Minderjährige ab dem vollendeten 14. Lebensjahr

Für sie erfolgt die Wiederaufnahme in gleicher Weise wie für Erwachsene.

## **9. Matrikulierung**

Bei der Wiederaufnahme wird das Revisionsprotokoll ausgefüllt, das vom Wiederaufgenommenen / von der Wiederaufgenommenen, dem aufnehmenden Priester und zwei Zeugen zu unterschreiben ist.

## **10. Meldung an das Matrikenreferat**

Der aufnehmende Priester ist dafür verantwortlich, dass die Revision in das Revertitenbuch der Pfarre eingetragen wird, in der die Aufnahme erfolgt, und dass die Revision an das Matrikenreferat gemeldet wird.

*Th. E. K. Mayer*  
Ordinariatskanzler

*+ Alois Kotthäuser*  
Erzbischof

## 6. Hirtenwort zum Familienfasttag 2008

Liebe Schwestern und Brüder!

„Teilen macht stark“ – unter diesem Motto steht auch heuer wieder die Aktion Familienfasttag. Wir können nun spontan fragen: Wen macht teilen stark? oder: Was wird durch Teilen gestärkt?

Die Antwort darauf gibt uns Jesus selbst, wenn er uns die Szene des Weltgerichts vor Augen führt: „Ich war hungrig, und ihr habt mir zu essen gegeben; ich war durstig, und ihr habt mir zu trinken gegeben; ich war fremd und obdachlos und ihr habt mich aufgenommen; ich war nackt, und ihr habt mir Kleidung gegeben; ich war krank, und ihr habt mich besucht; ich war im Gefängnis, und ihr seid zu mir gekommen“ (Mt 25,35-36). All dieses Tun lässt sich in einem Gebot Gottes zusammenfassen: „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.“ Es ist der Aufruf Gottes zur Nächstenliebe.

Das Liebestun zum Nächsten, zum Mangelleidenden, stärkt diesen, macht diesen stark. Aber es stärkt nicht nur den Hilfsbedürftigen, es stärkt auch den Geber des Guten, weil Gutes tun die eigene Seele aus der Isolation des Egoismus, des Auf-sich-selbst-zurückgeworfen-Seins befreit. Die Liebestat öffnet unser Herz für das Gute. Wer Liebe schenkt, wird Liebe empfangen. Wer den Benachteiligten, den Leidenden, den Verzweifelten am Wegrand des eigenen Lebens erkennt und an diesem nicht achtlos vorübergeht, sondern ihm hilft, seinen eigenen Weg gehen zu können, ist Werkzeug der Liebe Gottes zu uns Menschen und trägt dazu bei, dass unsere Schwestern und Brüder in Not selbst zu Boten der Liebe Gottes werden können. Denn wer Liebe empfängt, ist auch befähigt, Liebe weiterzugeben. So entsteht ein Netzwerk der liebenden Hingabe Gottes, das uns trägt und jedem einzelnen von uns hilft, in den Stürmen des Lebens zu bestehen.

Seit 1958 ruft die Katholische Frauenbewegung Österreichs in der vorösterlichen Fastenzeit zum Teilen mit benachteiligten Menschen auf. Die Aktion Familienfasttag wurde zur Bekämpfung des Hungers in der Welt ins Leben gerufen. Heute stillt sie in besonderer Weise den Hunger nach Gerechtigkeit. Mit den Spenden der österreichischen Bevölkerung werden alljährlich Selbsthilfeprojekte von Frauen in Asien und Lateinamerika im Ausmaß von rund 2 Millionen Euro finanziert. Dadurch werden Frauen ermächtigt, ihre Probleme selbst zu meistern und für sich und für ihre Familien eine nachhaltige Verbesserung der Lebenssituation zu bewirken.

Wenn wir uns berühren lassen von der Not anderer, werden wir zu Werkzeugen Gottes, wo Gerechtigkeit und Solidarität aus Liebe zum Nächsten konkrete Gestalt annimmt. Fastensuppenessen und Kirchensammlungen bieten dazu eine gute Möglichkeit, um unseren Schwestern und Brüdern in aller Welt unsere konkrete Hilfe zuteil werden zu lassen. Ich danke allen, die sich für die Durchführung der Aktion Familienfasttag einsetzen, und allen, die durch ihre Spende einen Beitrag für diese wertvolle Initiative leisten.

Es grüßt und segnet Sie

Ihr

+ Alois Kothgässer  
Erzbischof

Erzb. Ordinariat, 10. Jänner 2008, Prot.Nr. 41/08

## 7. Einführungskurs für a.o. Kommunionspender/innen

Am Sonntag, 24. Februar 2008, 9.00 bis 16.00 Uhr, findet in St. Virgil der nächste Einführungskurs für außerordentliche Kommunionspenderinnen und Kommunionspender statt.

Anmeldungen durch das zuständige Pfarramt erfolgen bis spätestens 15. Februar 2008 an das Erzb. Ordinariat.

Aus organisatorischen Gründen ist die Teilnehmerzahl auf 30 begrenzt. Nachmeldungen können nicht berücksichtigt werden!!! Zu spät gemeldete Personen können ausnahmslos erst beim Kurs im Herbst 2008 teilnehmen.

Für die Anmeldung ist zu beachten (vgl. VBl. 1993, S. 65, Punkt 6):

- Wenn die Notwendigkeit besteht, Laien als Kommunionhelfer/innen einzusetzen, soll dies im Pfarrgemeinderat besprochen und um die notwendige Zahl von Kommunionhelfer/innen angesucht werden (Formular „Ansuchen um Kommunionhelfer“).
- Erst wenn das Erzb. Ordinariat die entsprechende Anzahl von Kommunionhelfer/innen genehmigt hat, sind die Namen der zu Beauftragenden zu nennen. Dazu wird der Pfarre das Formular „Ansuchen um Beauftragung zum Dienst des Kommunionhelfers“ zuge-  
-

sandt. Nach Rückmeldung mittels dieses Formulars erhalten die Ge-nannten die Einladung zum Einführungskurs.

- Als Richtzahl gilt: Zahl der Sonntagsmessen (inkl. Vorabendmesse) mal drei. Besondere Verhältnisse (Kommunion in der Vollgestalt, Krankenhaus, Altersheim, etc.) können zusätzliche Kommunionhel-fen/innen erfordern.
- An die Krankencommunion soll ebenfalls gedacht werden. In der Regel überbringen die Kommunionhelper/innen (nach dem Gottes-dienst) die Krankencommunion. Der Seelsorger sollte aber nicht versäumen, diesen Dienst nach Möglichkeit selber des Öfteren zu tun.

Erzb. Ordinariat, 10. Jänner 2008, Prot.Nr. 18/08

## **8. Beauftragungen und Weihen 2007**

### **Beauftragung zum Akolythendienst**

*durch Erzbischof Dr. Alois Kothgasser SDB am 12. Juni 2007*

Josef Brandstätter aus der Pfarre Mühlbach/Hkg.

Chrstian Josef Hödlmoser aus der Pfarre St. Gilgen

Simon Weyringer aus der Stadtpfarre Neumarkt/W.

### **Aufnahme unter die Kandidaten für den Diakonat und Presbyterat**

*durch Erzbischof Dr. Alois Kothgasser SDB am 29. März 2007*

Roland Frühauf aus der Pfarre Auffach

Stefan Johannes Schantl aus der Pfarre St. Stephan/Karlsruhe  
(Erzdiözese Freiburg/Br.)

Rainer Winter aus der Stadtpfarre Neumarkt/W.

### **Weihe zum Diakon (Ständiger Diakonat)**

*durch Erzbischof Dr. Alois Kothgasser SDB am 17. Mai 2007*

Lorenz Erlbacher aus der Stadtpfarre Salzburg-Mülln

Kurt Fastner MSc aus der Pfarre Adnet

Mag. Ralf Peter aus der Pfarre Pfarrwerfen

Mag. Andreas Weyringer aus der Stadtpfarre Neumarkt/W.

**Weihe zum Diakon**

*durch Erzbischof Dr. Alois Kothgasser SDB am 25. November 2007*

Stefan Johannes Schantl aus der Pfarre St. Stephan/Karlsruhe  
(Erzdiözese Freiburg/Br.)

Rainer Winter aus der Stadtpfarre Neumarkt/W.

**Weihe zum Priester**

*durch Auxiliarbischof Dr. Andreas Laun OSFS am 29. Juni 2007*

Mag. Ambros Peter Ganitzer aus der Pfarre Großarl

Mag. Erwin Klaushofer aus der Pfarre St. Gilgen

Mag. Bernhard Pollhammer aus der Stadtpfarre Salzburg-St. Martin

P. Georg Wiedemann aus der Kongregation der Missionare vom Kostbaren Blut

*durch Erzbischof Dr. Alois Kothgasser SDB am 25. November 2007*  
Thomas Anton Bergner aus der Pfarre Bad Gastein

Erzb. Ordinariat, 10. Jänner 2008, Prot.Nr. 19/08

**9. Verordnungsblatt 2007: Binden des Jahrgangs**

Mit Nr. 12 des Jahrganges 2007 wurde der Band 90 des Verordnungsblattes der Erzdiözese Salzburg abgeschlossen. Für das Binden des Verordnungsblattes ist folgende Reihenfolge einzuhalten:

- Das Inhaltsverzeichnis ist vor Nr. 1 beizubinden.
- Nach Nr. 12 sind folgende Beilagen beizubinden:
  - Fastenhirtenbrief des Erzbischofs
  - Benedikt XVI.: Nachsynodales Apostolisches Schreiben Sacramentum Caritatis (VASt 177)
  - Benedikt XVI.: Apostolisches Schreiben Summorum Pontificum (VASt 178)
  - Die österreichischen Bischöfe Nr. 7: Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche
  - Die österreichischen Bischöfe Nr. 8: Papst Benedikt XVI. in Österreich. Apostolische Reise aus Anlass des 850-Jahr-Jubiläums von Mariazell

Erzb. Ordinariat, 10. Jänner 2008, Prot.Nr. 20/08

## 10. Personalnachrichten

- **Diözesan- und Metropolitangericht** (1. Jänner 2008)  
*Ehebandverteidiger:* MMag. DDr. Erwin Konjecic
- **Pfarrprovisor**  
*Salzburg-Morzg:* DDr. Franz Gmainer-Pranzl (1. Jänner 2008)
- **Priesterlicher Mitarbeiter** (10. Jänner 2008)  
*Brixlegg und Bruck/Ziller:* P. Peter Larisch SVD
- **Priesterbruderschaft St. Petrus in Salzburg-St. Sebastian**  
(7. Jänner 2008)  
*Cappellanus:* P. Jochen Schumacher FSSP  
*Kooperator:* P. Markus Schmidt FSSP
- **Kirchenrektor** (7. Jänner 2008)  
*St. Sebastian:* P. Jochen Schumacher FSSP
- **Pastoralassistent** (1. Dezember 2007)  
*Bischofshofen:* Mag. Bertram Gereon Neuner
- **Sendung in den pastoralen Dienst der Erzdiözese**  
(9. Dezember 2007)  
Mag. Regina Augustin  
Mag. Johannes Franz Dürlinger  
Mag. Petra Gehrer  
Dipl.Theol. Gerhard Hunds dorfer  
Mag. Bertram Gereon Neuner  
Daniela Pfeiffer  
Kurt Sonneck
- **Pastoralrat** (7. Dezember 2007)  
*Mitglied:* Doris Witzmann
- **Katholische Aktion** (7. Dezember 2007)  
*Präsidentin:* Doris Witzmann
- **Lawinenhundestaffel des Landes Salzburg** (15. Dezember 2007)  
*Kurat:* GR Mag. Bernhard Rohrmoser
- **Dienstbeendigung** (17. November 2007)  
Dr. Luitgard Derschmidt (Präsidentin der Katholischen Aktion Salzburg)

- **Dienstentpflichtung** (31. Dezember 2007)  
Dech. KR Peter Zeiner als Pfarrprovisor von Salzburg-Morzg

- **Todesfälle**

Prälat em. Stiftspropst Dr. Franz Calliari, geboren am  
24. März 1921 in Hopfgarten, Priesterweihe am 9. Juli 1950 in  
Salzburg, gestorben am 28. Dezember 2007 in Salzburg.

Msgr. Johann Zwinger, geboren am 8. Oktober 1923 in  
Salzburg-Aigen, Priesterweihe am 09. Juli 1950 in Salzburg,  
gestorben am 5. Jänner 2008 in Salzburg.

## 11. Mitteilungen

- **Aussendungstermine Verordnungsblatt 2008**

15. Jänner 2008  
14. Februar 2008  
13. März 2008  
15. April 2008  
15. Mai 2008  
16. Juni 2008  
15. Juli 2008  
13. August 2008  
15. September 2008  
15. Oktober 2008  
13. November 2008  
15. Dezember 2008



**Erzb. Ordinariat  
Salzburg, 10. Jänner 2008**

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr  
Ordinariatskanzler**

**Dr. Hansjörg Hofer  
Generalvikar**

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig  
Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)  
Herstellungsart: Salzburg



# Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

---

Nr. 2

---

Februar

---

2008

---

## Inhalt

12. Anhang 2008 zur Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Salzburg. S. 18
13. Anhang 2008 Kirchenbeitragsordnung:  
Kenntnisnahme durch das Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur. S. 20
14. Indexzahlen 2007. S. 21
15. St. Pankraz-Bruderschaft: Errichtung. S. 21
16. St. Pankraz-Bruderschaft: Statuten. S. 22
17. Firmungen: Nachtrag. S. 30
18. Feier der Chrisam-Messe und Abholung der heiligen Öle. S. 30
19. Personallnachrichten. S. 31
20. Mitteilungen. S. 32

## 12. Anhang 2008 zur Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Salzburg

### **1. Kirchenbeitrag vom Einkommen**

- a) Beitragsgrundlage für Katholiken, die aus anderen oder zusätzlichen Einkunftsarten, als aus nichtselbstständiger Tätigkeit, zur Einkommensteuer veranlagt werden, bildet das Einkommen lt. Einkommensteuerbescheid des Vorjahres. Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 von Hundert der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbetrages von EUR 47,00; mindestens jedoch EUR 85,70.
- b) Beitragsgrundlage für Katholiken, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielen und zur Einkommensteuer veranlagt werden, bildet das Einkommen lt. Einkommensteuerbescheid des Vorjahres. Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 von Hundert der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbetrages von EUR 47,00; mindestens jedoch EUR 15,90.
- c) Der Mindestkirchenbeitrag für nicht ausgewiesene Einkünfte aus Privatzimmervermietung beträgt EUR 2,00 pro Bett und Saison.
- d) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß § 67 EStG steuerlich begünstigt sind, außerordentliche Einkünfte (§ 37 EStG) und Einkünfte aus der Verwertung von Patent- und Urheberrechten (§ 38 EStG) werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen; der auf Einkünfte im Sinne der §§ 37 und 38 EStG und auf Abfertigungen entfallende Kirchenbeitrag wird mit 0,5 von Hundert dieser Einkünfte bemessen.
- e) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
- f) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

### **2. Kirchenbeitrag vom Vermögen**

- a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen beträgt:
- |                              |               |            |
|------------------------------|---------------|------------|
| bei einem Einheitswert bis   | EUR 18.168,00 | 8 Promille |
| vom Mehrbetrag bis           | EUR 36.336,00 | 7 Promille |
| vom Mehrbetrag bis           | EUR 50.871,00 | 6 Promille |
| vom Mehrbetrag bis           | EUR 72.673,00 | 4 Promille |
| darüber                      |               | 3 Promille |
| mindestens jedoch EUR 17,80. |               |            |

- b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten beträgt zwei Promille des Vermögenswertes, mindestens jedoch EUR 85,70.
- 3. Berücksichtigung des Familienstandes** (wenn das Einkommen nachgewiesen wird)
- Die Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 KBO (für Ehegatten) und § 13 Abs. 3 KBO (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten, nachgewiesenen, Teilkirchenbeitrag abgezogen werden.
  - Die Ermäßigung für Ehegatten beträgt beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 KBO oder bei Nachweis des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages EUR 31,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende beitragspflichtige Mitglieder, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 KBO Kinderermäßigung zusteht.
  - Die Kinderermäßigung gemäß § 13 Abs. 3 beträgt:  

für 1 Kind	EUR 14,00	für 3 Kinder	EUR 56,00
für 2 Kinder	EUR 32,00	für jedes weitere Kind	EUR 24,00

Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht; verzichtet dieser darauf, wird die Ermäßigung dem anderen Ehegatten gewährt.

Grundsätzlich gilt, dass kirchliche Frei- bzw. Absetzbeträge nur einmal pro Familie (Lebensgemeinschaft) in Abzug gebracht werden können.

**4. Kirchenbeitrag gem. § 10 b und 10 c KBO**

- Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 lit. b) KBO beträgt 10 von Hundert der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch EUR 15,90.
- Mangels anderer Anhaltspunkte ist Mindest-Beitragsgrundlage gemäß § 10 lit. c) KBO:  

Für das beitragspflichtige Mitglied	EUR 13.000,00
für den Ehegatten/die Ehegattin	EUR 6.600,00
für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird	EUR 1.700,00

**5. Der angemessene Lebensunterhalt** gemäß § 11 Abs. 4 KBO ist mit einem Drittel des zu versteuernden Einkommens des nichtkatholischen Ehegatten anzunehmen.

Ein zur Besteitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen liegt vor, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem angemessenen Lebensunterhalt unterschreitet. Beim angemessenen Lebensunterhalt handelt es sich nicht um den tatsächlich gewährten, sondern um den gesetzlich „zu gewährenden“ Lebensunterhalt.

## **6. Verfahrenskosten**

- a) Die Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 KBO betragen:
 

für jede Mahnung	EUR 12,00
für das Verfahren nach der Mahnung, je Einheit	EUR 12,00
zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.	
- b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltstarif anzuwenden ist.
- c) Zusätzlich zu ersetzen Verfahrenskosten sind diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht wurden, dass der Beklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage, entgegen § 16 KBO, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.

## **7. Sonstige Kosten**

- a) Sämtliche Kosten, die dadurch entstehen, weil sich das Mitglied nicht an die Bestimmungen der Kirchenbeitragsordnung hält, insbesondere entgegen § 16 KBO (z. B. auch Gebühren für Meldeauskünfte), sind vom Beitragspflichtigen zu tragen.
- b) Porto für alle Zuschriften, wie auch Kosten, die durch abgelehnte Bankeinzüge o.ä. entstehen, sind vom Beitragspflichtigen zu tragen.

## **8. Vermerke auf Einzahlungsbelegen** bzw. auf in elektronischer Form übermittelten Überweisungen sind ungültig; sämtliche Hinweise für die Kirchenbeitragsstelle bedürfen einer separaten schriftlichen Form.

## **9. Wirksamkeit** Dieser Anhang tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft.

Erzb. Ordinariat, 11. Februar 2008, Prot.Nr. 106/08

## **13. Anhang 2008 Kirchenbeitragsordnung: Kenntnisnahme durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

Der mit Schreiben vom 5. Dezember 2007, ohne Zahl, vorgelegte, vom Diözesankirchenrat der Erzdiözese Salzburg in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2007 neu festgelegte und beschlossene, vom Herrn Erzbischof als Ordinarius der Erzdiözese Salzburg genehmigte und mit 1. Jänner 2008 in Kraft getretene Anhang 2008 zur Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Salzburg wird im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich, GBlÖ. Nr.543/1939, vom Bundesministerium Unterricht, Kunst und Kultur zur Kenntnis genommen.

Wien, 10. Jänner 2008

Für die Bundesministerin: Dr. Otto-Peter Werner

Erzb. Ordinariat, 11. Februar 2008, Prot.Nr. 107/08

## 14. Indexzahlen 2007

### VERBRAUCHERPREIS- INDIZES

nächste Veröffentlichung: 29. 2. 2008

Monat	% zu Vorjahr	VPI 2005	VPI 2000	VPI 96	VPI 86	VPI 76	VPI 66	VPI I	VPI II	KHPI	LHKI (45)	LHKI (38)
Dez. 06	1,5	102,0	112,8	118,7	155,2	241,3	423,5	539,6	541,3	4086,0	4741,1	4026,9
Ø 06	1,5	101,5	112,2	118,1	154,4	240,0	421,2	536,7	538,4	4064,0	4715,5	4005,2
Jän. 07	1,6	102,0	112,8	118,7	155,2	241,3	423,5	539,6	541,3	4086,0	4741,1	4026,9
Feb. 07	1,6	102,3	113,1	119,1	155,7	242,0	424,7	541,2	542,9	4098,0	4755,0	4038,7
Mär. 07	1,8	102,8	113,7	119,7	156,5	243,2	426,8	543,8	545,6	4118,1	4778,2	4058,4
Apr. 07	1,8	103,3	114,2	120,2	157,2	244,4	428,9	546,5	548,2	4138,1	4801,5	4078,2
Mai. 07	2,0	103,6	114,6	120,6	157,7	245,1	430,1	548,0	549,8	4150,1	4815,4	4090,0
Jun. 07	2,0	103,7	114,7	120,7	157,8	245,4	430,6	548,6	550,3	4154,1	4820,1	4094,0
Jul. 07	2,1	103,7	114,7	120,7	157,8	245,4	430,6	548,6	550,3	4154,1	4820,1	4094,0
Aug. 07	1,7	103,6	114,6	120,6	157,7	245,1	430,1	548,0	549,8	4150,1	4815,4	4090,0
Sep. 07	2,1	103,8	114,8	120,8	158,0	245,6	431,0	549,1	550,9	4158,1	4824,7	4097,9
Okt. 07	2,8	104,4	115,5	121,5	158,9	247,0	433,5	552,3	554,1	4182,2	4852,6	4121,6
Nov. 07	3,1	104,9	116,0	122,1	159,7	248,2	435,5	554,9	556,7	4202,2	4875,9	4141,3
Dez. 07 <sup>1)</sup>	3,6	105,7	116,9	123,0	160,9	250,1	438,9	559,2	560,9	4234,2	4913,0	4172,9
Ø 07 <sup>1)</sup>	2,2	103,7	114,6	120,6	157,8	245,2	430,4	548,3	550,1	4152,1	4817,8	4092,0

Q.: STATISTIK AUSTRIA. Erstellt am: 16.01.2008

1) Der Indexstand gilt bis zur Publikation des Indexwertes des folgenden Monats als vorläufige Zahl.

VPI 2005 Verbraucherpreisindex 2005, Basis 2005 = 100

VPI 2000 Verbraucherpreisindex 2000, Basis 2000 = 100

VPI 96 Verbraucherpreisindex 1996, Basis 1996 = 100

VPI 86 Verbraucherpreisindex 1986, Basis 1986 = 100

VPI 76 Verbraucherpreisindex 1976, Basis 1976 = 100

VPI 66 Verbraucherpreisindex 1966, Basis 1966 = 100

VPI I Verbraucherpreisindex durchschnittlicher Arbeitnehmerhaushalte (I), Basis 1958 = 100

VPI II Verbraucherpreisindex vierköpfiger Arbeitnehmerhaushalte (II), Basis 1958 = 100

KHPI Kleinhändelspreisindex, Basis: März 1938=100

LHKI (45) Lebenshaltungskostenindex für eine vierköpfige Arbeiterfamilie, Basis: April 1945 = 100

LHKI (38) Lebenshaltungskostenindex für eine vierköpfige Arbeiterfamilie, Basis: April 1938 = 100

Erzb. Ordinariat, 11. Februar 2008, Prot.Nr. 120/08

## 15. St. Pankraz-Bruderschaft: Errichtung

Anlässlich des 300. Jahrestages der Kirchweihe wurde am 16. September 2007 die Gründung der St. Pankraz-Bruderschaft an der Wallfahrtskirche St. Pankraz in Schloßl bekannt gegeben.

Aufgrund der im kanonischen Recht festgelegten Zuständigkeit (can. 312 § 1, 3<sup>o</sup>) errichte ich mit Rechtswirksamkeit vom 2. Februar 2008, dem Fest der Darstellung des Herrn, die

**St. Pankraz-Bruderschaft  
(Fraternitas Sancti Pancratii [FStP])**

**an der Wallfahrtskirche St. Pankraz in Schlössl  
in der Pfarre Nussdorf am Haunsberg.**

Gemäß can. 313 CIC wird dieser öffentliche Verein damit auch als kirchlich juristische Person begründet und erhält damit den Sendungsauftrag für die Ziele, die er im Namen der Kirche verwirklichen will und die in seinem Statut festgelegt sind.

Möge dem Verein auf die Fürbitte des heiligen Pankratius ein fruchtbbringendes und segensreiches Wirken beschieden sein.

*Th. E. Kneißl-Haas*  
Ordinariatskanzler

*+ Alois Kothgässer*  
Erzbischof

Erzb. Ordinariat, 28. Jänner 2008, Prot.Nr. 103/08

## 16. St. Pankraz-Bruderschaft: Statuten

### Präambel

Am Platz der heutigen Wallfahrtskirche St. Pankraz in Nussdorf erbaute das edelfreie Geschlecht der Haunsberger im elften Jahrhundert eine Burgenlage von beträchtlichem Ausmaß. Die an der Ostseite des ehemaligen Burghofes gelegene einstige Burgkapelle war seit jeher dem hl. Pankraz geweiht. Dieser Ort der Verehrung des Heiligen wurde insbesondere im 17. Jahrhundert vermehrtes Ziel von Wallfahrten und entwickelte sich durch den in den Jahren 1705 und 1706 unter Fürsterzbischof Johann Ernst von Thun erfolgten Bau der heutigen Kirche zu einem bedeutenden Wallfahrtsort. Aus dem von der alten Schlosskapelle übernommenen Charakter einer capella regia gehört die heutige Wallfahrtskirche nunmehr als Filialkirche zur Pfarre Nussdorf am Haunsberg.

Aus Anlass der 300-jährigen Wiederkehr der Kirchweihe wurde im Jahre 2007 und im Bestreben der ungebrochen weiter fortzuführenden Verehrung des hl. Pankraz die St. Pankraz-Bruderschaft gegründet.

Gemäß can. 120 § 1 Codex Iuris Canonici (CIC) stellt die Bruderschaft eine juristische Person kirchlichen Rechtes dar und wird im Sinne der cc. 312 ff. als öffentlicher kirchlicher Verein errichtet.

Die folgenden Statuten bauen auf der Tradition der rund 1000-jährigen Verehrung des heiligen Pankraz an diesem Ort auf und sind den seelsorglichen Erfordernissen und Vorgaben der Zeit nach dem II. Vatikanum angepasst.

### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung „St. Pankraz-Bruderschaft“ an der Wallfahrtskirche St. Pankraz in Nussdorf.
- (2) Der Sitz der Bruderschaft ist Schlössl in der Gemeinde Nussdorf.

### **§ 2 Bruderschaftsjahr**

Das Bruderschaftsjahr beginnt mit dem auf das Patrozinium des hl. Prankraz (12. Mai) folgenden Sonntag (Bruderschaftssonntag) und endet jeweils am Vorabend dieses Bruderschaftssonntags.

### **§ 3 Zweck und Aufgaben:**

- (1) Der Zweck der Bruderschaft wird erreicht durch:
  - die Verehrung des hl. Pankraz, die Förderung und Mithilfe bei der Erhaltung der Wallfahrtskirche St. Pankraz, die Mithilfe bei den mit dieser Wallfahrtskirche verbundenen Gottesdiensten, Wallfahrten und kulturellen Veranstaltungen;
  - die private und gemeinschaftliche Anbetung und Verehrung der Eucharistie;
  - die Vertiefung des religiösen Stellenwertes in der persönlichen Lebens- und Arbeitswelt, die Umsetzung des Apostolates und karitativer Diakonie sowie die Bildung einer im Gebet und liturgischen Feiern verbundenen geistig-religiösen Gemeinschaft.
- (2) Aufgaben und Tätigkeiten der Bruderschafts-Mitglieder:
  - Die Unterstützung Not leidender Kinder, Jugendlicher und Kranker sowie Einsatz für die Verwirklichung der Menschenrechte in christlichem Wertebewusstsein in Anlehnung an die Patronate des hl. Pankraz.
  - Förderung und Unterstützung der Wallfahrten sowie nach Möglichkeit Betreuung der Pilger zur Wallfahrtskirche St. Pankraz in allen Wallfahrtsangelegenheiten.
  - Gemeinschaftliche Teilnahme an der Eucharistiefeier am Bruderschaftssonntag als sichtbares Zeugnis des Glaubens an die reale Gegenwart Christi im Sakrament der Eucharistie.

- Gemeinschaftliche Teilnahme an eucharistischen Prozessionen in der Pfarrgemeinde Nussdorf, das Gebet miteinander und füreinander, insbesondere am Patrozinium des heiligen Pankraz.
  - Die jährliche Stiftung von Messstipendien für die verstorbenen und lebenden Mitglieder der Bruderschaft sowie aller Wohltäter der Wallfahrtskirche St. Pankraz, insbesondere am Fest des hl. Pankraz und am Weihetag der Kirche am 18. September.
  - Die Mitwirkung bei Gottesdiensten in der Wallfahrtskirche St. Pankraz.
  - Nach Möglichkeit die Unterstützung der Pfarre Nussdorf bei der Erhaltung der Wallfahrtskirche St. Pankraz.
  - Schutz der zum Inventar der Wallfahrtskirche St. Pankraz gehörenden Kunstwerke.
  - Vorbereitung und Durchführung kultureller Veranstaltungen in der Wallfahrtskirche sowie am zugehörigen Areal.
- (3) Die St. Pankraz-Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke; eigenwirtschaftliche Zwecke sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Alle der Bruderschaft zufließenden Mittel dürfen ausschließlich für die statutengemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten auch keinerlei finanzielle Anteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft. Im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft steht den Mitgliedern aus ihrer Mitgliedschaft keinerlei Vermögensanspruch zu. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind oder aber auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Bruderschaft besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern
- ordentliche Mitglieder  
beschränken sich auf den Kreis natürlicher Personen
  - fördernde Mitglieder  
sind Mitglieder, denen die Möglichkeit geboten wird an der geistig-religiösen Gemeinschaft der Bruderschaft teilzuhaben und die die Anliegen der Bruderschaft in materieller und ideeller Hinsicht unterstützen. Fördernde Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
  - Ehrenmitglieder  
Auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitglie-

derversammlung können Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um die Bruderschaft besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitgliedern kommen die gleichen Rechte wie ordentlichen Mitgliedern zu, aber sie sind nicht verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu leisten.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag der Bewerber. Die Aufnahme wird durch schriftliche Erklärung des Vorstandes rechtswirksam.

(3) Der Eintritt in die Bruderschaft steht allen Frauen und Männern offen, die die Aufnahmekriterien erfüllen.

Die Bewerber müssen ihr Leben nach christlicher Wertehaltung ausrichten und sich zu Zweck und Aufgaben der Bruderschaft bekennen.

Gemäß der ausdrücklichen Bestimmung des 316 § 1 CIC darf niemand in die Bruderschaft aufgenommen werden, der aus der katholischen Kirche ausgetreten oder von der kirchlichen Gemeinschaft abgefallen ist oder mit der Verhängung bzw. der Feststellung der Exkommunikation bestraft ist.

(4) Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt in öffentlicher und feierlicher Form während des Gottesdienstes am Bruderschaftssonntag.

(5) Zum äußeren Zeichen ihrer Zugehörigkeit zur St. Pankraz-Bruderschaft tragen die Mitglieder bei Gottesdiensten, Prozessionen, Zusammenkünften und anderen öffentlichen Auftritten einen einfachen violetten Umhang, auf dem an der linken Brustseite die Initiale der St. Pankraz-Bruderschaft FStP in Gelb eingestickt sind.

(6) Die Mitgliedschaft endet

- wenn die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Bruderschaft nicht mehr gegeben sind
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- durch Ausschluss, der vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Bruderschaft nicht mehr gegeben sind und jemand sich trotz Abmahnung weiter statutenwidrig verhält. Ein Ausschluss kann im Wege der Beschwerde an den Erzbischof von Salzburg angefochten werden
- wenn der Mitgliedsbeitrag trotz Aufforderung länger als zwei Jahre nicht entrichtet wurde

- durch Ableben; bei juristischen Personen endet die fördernde Mitgliedschaft durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

### **§ 5 Organe**

- (1) Organe der Bruderschaft sind
  1. Die Mitgliederversammlung
  2. Der Vorstand
  3. Die Rechnungsprüfer
- (2) Die Organe der Bruderschaft sind ehrenamtlich tätig; materielle Vorteile dürfen ihnen aus ihrer organschaftlichen Tätigkeit nicht zukommen.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Bruderschaft.
- (2) Der Mitgliederversammlung fallen folgende Aufgaben zu:
  - Beschlussfassung und allfällige Änderungen der Statuten
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - Wahl der Vorstandsmitglieder
  - Wahl der Rechnungsprüfer
  - Verleihung und allfällige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
  - Entgegennahme und Prüfung des jährlichen Geschäfts- und Finanzberichts
  - Entlastung des Vorstandes
- (3) Sämtliche Handlungen der Bruderschaft werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt, soweit nicht die Statuten einem anderen Organ der Bruderschaft Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung zugewiesen haben.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal, am Vorabend des Bruderschaftssonntags, durch den Rektor unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn der Vorstand oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund verlangen.
- (6) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Zusätzliche Anträge von Mitgliedern können auf Beschluss der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn diese eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingebracht werden.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zu einem rechtsgültig gefassten Beschluss ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausreichend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Rektors.  
Das Stimmrecht kommt allen ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- (8) Statutenänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom Rektor oder in dessen Auftrag von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das zumindest von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist das ausführende Organ der Bruderschaft, er besteht aus bis zu sechs Mitgliedern.
- (2) Mitglieder des Vorstandes sind:
1. Der Rektor
  2. Mindestens ein Beirat, wobei die Zahl der Beiräte durch Beschluss der Mitgliederversammlung bis auf insgesamt drei erhöht werden kann
  3. Der Sekretär und
  4. Der Kassier
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden - mit Ausnahme des Sekretärs und des Kassiers - durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Zur gültigen Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Stimmenmehrheit ausreichend. Der Sekretär und der Kassier werden vom gewählten Vorstand mit Stimmrecht kooperiert.
- (4) Zur Gültigkeit der Wahl des Rektors ist die Bestätigung durch den Erzbischof von Salzburg erforderlich.
- (5) Der Rektor kann nur vom Erzbischof von Salzburg nach Anhörung des Rektors und des Vorstandes seines Amtes enthoben werden.
- (6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Bruderschaftsjahre. Die Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist möglich.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes vor Beendigung der Amtsperiode hat der Vorstand ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wobei die nachträgliche Zustimmung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

Der Vorstand bleibt im Falle seines Rücktrittes oder nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

- (7) Dem Vorstand obliegen die Leitung der Bruderschaft und die Führung der laufenden Geschäfte. Er hat für die Durchführung und Erfüllung der Aufgaben der Bruderschaft gemäß § 3 der Statuten Sorge zu tragen.
- (8) Die Vertretung der Bruderschaft nach außen obliegt ausschließlich dem Rektor. Im Falle seiner Verhinderung wird er in allen Belangen durch den Beirat, im Falle mehrerer Beiräte durch einen von ihm bestimmten Beirat vertreten.
- (9) Dem Vorstand obliegen die Verwaltung und die Verantwortung für die Finanzmittel der Bruderschaft. Er hat unter anderem dabei eine Jahresrechnung zu erstellen, die der Mitgliederversammlung vorzulegen ist, wobei der Finanzkammer der Erzdiözese Salzburg binnen 14 Tagen nach dem Bruderschaftssonntag im Sinne des can. 319 § 1 CIC alljährlich über die Jahresrechnung Rechenschaft abzulegen ist.
- (10) Der Vorstand wird vom Rektor mindestens ein Mal im Jahr oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Rektor noch wenigstens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für eine Beschlussfassung des Vorstandes ist eine einfache Mehrheit der Stimmberchtigten ausreichend.
- (11) Der Sekretär verfasst die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung, erledigt die Einladung zu den Sitzungen und besorgt die Administrationsangelegenheiten im Auftrag des Rektors. Er erfüllt zugleich die Aufgaben des Archivars.
- (12) Dem Kassier obliegt die Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten; er ist dabei an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
- (13) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Rektor und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

## **§ 8 Rechnungsprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer.

- (2) Der Rechnungsprüfer darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Die Amtsdauer des Rechnungsprüfers entspricht derjenigen des Vorstandes, Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Rechnungsprüfer hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Seine Kontrolltätigkeit kann jederzeit wahrgenommen werden.

### **§ 9 Bruderschaftskaplan**

- (1) Der Erzbischof von Salzburg ernennt nach Anhörung des Vorstandes einen Priester, der nicht Mitglied der Bruderschaft sein muss, als Bruderschaftskaplan. Der Bruderschaftskaplan kann wegen seiner spezifischen Aufgabenstellung nicht zugleich die Funktion des Rektors der Bruderschaft wahrnehmen.
- (2) Dem Bruderschaftskaplan obliegt als geistlichem Leiter die seelsorgliche Leitung und spirituelle Bildung der Mitglieder der Bruderschaft.
- (3) Eine Abberufung des Bruderschaftskaplans kann nur durch den Erzbischof von Salzburg erfolgen.

### **§ 10 Auflösung**

- (1) Die Bruderschaft kann nur vom Erzbischof von Salzburg aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft oder bei Wegfall des Zweckes fällt das Vermögen der Bruderschaft an die katholische Pfarre Nussdorf, welche das Vermögen für Erhaltungszwecke der Wallfahrtskirche St. Pankraz zu verwenden hat.  
Soweit eine solche Verwendung nicht möglich ist, ist das Vermögen der Bruderschaft im Einvernehmen mit dem Erzbischof von Salzburg für andere kirchliche oder gemeinnützige Zwecke der Erzdiözese Salzburg zu verwenden.

### **§ 11 Streitigkeiten**

Allfällige Streitigkeiten in der Bruderschaft sind entsprechend can. 1446 § 1 CIC im christlichen Geist friedlich beizulegen.

### **§ 12 Vorbehalt der Genehmigung der Statuten**

Die Statuten der St. Pankraz-Bruderschaft und allfällige Änderungen derselben bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Bestätigung des Erzbischofes von Salzburg.

### § 13 In Kraft treten

Diese Statuten wurden am 16. September 2007 gemäß can. 314 CIC genehmigt und treten mit der Errichtung der St. Pankraz-Bruderschaft mit Rechtswirksamkeit vom 2. Februar 2008 in Kraft.

*Th. E. Kneissl-Mayer*  
Ordinariatskanzler

*+ Alois Rothgässer*  
Erzbischof

Erzb. Ordinariat, 28. Jänner 2008, Prot.Nr. 103/08

### 17. Firmungen: Nachtrag

Datum	Pfarre	Firmspender
12. 4. 2008	Werfen	Prälat Paarhammer
13. 4. 2008	Pfarrwerfen	Prälat Paarhammer
26. 4. 2008	Thalgau	Prälat Katinsky
7. 6. 2008	Kundl	Prälat Manzl

Erzb. Ordinariat, 11. Februar 2008, Prot.Nr. 108/08

### 18. Feier der Chrisam-Messe und Abholung der heiligen Öle

Die Chrisam-Messe ist ein Zeichen der engen Verbundenheit der Priester mit dem Bischof. Er feiert sie gemeinsam mit Priestern aus den verschiedensten Regionen seiner Diözese und weiht dabei den Chrisam, das Katechumenenöl und das Krankenöl. Mit Chrisam werden die Neugetauften gesalbt und in der Firmung besiegelt; mit dem Katechumenenöl werden die Katechumenen (Taufbewerber) auf den Empfang der Taufe vorbereitet; durch die Salbung mit dem Krankenöl werden die Kranken in ihren Leiden aufgerichtet (vgl. Die Weihe der Öle. Einführung Nr. 1, Trier/Freiburg i. Br. 1994).

„Die heiligen Öle sollen in den einzelnen Pfarreien entweder vor der Messe vom Letzten Abendmahl oder zu einer anderen geeigneten Zeit in Empfang genommen werden. Dies trägt dazu bei, die Gläubigen über den Gebrauch des Chrisams und der anderen heiligen Öle und über deren Wirkung und Bedeutung im Leben der Christen zu unterrichten“ (Kongregation für den Gottesdienst, Rundschreiben über die Feier von Ostern und ihre Vorbereitung, Nr. 36).

Zur Feier der **Chrisam-Messe am Mittwoch, 19. März 2008, um 15.30 Uhr im Dom** sind besonders alle Priester und Diakone herzlich eingeladen. Auch die Gläubigen sollen auf diesen Termin hingewiesen und zur Mitfeier eingeladen werden.

### **Abholung der heiligen Öle**

Die Verteilung der heiligen Öle erfolgt im Erzb. Palais am:

Mittwoch in der Karwoche, 19. März 2008,

**17.00 Uhr bis 18.30 Uhr**

Gründonnerstag, 20. März 2008,

**9.00 Uhr bis 10.00 Uhr**

Danach können die heiligen Öle in der Domsakristei geholt werden. Bitte vorher mit dem Dommesner einen Termin vereinbaren (Tel. 0662/80 47-6607).

Erzb. Ordinariat, 11. Februar 2008, Prot.Nr. 109/08

## **19. Personennachrichten**

- **Staatliche Auszeichnung** (16. Jänner 2008)

*Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich:* Altabt Nicolaus Wagner OSB

- **Pontificio Istituto Teutonico di Santa Maria dell'Anima**

(25. Jänner 2008)

*Rektor:* lic.Dr. Franz Xaver Brandmayr

- **Diözesan- und Metropolitangericht** (1. Februar 2008)

*Offizial (Vicarius iudicialis):* Prälat. Prof. Dr. Gerhard Holotik

*Vizeoffizial (Vicarius iudicialis adiunctus):* Msgr. MilErzDekan

Mag. Johann Ellenhuber, MilDekan Mag. Peter Paul Kahr

- **Pastoralrat** (24. Jänner 2008)

*Mitglied:* Diakon Konrad Hofbauer

- **Katholische Aktion**

*Katholische Jugend:*

*Pädag. Mitarbeiterin:* Monika Leb (1. Jänner 2008)

*Mitarbeiterin:* Barbara Pachta (14. Jänner 2008)

## 20. Mitteilungen

- **E-Mail-Adresse**

Erzb. Stadtpfarramt Salzburg-St. Johannes am Landeskrankenhaus:  
pfarre.st.johannes@salk.at

- **Literaturhinweis**

*Thomas Staubli: Musik in biblischer Zeit und orientalisches Musikerbe.* 104 S., mit zahlr. Abb, Überblickskarte, Zeittafel, Kath. Bibelwerk e.V. 2007, ISBN 978-3-932203-67-1. geb. € 11,90

Die Wurzeln der abendländischen Kirchenmusik liegen im Alten Orient, doch die Linien der biblischen Musik wirken bis in die Gegenwart. Die reich illustrierte Publikation zeigt erstmals im deutschsprachigen Raum die faszinierende Entwicklung der Musik, ausgehend von den ältesten archäologischen Quellen des Vorderen Orients bis zu ihrer unterschiedlichen Ausprägung in den abrahamitischen Religionen Judentum, Christentum, Islam.

Dabei kommt die Musik im alten Mesopotamien ebenso in den Blick wie Lieder und Instrumente in biblischer Zeit. Weitere Beiträge verfolgen die Entwicklung biblisch inspirierter Musik bis ins 20. Jahrhundert. Die Publikation richtet sich in allgemein verständlicher Sprache an alle kulturgeschichtlich und theologisch Interessierten. Den Fachspezialisten bringt es neues oder im deutschsprachigen Raum bisher nur schwer zugängliches Material.

Erhältlich bei: Österreichisches Katholisches Bibelwerk

Stiftsplatz 8, 3400 Klosterneuburg  
Tel. 02243 / 329 38  
Fax 02243 / 329 38 39  
E-Mail zeitschriften@bibelwerk.at  
www.bibelwerk.at

**Erzb. Ordinariat**  
**Salzburg, 10. Februar 2008**

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzler

**Dr. Hansjörg Hofer**  
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig  
Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)  
Herstellungsart: Salzburg



# Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

Nr. 3

März

2008

# Christus ist auferstanden! Er ist wahrhaft auferstanden!

### (Ostergruß der Ostkirche)

*Wir wünschen allen Priestern, Diakonen, Ordensleuten,  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Dienst der  
Kirche von Salzburg ein gesegnetes Osterfest.*

+ Dr. Alois Kothgasser SDB  
Erzbischof

+ Dr. Andreas Laun  
Weihbischof

# Prälat Dr. Hansjörg Hofer

## Generalvikar

KR lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr  
Ordinariatskanzler

## Inhalt

21. Kongregation für die Glaubenslehre: Lehrmäßige Note zu einigen Aspekten der Evangelisierung – Hinweis. S. 35
22. Grundsätze diözesaner Rechnungslegung (GdR) der Erzdiözese Salzburg. S. 35
23. Firmungen: Ergänzung S. 41
24. Personalnachrichten S. 41
25. Mitteilungen S. 42

## **21. Kongregation für die Glaubenslehre: Lehrmäßige Note zu einigen Aspekten der Evangelisierung – Hinweis**

Dieser Ausgabe des Verordnungsblattes ist für alle, die das Verordnungsblatt von Amts wegen binden lassen müssen, aus der Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles“ das Heft Nr. 180 mit dem Titel

**Kongregation für die Glaubenslehre:  
Lehrmäßige Note zu einigen Aspekten der Evangelisierung  
vom 3. Dezember 2007**

beigelegt.

Interessenten, die das Heft nicht von Amts wegen erhalten, mögen es direkt bei folgender Adresse bestellen: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonner Talweg 177, 53129 Bonn, Tel. 00 49/228/103-205, Fax: 00 49/228/103-330. Zum Download im Internet: [dbk.de/schriften/fs\\_schriften.html](http://dbk.de/schriften/fs_schriften.html)

Erzb. Ordinariat, 10. März 2008, Prot.Nr. 274/08

## **22. Grundsätze diözesaner Rechnungslegung (GdR) der Erzdiözese Salzburg**

### **1. Präambel**

Gemäß dem Kirchenrecht haben die Bischöfe die Verwaltung des Vermögens einer Diözese zu überwachen und durch Erlass besonderer Instruktionen für die Regelung der gesamten kirchlichen Vermögensverwaltung zu sorgen (c. 1276 CIC). In c. 1284 § 3 CIC wird die Erstellung von Haushaltsplänen dringend empfohlen und c. 1284 § 2 Nr. 8 normiert, dass am Ende jeden Jahres über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen sei. Die Rechungslegung ist also Teil der kirchlichen Verwaltung. Diese steht im Dienste des Gottesvolkes. Sie schafft wichtige Voraussetzungen für eine wirksame Heilsorge und ist getragen vom Geiste des Evangeliums. Jede Verwaltungstätigkeit in der Kirche soll nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit, Übersichtlichkeit und Durchschaubarkeit ausgerichtet sein.

Der vom Ordinarius für die Verwaltung des Diözesanvermögens eingesetzte Ökonom (Finanzkammerdirektor) hat die Aufgabe, das Diözesanvermögen gemäß dem vom Vermögensverwaltungsrat und dem Diözesankirchenrat genehmigten Haushaltsplan zu verwalten

und am Ende des Haushaltsjahres über die Einnahmen und Ausgaben dem Vermögensverwaltungsrat, dem Diözesankirchenrat und dem Ordinarius Rechenschaft abzulegen (cc. 492 ff CIC). Laut Dekret des Erzb. Ordinariates vom 1. 3. 1984, VBl. 1984, S. 187, ist „das in c. 492 CIC vorgesehene CONSLIUM A REBUS OECONOMICIS (Vermögensverwaltungsrat) nach unserem Partikularrecht das eb. Konsistorium“.

Der Ökonom und überhaupt alle Verwalter kirchlichen Vermögens haben ein genaues Bestandsverzeichnis (Anlagenverzeichnis über die beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter) anzufertigen, regelmäßig zu überprüfen und fortzuführen.

Alle Verwalter müssen gemäß c. 1284 CIC ihr Amt mit der gebotenen Sorgfalt ausüben. Sie haben darüber zu wachen, dass das ihrer Sorge anvertraute Vermögen erhalten bleibt und nicht verloren geht, nach weltlichem Recht in gültiger Weise gesichert wird (Abschluss von Versicherungsverträgen), die Einkünfte und Erträge rechtzeitig eingefordert und die Verbindlichkeiten zur festgesetzten Zeit beglichen werden. Ferner haben sie alle einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen des kanonischen und weltlichen Rechtes zu beachten und insbesondere zu verhüten, dass durch Nichtbeachtung weltlicher Gesetze der Kirche Schaden entsteht.

Unter Beachtung dieser kirchenrechtlichen Erfordernisse werden die folgenden Grundsätze diözesaner Rechnungslegung festgeschrieben.

## **2. Ziel der Grundsätze diözesaner Rechnungslegung**

Die Grundsätze der diözesanen Rechnungslegung sollen die geordnete Dokumentation sämtlicher Geschäftsfälle der Erzdiözese Salzburg sowie eine geordnete Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Erzdiözese sicherstellen.

Zweck der Grundsätze diözesaner Rechnungslegung ist eine gute Selbstinformation, damit die Gestaltung der Zukunft planmäßig durchgeführt und auf Veränderungen der wirtschaftlichen Situation rechtzeitig reagiert werden kann.

## **3. Geltungsbereich der Grundsätze diözesaner Rechnungslegung und grundsätzliche Vorgehensweise**

Diese Rechnungslegungsgrundsätze gelten in gleicher Weise für sämtliche Rechtsträger (mit Ausnahme pfarrlicher juristischer Personen) und Einrichtungen der Erzdiözese Salzburg und zwar sowohl für deren hoheitliche als auch betriebliche Abrechnungsbereiche. Sofern kirchliche Rechtspersonen den GdR (noch) nicht ent-

sprechen, gelten für deren Umsetzung eigene Übergangsfristen, die gesondert durch den Erzbischof und das Konsistorium festgelegt werden.

Davon unberührt bleiben unternehmensrechtliche oder abgabenrechtliche Vorschriften für kirchliche Betriebe gewerblicher Art.

Um dem Ziel einer möglichst getreuen und effizienten Darstellung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse gerecht zu werden, entscheidet sich die Erzdiözese Salzburg ihren Jahresabschluss bzw. die für einzelne Teilbereiche erstellten Jahresabschlüsse nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) zu erstellen, allerdings mit der Option, Abweichungen zu definieren (vgl. Punkt 5.).

Bücher und Aufzeichnungen sowie die dazu gehörenden Belege sind entsprechend den gesetzlichen Fristen aufzubewahren.

Die Direktion der Finanzkammer gibt einen einheitlichen Kontenrahmen und die Gliederung der Jahresabrechnungen der einzelnen diözesanen Einrichtungen unter Verwendung der GdR vor.

#### **4. Abrechnungsstellen**

Abrechnungsstellen sind Rechtsträger und Einrichtungen der Erzdiözese, die eigene Jahresabschlüsse erstellen.

Alle Aufwendungen und Erträge sind grundsätzlich jener Abrechnungsstelle zuzuordnen, zu der sie wirtschaftlich gehören. Ausnahmen existieren lediglich im Bereich der Personalrückstellungen (vgl. Punkt 5.5.). Es ist sicherzustellen, dass die einzelnen Abrechnungsstellen untereinander Verrechnungskonten einrichten, auf denen Leistungsverrechnungen zwischen den einzelnen Stellen erfasst werden.

Im Sinne einer möglichst umfassenden Information an den Erzbischof, das Konsistorium und den Diözesankirchenrat werden die Jahresabschlüsse der einzelnen Abrechnungsstellen zusammengefasst und in einem Gesamtabchluss dargestellt (Konsolidierung zu einem Konzernabschluss Erzdiözese). Über Umfang, Zeitablauf und Vorgehensweise der Konsolidierung entscheiden der Erzbischof und das Konsistorium.

#### **5. Abweichungen zu den Bestimmungen gemäß UGB bzw. Erläuterungen zur Anwendung der UGB-Bestimmungen**

##### **5.1 Sachanlagevermögen und Anlageverzeichnis**

Es ist ein Anlageverzeichnis über sämtliche Wirtschaftsgüter der Erzdiözese anzulegen, das ständig fortzuschreiben ist. Das An-

lageverzeichnis hat wenigstens folgende Angaben zu enthalten: Inventar-Nr., Bezeichnung des Gegenstandes, Anschaffungsdatum, Ort der Aufbewahrung (Situierung), Anschaffungskosten, Einheitswert bei Grundstücken, bei Abgang: Datum und Grund des Ausscheidens.

In dieses Anlageverzeichnis sind sämtliche Wirtschaftsgüter aufzunehmen, sofern die Anschaffungskosten einen Betrag von EUR 100,00 übersteigen. Die geringwertigen Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von EUR 400,- werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben. Es ist eine physische Kennzeichnung (Etiketten) der inventarisierten Gegenstände vorzunehmen.

Für im Zeitpunkt der Erstellung des Anlagenverzeichnisses bereits in Nutzung stehende Vermögensgegenstände gelten dieselben Prinzipien. Vermögensgegenstände, die bisher nicht im Anlageverzeichnis geführt wurden, sind nach zu erfassen, eine Nachbewertung hiezu erfolgt nicht.

Die Bewertung von unentgeltlich erworbenem Grundvermögen erfolgt mit dem Einheitswert. Eine Neubewertung von bereits erfasstem Immobilienvermögen erfolgt nicht. Kunstgegenstände werden nicht bewertet. Im Übrigen sind die jeweiligen Durchführungsrichtlinien zur Inventarisierung zu beachten.

Es besteht die Möglichkeit, für Zwecke der vereinfachten Budgetierung die Gliederung der Bilanz und der G+V Rechnung in der Form zu erweitern, dass ein bereinigtes Ergebnis mit der Neutralisation der Abschreibung und unter Berücksichtigung der Anlagenzugänge und Anlagenabgänge dargestellt wird.

## **5.2 Wertpapiere**

Wertpapiere werden zu den Anschaffungskosten bewertet. Ist der Kurswert (Einzelwert) am Abschlussstichtag niedriger, so ist dieser anzusetzen, wenn er weniger als 90 % des Buchwerts beträgt. Wertpapierzinsen werden nicht abgegrenzt.

## **5.3 Forderungen**

Bei uneinbringlichen Forderungen erfolgt eine Ausbuchung. Unverzinsliche Forderungen gegenüber kirchlichen Stellen werden nicht abgezinst.

## **5.4 Rücklagen**

Rücklagen dürfen gebildet werden, sofern der jeweilige Verwendungszweck angegeben wird. Die Dotierung und Auflösung von Rücklagen erfolgt in der Erfolgsrechnung unter der Position „Rücklagenbewegungen“.

## 5.5 Personalrückstellungen

### 5.5.1 Rückstellungen für Abfertigungen

Für sämtliche Abfertigungsansprüche, für welche die Erzdiözese Salzburg die Finanzierungsverantwortung trägt, ist eine Abfertigungsrückstellung in der Höhe von mindestens 80 % der jeweiligen Abfertigungsansprüche am Stichtag bzw. nach finanzmathematischen Erfordernissen zu bilden.

Die Bildung der Abfertigungsrückstellung ist einheitlich im Jahresabschluss des Pensionsfonds vorzunehmen.

### 5.5.2 Rückstellungen für Pensionen

Sämtliche Pensionsansprüche von Klerikern und LaiendienstnehmerInnen, für welche die Erzdiözese Salzburg die Finanzierungsverantwortung trägt, sind alle drei Jahre zum jeweiligen Stichtag nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln.

Dabei ist zu unterstellen, dass der jeweilige Kleriker mit dem 69. Lebensjahr in den Ruhestand tritt. Dieses faktische, durchschnittliche Pensionsantrittsalter ist zum jeweiligen Berechnungszeitpunkt (versicherungsmathematische Berechnung, siehe oben) zu aktualisieren. Weiters wird angenommen, dass die LaiendienstnehmerInnen mit dem gesetzlich möglichen Pensionsalter in Ruhestand treten. Auch Pensionisten sind in diese Berechnung einzubeziehen.

Die Bildung der Pensionsrückstellung ist einheitlich im Jahresabschluss des Pensionsfonds der Erzdiözese Salzburg vorzunehmen.

Der Fehlbetrag auf die gebotene Pensionsrückstellung zum jeweiligen Stichtag kann in eine aktive Verrechnungsposition eingestellt werden. Diese ist über einen Zeitraum von maximal zwanzig Jahren aufzulösen.

### 5.5.3 Rückstellung für Jubiläumsgelder, nicht verbrauchte Urlaube und Altersteilzeit

Die Bildung erfolgt jeweils entsprechend den unternehmensrechtlichen Bestimmungen und zwar jeweils im Jahresabschluss der Finanzkammer für sämtliche derartige Verpflichtungen, für welche die Erzdiözese Salzburg die Finanzierungsverantwortung trägt.

## 5.6 Zusagen von Bausubventionen und sonstigen Zuschüssen

Für Bauzuschüsse an Dritte, die durch die Finanzkammer zuge-

sagt wurden, werden insoweit Rückstellungen gebildet, als der für das Geschäftsjahr zugesagte Betrag bis zum 31. 12. nicht voll geleistet wurde.

### **5.7 Kirchenbeitragseinnahmen**

Verbucht werden vorerst nur die Zahlungsvorgänge. Am Jahresende werden Forderungen und Verbindlichkeiten aus den Kirchenbeiträgen eingebucht, die Einbringlichkeit beurteilt (Wertberichtigung) und die Veränderung zum Vorjahr in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen.

## **6. Jahresabschlusserstellung und Planung**

Jede Abrechnungsstelle erstellt einen Jahresabschluss zum 31. 12. eines jeden Kalenderjahres, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach den hier festgeschriebenen Grundsätzen, und hat diesen der Finanzkammer bis spätestens 31. 3. des Folgejahres vorzulegen.

Jede Abrechnungsstelle hat bis zum 1. 10. eines jeden Jahres eine Planerfolgsrechnung für die Gebarung des folgenden Kalenderjahres aufzustellen und der Finanzkammer zu übermitteln.

Ein Anhang gem. § 236 ff. UGB wird nicht erstellt.

## **7. Interne Revision**

Diesbezüglich wird auf die „Revisionsordnung der eb. Finanzkammer für alle kirchlichen Einrichtungen, Stellen und Betriebe in der Erzdiözese Salzburg“ (vgl. Dekret des Erzb. Ordinariat vom 2. Dezember 1981, VBl. 1981, S. 161) verwiesen. Aufgabe der Internen Revision ist die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Gebarung und der Ordnungsmäßigkeit des Rechenwerkes der einzelnen Abrechnungsstellen.

## **8. Wirtschaftsprüfung**

Nach Beschluss durch den Erzbischof und das Konsistorium und nach Bestellung durch die jeweils zuständigen Organe sind die Abrechnungsstellen der Erzdiözese Salzburg durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft alljährlich auf die Einhaltung der Grundsätze diözesaner Rechnungslegung zu prüfen. Der Prüfer hat über die Prüfung schriftlich zu berichten. Dem Erzbischof und dem Konsistorium obliegen die Entscheidung, einzelne Abrechnungsstellen nicht prüfen zu lassen.

## 9. Rechtskraft

Diese Grundsätze diözesaner Rechnungslegung wurden im Konistorium am 4. 12. 2007 beschlossen und treten mit 1. 2. 2008 in Kraft.

## 10. Übergangsfrist

Bis zur vollständigen Umsetzung der GdR gilt für das Rechnungswesen der Zentrale der Erzdiözese Salzburg eine Frist von zwei Jahren ab dem Inkrafttreten lt. Pkt. 9.

*K. E. K. Weißbauer*  
Ordinariatskanzler

*+ Alois Kothgässer*  
Erzbischof

Erzb. Ordinariat, 1. Februar 2008, Prot.Nr. 273/08

## 23. Firmungen: Ergänzung

Datum	Pfarre	Firmspender
30. 3. 2008	Salzburg-St. Paul	Prälat Appesbacher
11. 5. 2008	Söll	Prälat Paarhammer
12. 5. 2008	Scheffau	Prälat Paarhammer
7. 6. 2008	Dienten	Regens Laireiter
7. 6. 2008	Lend	Regens Laireiter
8. 6. 2008	Embach	Regens Laireiter

Erzb. Ordinariat, 10. März 2008, Prot.Nr. 274/08

## 24. Personennachrichten

- **Seelsorger** (4. Februar 2008)

*Krankenhaus der Barmherzigen Brüder:* Mag. P. Oliver Ruggenthaler OFM

- **Pfarrlicher Mitarbeiter** (1. Februar 2008)

*Adnet und Krispl:* Diakon DGKP Kurt Fastner MSc

- **Franziskanerkloster Salzburg** (1. April 2008)

*Guardian:* P. Alexander Puchberger OFM

- **Internationales Forschungszentrum** (21. Jänner 2008)  
*Präsident:* Univ.Prof. DDDr. Clemens Sedmak
- **Dienstbeendigung** (31. März 2008)  
 Mag. P. Thomas Hrastnik OFM als Guardian und Seelsorger im  
 Krankenhaus der Barmherzigen Brüder

## 25. Mitteilungen

- **Finanzkammer: Dokumente der Abteilungen im Internet**  
 Wichtige Dokumente der Finanzkammer-Abteilungen können in Zukunft im Internet abgerufen werden. Per E-Mail werden in den nächsten Wochen die entsprechenden Zugangsdaten übermittelt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zugangsdaten nicht weitergeben werden dürfen.
- **Neue E-Mail-Adresse**  
 Erzb. Stadtpfarramt Salzburg-Itzling  
 office@pfarre-itzling.at  
 Erzb. Pfarramt Siezenheim  
 pfarre.siezenheim@pfarre.kirchen.net
- **Landespflegeanstalt: neue Gottesdienstzeiten**  
 Sonntag 19.00 Uhr  
 Mittwoch 10.30 Uhr
- **Literaturhinweis**  
*Bibel und Kirche: „Gott ahnen“*  
 Es gibt keine Definition Gottes. Obwohl die Bibel von der ersten bis zur letzten Seite von Gott spricht, von der göttlichen Zuwendung zu den Menschen, von Gefühlen Gottes wie Liebe und Zorn, bleibt dennoch das Geheimnis Gottes erhalten. Es ist ein Paradox der unerreichbaren Nähe Gottes, das Israels Gottesbeziehung begleitet. Der Gott, der zu seinem Volk spricht, entzieht sich zugleich im Moment des Sprechens.  
 Mit dem Titel „Gott ahnen“ greift das aktuelle Heft von „Bibel und Kirche“ vielfältige biblische Zeugnisse von Gotteserfahrungen auf, in der Spannung zwischen Offenbarung und Mysterium: Gott im Gespräch mit Mose und seinem Volk, in der Begegnung in Dunkelheit, mitten im (biblischen) Alltag oder im wechselvollen Verlauf der eigenen Biografie, wie es sich beim alttestamentlichen Jakob zeigt.

Ungewohnt ist auch die biblische Rede von einem Gott, der seine Meinung ändert, ja darauf wartet, um Meinungsänderung gebeten zu werden.

Die biblische Bücherschau rundet wie immer mit einem Blick auf den aktuellen Büchermarkt das Heft ab. Mit dieser Ausgabe beginnt ein Jahrgang zum 75-jährigen Bestehen des Katholischen Bibelwerks e.V.

Einzelheft € 7,20

Jahresabonnement (4 Ausgaben) € 26,30 (für Studenten nach Vorlage der Inschriftenbestätigung minus 25 %); jeweils zzgl. Versandspesen.

### *Bibel heute: Josef – Vater Jesu*

Im Vergleich zu Maria führt der Vater Jesu geradezu ein Schattensein. Die Auskünfte der Bibel über Josef, den Vater Jesu, sind sehr spärlich. Der Evangelist Lukas beschränkt sich auf Angaben über seinen Wohnort und Beruf. Matthäus dagegen zieht eine Verbindung von Josef über König David bis zu Abraham. Darüber hinaus zeigt er einen Mann, der wie sein alttestamentlicher Namensvetter mit Träumen umzugehen weiß, und „gerecht“ war.

Es ist spannend, den Spuren Josefs in der Bibel nachzugehen und einige Linien weiter zu ziehen. Was für ein Vater war Josef von Nazaret? Wie weit hat er Jesu Bild vom „himmlischen Vater“ geprägt? „Bibel heute“ wagt diese Zugänge und liefert überraschende Einsichten – auch für Väter von heute! Abbildungen eines mittelalterlichen Buchillustrators, eines jüdischen Malers und eines heutigen Fotografen zeigen weitere spannende Perspektiven zu Josef auf.

Einzelheft € 7,20; Jahresabonnement (4 Ausgaben) € 26,30, jeweils zzgl. Versandspesen.

Beide Zeitschriften sind erhältlich bei:  
 Österreichisches Katholisches Bibelwerk  
 Stiftsplatz 8, 3400 Klosterneuburg  
 Tel. 02243 / 329 38  
 Fax 02243 / 329 38 39  
 E-Mail zeitschriften@bibelwerk.at  
 www.bibelwerk.at

**Erzb. Ordinariat  
Salzburg, 10. März 2008**

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr  
Ordinariatskanzler**

**Dr. Hansjörg Hofer  
Generalvikar**

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig  
Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)  
Herstellungsart: Salzburg



# Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

---

Nr. 4

---

April

---

2008

---

## Inhalt

26. Trauungsprotokoll: Entlass-Schein wird aufgehoben. S. 46
27. MIVA-MaiAktion 2008. S. 46
28. Personalaufnahmen. S. 47
29. Mitteilungen. S. 47

## 26. Trauungsprotokoll: Entlass-Schein wird aufgehoben

Bezüglich der Führung der Pfarrmatriken im Gebiet der Österreichischen Bischofskonferenz wurde von der Konferenz der Ordinariatskanzler beschlossen, bisher geltende Sonderregelungen und eigenständige Formulare der einzelnen Diözesen zugunsten der *österreichweiten Vereinheitlichung* aufzugeben.

Für die Erzdiözese Salzburg besteht ein erster Schritt in der Neuordnung hinsichtlich des Trauungsprotokolles.

Die bisherige Regelung (Vgl. Wegweiser zur Führung der Pfarrmatriken, Nr. 47.1.4, S. 59)

- Trauungserlaubnis (Entlassung) ist nur erforderlich, wenn die katholische Trauung außerhalb der Wohnpfarre stattfinden soll. ... In der Erzdiözese Salzburg wird das Trauungsprotokoll in der aufnehmenden Pfarre zurückbehalten und dafür ein eigener Entlass-Schein an das gewünschte Trauungspfarramt auf amtlichem Weg übersandt.

Diese Regelung wird mit Rechtswirksamkeit vom 1. September 2008 aufgehoben und wie folgt im Sinne der *österreichweiten Vereinheitlichung* geregelt:

An das Trauungspfarramt wird das *Trauungsprotokoll* (!) mit der unterfertigten Trauungserlaubnis rechtzeitig auf amtlichem Weg (per Post – nicht privat) gesandt.

Das erleichtert u. a. auch den rascheren Zugang zu diesem Dokument in einem allfälligen Annulierungsverfahren.

Erzb. Ordinariat, 10. April 2008, Prot.Nr. 370/08

## 27. MIVA-MaiAktion 2008

Die MIVA sammelt Spenden um Fahrräder für Katechisten finanzieren zu können. Unter dem Motto „Delegados de la Palabra“ bittet die österreichische MIVA im Mai um Spenden für Katechistinnen und Katechisten, die kirchlichen Laienmitarbeiter in den Ländern des Südens. Sie erhalten Fahrräder, die ihnen helfen, ihren Aufgaben besser nachzukommen. Im Vorjahr erbrachte die Aktion in Österreich € 97.978,87. Dadurch konnten 660 Fahrräder für verschiedene Projekte in Afrika angekauft werden.

Stand im Vorjahr bei der MaiAktion der MIVA Madagaskar im Mittelpunkt, so wird heuer in besonderer Weise für die Diözese Koupela, Burkina Faso, gesammelt. Insgesamt 250 Katechisten, die als Animationeure in der ländlichen Entwicklung aktiv sind, sollen mit einem einfachen, robusten Fahrrad ausgestattet werden. Bereits mit einem Betrag in der Höhe von € 69,- kann in Burkina Faso ein Fahrrad erworben werden. Spenden für die diesjährige MaiAktion sind auf das MIVA Spendenkonto PSK 1.140.000 erbeten.

Kontakt: Mag. (FH) Christine Kumpfmüller, 07245 28945-44,  
c.kumpfmueller@miva.at

Erzb. Ordinariat, 10. April 2008, Prot.Nr. 371/08

## 28. Personalnachrichten

- **Kirchliche Auszeichnung**

*Kaplan Seiner Heiligkeit („Monsignore“)*

KR Josef Erharter (Überreichung: 24. 3. 2008,  
Urkunde: 5. 2. 2008)

MiDek Mag. Peter Paul Kahr (Überreichung: 18. 3. 2008,  
Urkunde: 3. 11. 2007)

## 29. Mitteilungen

- **Literaturhinweis**

*Versammelt in seinem Namen. Werkbuch für Gottesdienste an Wochentagen. Tagzeitenliturgie – Wort-Gottes-Feier – Andachten.*

*Hg. von den Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz im Auftrag ihrer Bischofskonferenzen und des Erzbischofs von Luxemburg. Trier 2008.*

Das Buch möchte als Werk- und Feierbuch dazu beitragen, dass der tägliche Gottesdienst in den Gemeinden gepflegt oder wieder neu entdeckt wird.

Enthalten sind Feiern der Tagzeitenliturgie, Wort-Gottes-Feiern und Andachten. Das Werkbuch bietet das Gerüst und reiches Material für diese Gottesdienstformen: Lesungstexte aus der Heiligen Schrift und von geistlichen Autoren, Psalmen, andere Gesänge und Gebete.

Die vorgestellten Gottesdienste sind als Modelle zu verstehen, die aufzeigen möchten, wie auch heute in vielfältiger und lebendiger

Weise in Gemeinden an Wochentagen Gottesdienst gefeiert werden kann - gerade auch dann, wenn die tägliche Messfeier nicht mehr möglich ist.

- **E-Mail-Adressen**

Erzb. Pfarramt Tamsweg

pfarre.tamsweg@pfarre.kirchen.net

markus.danner@pfarre.kirchen.net

kooperator.tamsweg@pfarre.kirchen.net

Erzb. Pfarramt Seeham

pfarre.seeham@pfarre.kirchen.net

Erzb. Stadtpfarramt St. Johann im Pongau

pfarramt-stjohannimpongau@pfarre.kirchen.net

**Erzb. Ordinariat  
Salzburg, 10. April 2008**

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzler

**Dr. Hansjörg Hofer**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig

Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)

Herstellungsart: Salzburg



# Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

---

Nr. 5

---

Mai

2008

---

## Inhalt

30. Die österreichischen Bischöfe Nr. 9: Denk an die Tage der Vergangenheit, lerne aus den Jahren der Geschichte. Siebzig Jahre nach 1938. Hinweis. S. 50
31. Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 45: Hinweis. S. 50
32. Standards der Eheseminare für Brautpaare. S. 50
33. Geistliche Begleitung in der Erzdiözese Salzburg. S. 51
34. Statut der Medienkommission der Erzdiözese Salzburg. S. 54
35. Eingaben zum Haushaltsplan 2009. S. 55
36. Bekanntgabe der Weihekandidaten für die Priesterweihe 2008. S. 55
37. Pfarrausschreibungen. S. 56
38. Ausschreibung freier Stellen. S. 56
39. Personalnachrichten. S. 58
40. Mitteilungen. S. 58

### **30. Die österreichischen Bischöfe Nr. 9: Denk an die Tage der Vergangenheit, lerne aus den Jahren der Geschichte. Siebzig Jahre nach 1938. Hinweis**

Der April-Ausgabe des Verordnungsblattes war für alle, die das Verordnungsblatt von Amts wegen binden lassen müssen, die Broschüre aus der Reihe „Die österreichischen Bischöfe“ das Heft Nr. 9 mit dem Titel

Denk an die Tage der Vergangenheit,  
lerne aus den Jahren der Geschichte.  
Siebzig Jahre nach 1938.

beigelegt.

Interessenten, die das Heft nicht von Amts wegen erhalten, mögen es direkt bei folgender Adresse bestellen: Generalsekretariat der Österr. Bischofskonferenz, Rotenturmstraße 2, 1010 Wien, Tel. 01/51 611-3280. Zum Download im Internet: <http://www.bischofskonferenz.at> - Menüpunkt „Publikationen“.

Erzb. Ordinariat, 10. Mai 2007, Prot.Nr. 487/08

### **31. Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 45: Hinweis**

Dieser Ausgabe des Verordnungsblattes ist für die Pfarrämter und diözesanen Stellen das Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz Nr. 45 vom 1. 5. 2008 beigelegt.

Erzb. Ordinariat, 10. Mai 2007, Prot.Nr. 488/08

### **32. Standards der Eheseminare für Brautpaare**

Die Standards der Eheseminare für Brautpaare wurden von der Österr. Bischofskonferenz am 9. November 2007 in ihrer Herbstvollversammlung approbiert und treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz Nr. 45, 1. 5. 2008, in Kraft.

Der Text findet sich im Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz Nr. 45 vom 1. 5. 2008, S. 11-17.

Er steht auch unter folgender Adresse zum Download bereit:  
<http://verordnungsblatt.kirchen.net>

Erzb. Ordinariat, 10. Mai 2007, Prot.Nr. 489/08

### **33. Geistliche Begleitung in der Erzdiözese Salzburg**

#### **a) Praxis der geistlichen Begleitung in der Erzdiözese Salzburg**

##### **Vermittlung von geistlichen BegleiterInnen:**

Das Referat für Spiritualität und Exerzitien vermittelt auf Anfrage geistliche BegleiterInnen, die den approbierten Richtlinien entsprechen.

##### **Diözesane Kriterien für geistliche BegleiterInnen:**

Ein Kriterium ist eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum geistlichen BegleiterIn an einer von der ARGE der Exerzitienreferate Österreichs anerkannten Institution.

Weitere Kriterien sind:

- Die Erfüllung der Richtlinien für die geistliche Begleitung (siehe Beiblatt),
- Begleitpraxis,
- und die Bereitschaft, an Weiterbildungsveranstaltungen und/ oder Supervisionen, die vom Referat für Spiritualität und Exerzitien empfohlen oder angeboten werden, teilzunehmen.

##### **Vergütung der geistlichen Begleitung:**

Geistliche Begleitung ist grundsätzlich kostenlos.

1. Hauptamtliche, die geistlich begleiten, tätigen die Begleitung in ihrer Dienstzeit.
2. Ehrenamtlichen, die geistlich begleiten, werden allfällige Spesen vom Referat für Spiritualität und Exerzitien abgegolten. Begleitete Personen können dafür eine Spende an das Referat für Spiritualität und Exerzitien überweisen.

##### **Förderung von Ausbildungen zum/zur geistlichen BegleiterIn:**

Hauptamtliche MitarbeiterInnen der ED, die sich zum/zur geistlichen BegleiterIn ausbilden lassen, erhalten Förderung durch das Personalreferat.

Ehrenamtliche MitarbeiterInnen der ED, die sich zum/zur geistlichen BegleiterIn ausbilden lassen, können nach Absprache mit dem Referat für Spiritualität und Exerzitien eine Förderung erhalten.

#### **b) Richtlinien für geistliche Begleiter/innen**

*Um die diözesane Anerkennung als geistliche Begleiterin/geistlicher Begleiter zu erlangen, müssen folgende Kriterien erfüllt werden:*

- Sie weisen eine abgeschlossene Ausbildung oder eine anderweitig erworbene notwendige Befähigung zur geistlichen Begleitung vor.

- Sie behandeln alles in der geistlichen Begleitung Gehörte als vertraulich.
- Sie haben eigene Vorerfahrungen mit geistlicher Begleitung von mind. zwei Jahren und stehen selbst in geistlicher Begleitung.
- Sie sind offen für unterschiedliche geistliche Wege auf solider christlicher Basis.
- Sie führen selbst ein geistliches Leben und leben mit dem Evangelium und mit der Kirche verbunden.
- Sie bilden sich regelmäßig weiter.
- Sie nehmen Praxisbegleitung/Supervision durch erprobte geistliche Begleiter/innen für sich in Anspruch, während sie als Begleiter/in tätig sind.
- Sie begleiten, ohne die eigenen affektiven Bedürfnisse in der Begleitbeziehung zu befriedigen, ohne die begleitete Person an sich zu binden oder auf eigene Überzeugungen festzulegen.
- Sie enthalten sich entschieden jeder erotisch-sexuellen Betätigung mit der begleiteten Person.
- Sie sind sich bewusst, dass geistliche Begleitung mit engeren Beziehungen (im persönlichen oder beruflichen Bereich durch Freundschaft, Verwandtschaft oder durch ein Angestelltenverhältnis) nicht vereinbar ist.
- Sie sind sich bewusst, dass Sie keine Therapie ersetzen können und daher gegebenenfalls eine psychiatrische und/oder psychotherapeutische Behandlung empfehlen.
- Sie erkennen die vorliegenden Standards an.

**c) Förderkriterien für ehrenamtlich tätige geistliche Begleiter/innen**

- Sie haben sich theologisch gebildet (Studium, theologischer Fernkurs, Telefonseelsorge ...) und kennen sich in der Bibel und in geistlichen Übungen aus.
- Sie sind in der röm. kath. Tradition verwurzelt, aber gehören keiner fragwürdigen Gruppierung an.
- Sie sind durch Ihren Hintergrund in eine seelsorgliche Arbeit auch in Zukunft eingebunden.
- Sie sind bereit, an den vom Referat für Spiritualität und Exerzitien angebotenen oder empfohlenen Weiterbildungen nach Abschluss Ihrer Ausbildung teilzunehmen.

**d) Ausbildung Geistliche Begleitung – Mindestanforderungen**

Um als qualifizierte Ausbildung für Geistliche Begleitung (= GB) von der Arbeitsgemeinschaft österreichischer diözesaner Referate für

Exerzitien und Spiritualität anerkannt zu werden, hat eine Ausbildung folgende Gegenstände und Bestandteile zu beinhalten:

### Inhalte

- Geschichte und Theologie der Spiritualität (inklusive einer Darstellung wichtiger Formen wie der benediktinischen, franziskanischen, ignatianischen und karmelitischen Spiritualität)
- Geschichte und Theologie der Geistlichen Begleitung
- Methodik der GB
  - Überblick über verschiedene Modelle der GB
  - Theorie und Praxis zumindest einer Methode der GB
- Anthropologische und theologische Grundlagen der GB (insbesondere die Themen: Sünde, Umkehr und Versöhnung; Menschen-, Welt- und Gottesbilder; Kreuz, Leid - Heil und Auferstehung; Sexualität)
- Theorien geistlicher Entwicklung (Stufen und Prozesse)
- Begleitung von Entscheidungsprozessen (Unterscheidung der Geister)
- Unterschiede, Abgrenzungen und Gemeinsamkeiten zwischen GB und seelsorglichen Gesprächen, Lebensberatung, Psychotherapie, Psychologie und anderen Formen des helfenden Gesprächs
- Psychologisches Grundwissen (inklusive einer Einführung in Psychopathologie)
- Ethik der GB
- Rechtsfragen in Zusammenhang mit GB

Mindeststundenanzahl aller Gegenstände: 160

### *Weitere Ausbildungsbestandteile*

Jede/r Kursteilnehmer/in

- steht selbst in Geistlicher Begleitung
- nimmt im Rahmen der Ausbildung an Exerzitien von mindestens 8 Tagen Dauer teil

Durchgängiger Bestandteil sind reflektierte Übungsgespräche.

Empfohlen wird im ersten Praxisjahr die Ausübung von GB unter Supervision.

*K. E. Kothgasser*  
Ordinariatskanzler

*+ Alois Kothgasser*  
Erzbischof

### 34. Statut der Medienkommission der Erzdiözese Salzburg

1. Die Rundfunkkommission der Erzdiözese Salzburg wird mit Rechtswirksamkeit vom 1. Mai 2008 in „Medienkommission der Erzdiözese Salzburg“ umbenannt.
2. Die Medienkommission der Erzdiözese Salzburg (im Folgenden kurz: MK) ist ein Beirat, der dem Amt für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit der Erzdiözese Salzburg zugeordnet ist.
3. Aufgabe der MK ist die Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen der Erzdiözese und dem ORF-Landesstudio Salzburg (im Besonderen bei Gottesdienstübertragungen) sowie die Vorbereitung des jährlichen Medienempfangs des Erzbischofs und allfälliger weiterer Veranstaltungen für und mit Medienvertretern (Medienforum).
4. Der Medienkommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:  
der Vorsitzende,  
der geistliche Assistent,  
fach- und sachkundige Personen, die in die MK berufen werden.
5. Bestellung der Mitglieder der MK:  
Der geistliche Assistent wird vom Erzbischof bestellt.  
Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern gewählt und vom Erzbischof bestätigt.  
Neue Mitglieder können von Mitgliedern der Kommission vorschlagen und durch Mehrheitsbeschluss aufgenommen werden.
6. Die Funktionsdauer beträgt drei Jahre.
7. Die Organisation und Finanzierung der MK erfolgt durch das Amt für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

*T. E. K. M. Mayr*  
Ordinariatskanzler

*+ Alois Kotthäuser*  
Erzbischof

### **35. Eingaben zum Haushaltsplan 2009**

Die Direktion der Finanzkammer ersucht um die Vorbereitung und Bearbeitung der Eingaben für die notwendigen Bauvorhaben zum Haushaltsjahr 2009 in Zusammenarbeit mit dem diözesanen Bauamt bis spätestens

**1. Oktober 2008.**

Es wird wieder besonders darauf hingewiesen, dass **nur vollständige und zeitgerecht einlangende Haushaltsanträge (samt Kostenschätzungen) bearbeitet und nach Möglichkeit berücksichtigt werden**. Die Angaben der Gesamtkosten des Bauvorhabens, sowie der erbetene Beitrag der Erzdiözese und der Finanzierungsvorschlag seitens der Pfarre (siehe Pkt. II. des Formulares) sind für die korrekte Bearbeitung unbedingt anzugeben.

Für jedes einzelne Bauvorhaben (z. B.: Pfarrhof, Pfarrkirche außen, Pfarrkirche innen) ist eine eigene Eingabe abzugeben.

Für lfd. Bauvorhaben – bei denen ein *klarer Finanzierungsplan* ver-einbart ist – benötigen wir *keine neuerliche Eingabe*.

Die für die Eingaben aufliegenden Vordrucke sind im Sekretariat der Finanzkammerdirektion (Fr. Streitwieser, Kl. 3000) erhältlich. Für jedes Bauvorhaben erhalten Sie 4 Exemplare „Eingabe zum Haushaltsplan 2009“, die ausgefüllt 3-fach zur Bearbeitung zurückgesandt werden mögen. Es besteht auch die Möglichkeit das Formular im Internet unter <http://downloads.kirchen.net> abzurufen.

Erzb. Ordinariat, 10. Mai 2007, Prot.Nr. 490/08

### **36. Bekanntgabe der Weihekandidaten für die Priesterweihe 2008**

Am Gedenktag des hl. Irenäus von Lyon, Samstag, 28. Juni 2008, 14.30 Uhr, werden im Dom zu Salzburg von Erzbischof Dr. Alois Kothgasser SDB zu Priestern geweiht:

*Aus dem Erzb. Priesterseminar:*

Mag. Stefan Johannes Schantl aus der Pfarre St. Stephan  
in Karlsruhe, Deutschland

Mag. Rainer Winter aus der Pfarre Neumarkt am Wallersee

Die Kandidaten mögen am 10. Sonntag im Jahreskreis, 8. Juni 2008, beim Gottesdienst den Gläubigen mit Namen vorgestellt und ihre Priesterweihe bekannt gegeben werden.

In den Fürbitten möge der Weihekandidaten und des Anliegens der geistlichen Berufe gedacht werden.

Erzb. Ordinariat, 10. Mai 2007, Prot.Nr. 491/08

### **37. Pfarrausschreibungen**

Folgende Pfarren wurden zur Neubesetzung bekanntgegeben:

- Bischofshofen im Pfarrverband (PV) mit Mühlbach
- Faistenau und Hintersee im PV mit Hof und Ebinau
- Hopfgarten und Kelchsau im PV mit Itter
- Jochberg und Aurach im PV mit Kitzbühel und Reith
- Salzburg-Maxglan im Dekanat Salzburg-West
- St. Gilgen mit Abersee im PV mit Strobl und Fuschl

Bewerbungen und Anfragen konnten bis zum 30. April 2008 schriftlich an Generalvikar Prälat Dr. Hansjörg Hofer, Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg, gerichtet werden.

Bei allen Bewerbungen wird die Bereitschaft vorausgesetzt, die Pastoral im Pfarrverband mitzutragen, und für die Stadt Salzburg die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Stadtpastoral.

Da bei manchen ausgeschriebenen Pfarren in absehbarer Zeit auf dem Hintergrund der angegebenen Pfarrverbände eine weitere bzw. mehrere weitere Pfarren dazukommen, möge diesbezüglich im Vorfeld der Bewerbung mit Generalvikar Dr. Hansjörg Hofer Kontakt aufgenommen werden.

Erzb. Ordinariat, 10. Mai 2007, Prot.Nr. 398/08

### **38. Ausschreibung freier Stellen**

Auf Grund personeller Veränderungen bzw. Ansuchen von Pfarren wurden folgende Stellen zur Besetzung ab 1. September 2008 ausgeschrieben:

#### **Pfarrassistentinnen und -assistenten**

Niederau im Pfarrverband (PV) mit Oberau, Auffach und Thierbach (40 Wochenstunden)

## Pastoralassistentinnen und -assistenten

### *Pfarrer*

- Anif und Niederalm im Dekanat Bergheim (20 Wochenstunden)  
(Pfarrer: Mag. Peter Röck)
- Hallein im gleichnamigen Dekanat (40 Wochenstunden)  
(Pfarrer: Dechant KR Johann Schreilechner)
- Mittersill und Stuhlfelden im Dekanat Stuhlfelden  
(40 Wochenstunden)  
(Pfarrer: Dechant GR Johann Mittendorfer)
- Salzburg-Herrnau im Dekanat Salzburg-Süd (40 Wochenstunden)  
(Pfarrprovisor: Joachim Selka)
- Salzburg-Leopoldskron-Moos im Dekanat Salzburg-West  
(20 Wochenstunden)  
(Pfarrer: Kan. GR Detlef Lenz)
- Salzburg-St. Elisabeth im Dekanat Salzburg-Ost  
(20 Wochenstunden)  
(Pfarrer: Mag. Heinrich Wagner)

Bei allen Bewerbungen wird die Bereitschaft vorausgesetzt, die Pastoral im Pfarrverband mitzutragen, und für die Stadt Salzburg die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Stadtpastoral.

### *Kategorialer Bereich*

- Jugendleiter/in für die Region Flachgau (40 Wochenstunden)  
(Dienstvorgesetzter: DAS Martin Rachlinger)

Bewerbungen und Anfragen konnten bis zum 30. April 2008 schriftlich an Generalvikar Prälat Dr. Hansjörg Hofer, Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg, gerichtet werden.

- Referent/in für die City-Pastoral-Stelle der Stadt Salzburg  
(20 Wochenstunden)  
(Offener Himmel – Infopoint Kirche)  
(Dienstvorgesetzter: Prälat Balthasar Sieberer)  
Die Stelle ist befristet auf 1 Jahr.
- Referent/in am Seelsorgeamt für den Bereich Diakonie (20 Wochenstunden)  
(Dienstvorgesetzter: Prälat Balthasar Sieberer)  
(Nähtere Informationen: Dr. Wolfgang Müller)

Bewerbungen und Anfragen waren bis zum 30. April 2008 schriftlich an: Prälat Balthasar Sieberer, Seelsorgeamt, Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg, zu richten.

## 39. Personalauskünfte

- Aufnahme unter die Kandidaten für den Diakonat und Presbyterrat durch Erzbischof Dr. Alois Kotbgasser SDB am 2. April 2008  
Christian Josef Hödlmoser aus der Pfarre St. Gilgen  
Simon Weyringer aus der Stadt Pfarre Neumarkt/W.

- Todesfall

Alois Lasselsberger, Mitarbeiter in der Katholischen Aktion und im Kirchenbeitragsreferat i. R., gestorben am 27. April 2008.

## 40. Mitteilungen

- Neue Postleitzahl

Erzb. Pfarramt BRUCK AM ZILLER  
Dorf 25  
**6260** Bruck am Ziller

Erzb. Pfarramt HART IM ZILLERTAL  
Hart 24  
**6265** Hart/Z.

Erzb. Pfarramt STUMM  
Dorf 15  
**6275** Stumm

- Literaturhinweis

„Welt und Umwelt der Bibel“: *Maria Magdalena*  
Maria Magdalena vereinigt höchst unterschiedliche und sehr widersprüchliche Charaktere in sich: Sie ist Heilige und Sünderin, Apostolin und Prostituierte. Unzählige Bilder, Romane und Filme erzählen von ihr. Ihre Faszination ist bis heute ungebrochen. Immer wieder wird über ihr Verhältnis zu Jesus spekuliert.

Die biblischen Nachrichten über Maria Magdalena sind gering, doch bedeutsam. Geheilt von Jesus, berichten alle vier Evangelien, dass die Frau aus Magdala zu den ersten Zeuginnen der Auferstehung Jesu zählt. Ganz offensichtlich spielte sie in den frühchristlichen Gemeinden eine wichtige Rolle.

Die Beiträge in „Welt und Umwelt der Bibel“ zeichnen die biblischen Überlieferungen nach, berichten von Ausgrabungen in ihrem Heimatort Magdala und zeigen besonders, wie die Gestalt der Maria von Magdala im Lauf der Tradition symbolischen Charakter erhält.

In außerbiblischen Texten wird sie zur Konkurrentin des Petrus, jedoch auch zur Sünderin und Büßerin. Im Bild Maria Magdalenas spiegeln sich immer auch die jeweiligen gesellschaftlichen Bilder von der Stellung der Frau. Das zeigen Gemälde und Statuen ebenso wie moderne Filme. Reich bebildert informieren die Beiträge in „Welt und Umwelt der Bibel“ über biblische Grundlagen und die jahrhunderte lange Wirkungsgeschichte.

Einzelheft € 11,-; Jahresabo (4 Ausgaben) € 36,-. (Für Studenten nach Vorlage der Inskriptionsbestätigung minus 25 %); jeweils zzgl. Versandkosten

#### *„Bibel und Kirche“: Die Gleichnisse Jesu*

Ganz offensichtlich war Jesus ein charismatischer Gleichniserzähler und die Forschung stimmt darin überein, dass seine Gleichnisse zum Urgestein der Jesusüberlieferung gehören. Umstritten ist allerdings, wie die Gleichnisse zu verstehen sind.

Denn neben aller Faszination beinhalten manche Gleichnisse Jesu auch Schwierigkeiten. So widerspricht das Gleichnis vom Senfkorn jeder Erfahrung: Das Senfkorn ist zwar ein winziges Samenkorn, aber die Senfstaude wird keineswegs zum größten Baum. Hat sich Jesus im Bild geirrt? Oder erzählt er manchmal bewusst in irritierenden Bildern von Gott? Gott als ungerechter Richter oder Verwalter, als grausamer König und Hausherr – ist Gott so?

Das neue Heft von „Bibel und Kirche“ informiert über schwierige Gottesbilder in den Gleichnissen, über das Verständnis von Gleichnissen im Horizont der Botschaft von der Königsherrschaft Gottes, über neue Auslegungsmodelle und Gleichnistheorien und gibt Anregungen, mit Kindern und Jugendlichen Gleichnisse zu lesen.

Die biblische Bücherschau rundet wie immer mit einem Blick auf den aktuellen Büchermarkt das Heft ab.

Einzelheft € 7.20; Jahresabonnement (4 Ausgaben) € 26,30 (für Studenten nach Vorlage der Inskriptionsbestätigung minus 25 %); jeweils zzgl. Versandspesen

*Marie-Louise Gubler: Maria. Mutter – Prophetin – Himmelskönigin*  
 Mit Maria, der Mutter Jesu beschäftigt sich die Schweizer Theologin Marie Louise Gubler in einer neuen Ausgabe der Reihe „Bekannte und unbekannte Frauen der Bibel“. Biblische Überlieferungen zeigen ein vielstimmiges Bild der Mutter Jesu. Während Paulus nur die Geburt Jesu von einer Frau erwähnt, zeichnet der Evangelist Markus

Maria im Kreis einer Familie, die Jesus nicht versteht; für Lukas dagegen ist sie die vorbildlich glaubende Jesusjüngerin und im Johannesevangelium die Repräsentantin der entstehenden Kirche.

Die Tradition entfaltet diese Bilder – besonders die Kindheit und der Tod Marias interessieren hier. M. Gubler bringt viele Informationen zu frühen Legenden und Apokryphen über Maria, zu den Bedeutungen ihrer Konturen als Prophetin, Jungfrau, Mutter, Begnadete, Glaubende oder Himmelsmutter sowie zur Entstehung von Mariendogmen und Marienfesten.

Der dritte Teil bietet Ideen für die praktische Bibelarbeit, einen Kalender der Marienfeste, liturgische und literarische Texte sowie einen Querschnitt durch Mariendarstellungen in der Kunst. Nicht nur für Frauen und Männer in der praktischen Katechese ist das Bändchen eine Fundgrube.

Marie-Louise Gubler, „Maria. Mutter – Prophetin – Himmelskönigin“. 64 S., mit Abb. Kath. Bibelwerk e.V. 2008, ISBN 978-3-932203-62-6. geh. € 4,60.

Alle Hefte sind erhältlich bei:  
 Österreichisches Katholisches Bibelwerk  
 Stiftsplatz 8, A-3400 Klosterneuburg  
 Tel. 02243 / 329 38  
 Fax 02243 / 329 38 39  
 E-Mail [zeitschriften@bibelwerk.at](mailto:zeitschriften@bibelwerk.at)  
[www.bibelwerk.at](http://www.bibelwerk.at)

**Erzb. Ordinariat**  
 Salzburg, 10. Mai 2008

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
 Ordinariatskanzler

**Dr. Hansjörg Hofer**  
 Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
 Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
 Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg  
 Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg  
 Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig  
 Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)  
 Herstellungsort: Salzburg



# Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

---

Nr. 6

---

Juni

2008

---

## Inhalt

41. Universitätspfarre der Erzdiözese Salzburg: Errichtung. S. 62
42. Kroaten-Seelsorge: Umbenennung. S. 65
43. MIVA-Christophorus-Aktion. S. 65
44. Grundkurs für Pfarrsekretär/innen. S. 66
45. Pfarrausschreibungen. S. 66
46. Personalnachrichten. S. 66
47. Mitteilungen. S. 67

## 41. Universitätspfarre der Erzdiözese Salzburg: Errichtung

### DEKRET

**über die Errichtung der Universitätspfarre  
 an der römisch-katholischen Kirche  
 zu Unserer Lieben Frau  
 von der Unbefleckten Empfängnis  
 (Kollegienkirche)  
 im Dekanat Salzburg-Süd**

Seit ihren Anfängen ist die Universität eine der bedeutendsten Einrichtungen, in denen sich die pastorale Sorge der Kirche ausdrückt. Der Glaube, den die Kirche verkündet, ist „*fides quaerens intellectum*“, ein Glaube, der danach verlangt, Denken und Herz des Menschen zu durchdringen, durchdacht zu werden, damit er gelebt werden kann (vgl. Kongregation für das Katholische Bildungswesen, Päpstlicher Rat für die Laien, Päpstlicher Rat für die Kultur: Die Präsenz der Kirche an der Universität und in der universitären Kultur, 22.04.1994, Vorbemerkung).

Die Universitätspfarrei ist ein einzigartiger Ort der Kommunikation mit der akademischen Welt in ihrer ganzen Breite. Als Ort der Begegnung, der christlichen Reflexion und der Bildung eröffnet sie einen Zugang zur Kirche und zu den Fragen der Menschen. Als privilegierter Ort der liturgischen Feier der Sakramente ist sie vor allem Ort der Eucharistie, Zentrum der ganzen christlichen Gemeinschaft sowie Quelle und Höhepunkt des gesamten Apostolats.

In allen Situationen geht es darum, die „Präsenz“ der Kirche als „*plantatio*“, d.h. als „*Einpflanzung*“ der christlichen Gemeinschaft in das universitäre Milieu zu verstehen, durch ihr Zeugnis, die Verkündigung des Evangeliums und den Dienst der Liebe (vgl. ebda., Nr. 5 und Nr. 8).

Mit Rechtswirksamkeit vom 18. Mai 2008, dem Hochfest der Hlst. Dreifaltigkeit, wird die Rektoratskirche zu Unserer Lieben Frau von der Unbefleckten Empfängnis zur

**römisch-katholischen Pfarrkirche  
 der Universitätspfarre der Erzdiözese Salzburg  
 erhoben.**

Zugleich wird gemäß den Bestimmungen des kanonischen Rechtes (vgl. can. 515 § 2 CIC i. V. m. can. 518 CIC) die

**römisch-katholische Universitätspfarre  
(Personalpfarre)  
in der Erzdiözese Salzburg**

errichtet und genießt gem. can. 515 § 3 CIC mit ihrer Errichtung öffentliche Rechtspersönlichkeit (vgl. can. 116 CIC).

Gemäß Artikel II in Verbindung mit Artikel XV § 7 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, erhält diese Pfarre auch Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich, nachdem die Errichtungsurkunde im Kultusamt des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur hinterlegt wurde.

Nach Beratung im Erzb. Konsistorium und nach Anhörung des Priestertates i. S. v. can. 515 § 2 CIC hat der hwst. Herr Erzbischof der Pfarrerhebung zugestimmt.

Die Seelsorge der Personalpfarrei erstreckt sich auf die der römisch-katholischen Kirche angehörenden Lehrenden und Studierenden sowie auf das Verwaltungspersonal der Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen im Bereich der Erzdiözese Salzburg.

Soweit es gewünscht wird, können auch die Angehörigen der Genannten die Dienste der Universitätspfarre in Anspruch nehmen.

Es bleibt den betroffenen Katholiken jedoch unbenommen, die seelsorglichen Dienste der eigenen Wohnpfarre in Anspruch zu nehmen.

Das „Sacellum“ im Studiengebäude der Theologischen Fakultät der Universität Salzburg hat nach Errichtung der Universitätspfarre i. S. v. can. 1223 den Status einer Kapelle mit Zugehörigkeit zu dieser Pfarrei.

Die Matrikenführung für die Universitätspfarre erfolgt in der Stadt-pfarre Salzburg-St. Blasius bzw. in der eigenen Wohnpfarre.

Von der Errichtung der Universitätspfarre werden durch eine Originalschrift dieser Urkunde in Kenntnis gesetzt:

Erzb. Ordinariat Salzburg

Kultusamt im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Durch eine Kopie werden benachrichtigt:

Erzb. Dekanatspfarramt Salzburg-Süd (dzt. Sitz in Salzburg-Gneis)  
Erzb. Stadtspfarramt Salzburg-St. Blasius  
Erzb. Pfarrverwaltung  
Erzb. Matrikenreferat  
BIG Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., Hintere Zollamtsstraße 1,  
1031 Wien  
Amt der Salzburger Landesregierung  
Magistrat Salzburg

Durch ein Schreiben des Erzbischöflichen Ordinariates Salzburg werden über die Pfarrerhebung in Kenntnis gesetzt:

Paris-Lodron-Universität Salzburg – Rektorat, Kapitelgasse 4-6,  
5020 Salzburg  
Universität Mozarteum Salzburg – Rektorat, Mirabellplatz 1,  
5020 Salzburg  
Paracelsus Medizinische Privatuniversität – Rektorat, Strubergasse 21,  
5020 Salzburg  
UM Private Wirtschaftsuniversität – Rektorat, Seeburgstraße 8,  
5201 Seekirchen am Wallersee  
Fachhochschule Salzburg – Rektorat Campus Urstein, Raum 121  
Fachhochschule Kufstein Tirol – Rektorat Andreas Hofer Straße 7,  
6330 Kufstein  
Pädagogische Hochschule Salzburg – Rektorat, Akademiestraße 23,  
5020 Salzburg  
Kirchliche Pädagogische Hochschule Edith Stein, Einrichtungen in  
Salzburg, Gaisbergstraße 7, 5020 Salzburg  
Direktorium der Salzburger Festspiele, z. H. Frau Präsidentin  
Dr. Helga Rabl-Stadler, Herbert von Karajan Platz 11, Postfach 140,  
5010 Salzburg

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten mit 18. Mai 2008 in Kraft.

*Th. E. K. Mayer*  
Ordinariatskanzler

*+ Alois Kotthäuser*  
Erzbischof

## **42. Kroaten-Seelsorge: Umbenennung**

Anlässlich der 60-Jahr-Feier des Bestehens der Kroatischen Mission in Salzburg hat der hwst. Herr Erzbischof Dr. Alois Kothgasser SDB nach Beratung im Erzb. Konsistorium am 8. und 29. Jänner 2008 sowie in der Amtsleiterkonferenz am 27. Mai 2008 seine Zustimmung gegeben, dieser Seelsorgeeinheit einen neuen Namen zu geben.

Mit Rechtswirksamkeit vom 8. Juni 2008 erfolgt die Umbenennung in

### **Kroatische katholische Pfarrgemeinde in der Erzdiözese Salzburg.**

Trotz der Bezeichnung „Pfarrgemeinde“ behält die Seelsorgeeinheit den Status einer Sonderseelsorge und wird nicht als Pfarre errichtet! Die Matrikenführung erfolgt weiterhin in der Stadtpfarre Salzburg-St. Andrä.

Erzb. Ordinariat, 27. Mai 2008, Prot.Nr. 547/08

## **43. MIVA-Christophorus-Aktion**

Die österreichische MIVA (Missions- Verkehrs- Arbeitsgemeinschaft), ersucht im Juli die Verkehrsteilnehmerinnen um eine solidarische Spende unter dem Motto „Einen Zehntel-Cent pro unfallfreiem Kilometer für ein MIVA-Auto“. Durch die diesjährige Christophorus-Aktion sollen schwerpunktmäßig pastorale und soziale Projekte in Brasilien mit angepassten Transportmitteln unterstützt werden.

Materialien zur 49. Christophorus-Aktion, unter dem Motto „Schatz im Acker“, werden den Pfarren direkt von der MIVA zugesandt und können jederzeit nachbestellt werden. Spenden zur Aktion sind am Christophorus-Sonntag, dem 27. Juli 2008, in den katholischen Kirchen erbeten und direkt auf das Spendenkonto der MIVA einzuzahlen: PSK 1.140.000 (BLZ 60000) oder Hypo-Bank 0000777771 (BLZ 54000).

Im Vorjahr unterstützten die Pfarren der Erzdiözese Salzburg die MIVA-Christophorus-Aktion mit insgesamt 110.961,05 Euro.

Erzb. Ordinariat, 10. Juni 2008, Prot.Nr. 585/08

## 44. Grundkurs für Pfarrsekretär/innen

Block I: 8. bis 10. September 2008

Block II: 19. bis 21. Jänner 2009

Block III: 9. bis 11. März 2009

Anmeldung an: Christine Schwarz, Stadtpfarre Salzburg-St. Andrä,  
Fax: 0662/87 13 75 79; E-Mail pfarre.andrae@pfarre.kirchen.net oder  
schwarz.chr@tele2.at

Erzb. Ordinariat, 10. Juni 2008, Prot.Nr. 586/08

## 45. Pfarrausschreibungen

Folgende Pfarren wurden zur Neubesetzung bekanntgegeben:

- St. Veit im Pongau und Goldegg im Pfarrverband mit Schwarzach/Pg.

Bewerbungen und Anfragen konnten bis zum 19. Mai 2008 schriftlich an Generalvikar Prälat Dr. Hansjörg Hofer, Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg, gerichtet werden.

Bei allen Bewerbungen wird die Bereitschaft vorausgesetzt, die Pastoral im Pfarrverband mit zu tragen und für die Stadt Salzburg: die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Stadtpastoral.

Da bei manchen ausgeschriebenen Pfarren in absehbarer Zeit auf dem Hintergrund der angegebenen Pfarrverbände eine weitere bzw. mehrere weitere Pfarren dazukommen, möge diesbezüglich im Vorfeld der Bewerbung mit Generalvikar Dr. Hansjörg Hofer Kontakt aufgenommen werden.

Erzb. Ordinariat, 6. Mai 2007, Prot.Nr. 501/08

## 46. Personalnachrichten

- **Kirchliche Auszeichnung** (8. Juni 2008)  
*Geistlicher Rat: P. Vjenceslav Janjic OFM*

- **Titularpfarrer** (8. Juni 2008)  
GR P.Vjenceslav Janjic OFM

- **Beauftragung zum Lektorendienst**  
*durch Erzbischof Dr. Alois Kothgasser SDB am 28. Mai 2008*  
 Helmut Beneder aus der Pfarre Salzburg-Dompfarre  
 Andreas Peter Hetzenauer aus der Pfarre Kufstein-Zell  
 Josef Prodinger aus der Pfarre Mariapfarr
- **Beauftragung zum Akolythendienst**  
*durch Erzbischof Dr. Alois Kothgasser SDB am 28. Mai 2008*  
 Kamil Fuchs aus der Pfarre Spišské Podhradie (Slowakei)
- **Medienkommission der Erzdiözese Salzburg** (8. Mai 2008)  
 Mag. Josef Bruckmoser (Vorsitzender)  
 Prälat Dr. Johannes Neuhardt (Geistl. Assistent)  
 Dir. Siegbert Stronegger  
 Elisabeth Mayer  
 Lisa Santner  
 Beatrice Hofer  
 Prof. Janos Czifra  
 Mag. Armin Kircher  
 Univ.-Prof. Michael Schmolke  
 Prälat Gen. Dech. Domkap. Balthasar Sieberer  
 KR Karl Roithinger  
 KR Wolfgang Kumpfmüller

## 47. Mitteilungen

- **Neue Adresse**  
 Salzburg-Universitätspfarre  
 Wiener Philharmoniker-Gasse 2  
 5020 Salzburg

Pfarr-Nr. 5524

Referat für Bibliotheken und für Leseförderung (bisher  
 Bibliotheksreferat)  
 Gaisbergstraße 7  
 5020 Salzburg  
[lesen@seelsorge.kirchen.net](mailto:lesen@seelsorge.kirchen.net)

- **E-Mail-Adresse**  
 Erzb. Pfarramt Eugendorf  
[pfarre.eugendorf@utanet.at](mailto:pfarre.eugendorf@utanet.at)

• **Literaturhinweis**

*Heiliger Dienst 1/2008: Die Kunst, Gottesdienst zu feiern*

Dokumentation des Symposiums der Liturgischen Kommission für Österreich am 8./9. Oktober 2007 im Bildungshaus St. Virgil Salzburg

Aus dem Inhalt:

Gunda Brüske: Über Kunst-Fehler und Theologie der Liturgie

Stefan Rau: Ars celebrandi – ein Schlagwort macht Karriere

Bernward Konermann: Zwischen Urbild und Abbild. Form und Präsenz in der Liturgie

Roland Bachleitner: Predigt die erste . . . Gestalt und Gehalt der Eröffnung

Eduard Nagel: Reden mit Gott? – Beten im Gottesdienst

Sr. Marta Bayer OSB: Kleider machen Leute! – Liturgische Kleidung

Einzelpreis pro Heft: € 6,-/SFr 11,-; Jahresabonnement: € 22,-/SFr 38,-; Abo für Studierende: € 15,-/SFr 26,- (zuzüglich Porto und Versandspesen).

Erhältlich bei:

Österreichisches Liturgisches Institut

Postfach 113, 5010 Salzburg

Telefon: 0662/84 45 76-84

Telefax: 0662/84 45 76-80

E-Mail: oeli@liturgie.at

**Erzb. Ordinariat  
Salzburg, 10. Juni 2008**

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzler

**Dr. Hansjörg Hofer**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig

Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)

Herstellungsart: Salzburg



# Verordnungsblatt

der

# Erzdiözese Salzburg

---

Nr. 7

---

Juli

2008

---

## Inhalt

48. Paulus-Jahr 2008/2009: Bestimmungen über den Ablass. S. 70
49. Erzbruderschaft an der Wallfahrtskirche St. Leonhard zu Tamsweg: Staatliche Rechtspersönlichkeit. S. 72
50. St. Pankraz-Bruderschaft:  
Staatliche Rechtspersönlichkeit. S. 73
51. Franziskanerprovinz Austria vom Heiligen Leopold in Österreich und Südtirol: staatliche Rechtspersönlichkeit. S. 74
52. Einführungskurs für a.o. Kommunionspender/innen. S. 75
53. Amtliches Kilometergeld: Erhöhung. S. 76
54. Personalaufnahmen. S. 76
55. Mitteilungen. S. 81

## 48. Paulus-Jahr 2008/2009: Bestimmungen über den Ablass

### 1.1 Dekret der Apostolischen Pönitentiarie

URBIS ET ORBIS  
DEKRET

*Aus Anlass des 2000. Jahrestages der Geburt des  
heiligen Apostels Paulus werden besondere Ablässe gewährt.*

Im Hinblick auf das bevorstehende liturgische Hochfest der Apostelfürsten möchte der Papst, von seiner Hirtenliebe bewegt, rechtzeitig um die geistlichen Schätze Sorge tragen, die den Gläubigen für ihre Heiligung gewährt werden sollen, damit sie zu diesem frommen und freudigen Anlass ihre übernatürlichen Heilsvorsätze mit noch größtem Eifer erneuern und bekraftigen, bereits von der Ersten Vesper des besagten Hochfestes an, insbesondere zu Ehren des Völkerapostels, nun da sich der 2000. Jahrestag seiner Geburt auf Erden nähert.

In der Tat bereitet das Geschenk der Ablässe, das der Römische Papst der Universalkirche gewährt, den Weg, um in höchstem Maße die innere Läuterung zu erlangen, die, indem sie dem Apostel Paulus die Ehre erweist, das übernatürliche Leben in den Herzen der Gläubigen zur Geltung bringt und sie milde anspornt, Früchte guter Werke zu tragen.

Daher gewährt die Apostolische Pönitentiarie, welcher der Heilige Vater die Aufgabe übertragen hat, das Dekret über die Gewährung und Erlangung der Ablässe auszuarbeiten und abzufassen, die für die gesamte Dauer des Paulus-Jahrs Gültigkeit haben, durch das vorliegende, dem Willen des Papstes entsprechende Dekret, wohlwollend die im folgenden aufgeführten Gnaden:

**I. – Allen und jedem einzelnen Christgläubigen, die wirklich bußfertig, durch das Bußsakrament gereinigt und durch die heilige Kommunion gestärkt, in frommer Gesinnung die Päpstliche Basilika des hl. Paulus an der „Via Ostiense“ besuchen und nach Meinung des Papstes beten, wird der *vollkommene Ablass* der zeitlichen Sündenstrafen gewährt und erteilt, wenn sie vorher den sakralen Nachlass und die Vergebung der Sünden erlangt haben.**

Der vollkommene Ablass kann von den Gläubigen sowohl für sich selbst als auch für die Verstorbenen gewonnen werden, so oft man die

gebotenen Werke verrichtet, wobei die Norm Gültigkeit behält, dass der vollkommene Ablass nur einmal am Tag erlangt werden kann.

Damit die Gebete, die bei diesen andächtigen Besuchen zu Gott erhoben werden, die Herzen der Gläubigen mit größerem Eifer zur Verehrung des Gedächtnisses des hl. Paulus führen und anspornen, wird folgendes festgelegt und geboten: Jeder Gläubige muss nach den persönlichen Gebeten, die er vor dem Altar des Allerheiligsten Sakraments zu Gott erhebt, am Confessio-Altar das Vaterunser und das Glaubensbekenntnis sprechen, unter Hinzufügung frommer Anrufungen zu Ehren der allerseligsten Jungfrau Maria und des hl. Paulus. Diese Verehrung soll stets eng verbunden sein mit dem Gedächtnis des heiligen Apostelfürsten Petrus.

**II.** – Die Christgläubigen der verschiedenen Ortskirchen können unter den gewohnten Bedingungen (sakramentale Beichte, eucharistische Kommunion und Gebet nach Meinung des Heiligen Vaters) und ohne jede Anhänglichkeit an jegliche Sünde den *vollkommenen Ablass* gewinnen, wenn sie andächtig an einem öffentlichen Gottesdienst oder einer Andacht zu Ehren des Völkerapostels teilnehmen: an den Tagen, an denen das Paulus-Jahr feierlich eröffnet und beschlossen wird, in allen Gotteshäusern; an anderen Tagen, die vom Ordinarius des Ortes zu bestimmen sind, in Gotteshäusern, die dem hl. Paulus geweiht sind, oder zum Nutzen der Gläubigen in anderen vom Ordinarius dafür bestimmten Gotteshäusern.

**III.** – Schließlich können ebenso die Gläubigen, die durch Krankheit oder aus einem anderen rechtmäßigen und schwerwiegenden Grund verhindert sind, stets mit dem Herzen abgekehrt von jeglicher Sünde und mit dem Vorsatz, die gewohnten Bedingungen sobald wie möglich zu erfüllen, den *vollkommenen Ablass* erlangen, wenn sie sich im Geiste einer Jubiläumsfeier zu Ehren des hl. Paulus anschließen und ihr Gebet und ihr Leiden für die Einheit der Christen darbringen.

Damit aber die Gläubigen an diesen himmlischen Gnaden leichter teilhaben können, sollen sich die Priester, die von der zuständigen kirchlichen Autorität zur Abnahme der Beichte zugelassen sind, bereitwillig und großherzig zur Verfügung stellen, um sie zu hören.

Das vorliegende Dekret hat nur für die Dauer des Paulus-Jahres Gültigkeit. Dem steht keinerlei gegenteilige Verfügung entgegen.

*Gegeben zu Rom, vom Sitz der Apostolischen Pönitentiarie, am 10. Mai 2008, dem Vorabend des Pfingstfestes*

JAMES FRANCIS S. R. E. Kard. STAFFORD

*Großpönitentiar*

Gianfranco Girotti, OFMConv.  
Titularbischof von Meta, Regent

### **1.2 Bestimmungen für die Erzdiözese Salzburg**

Der hwst. Herr Erzbischof Dr. Alois Kothgasser SDB hat im Sinne des oben stehenden Dekretes bestimmt, dass in folgenden Kirchen, die das Patrozinium des Hl. Paulus tragen, der Ablass an allen Tagen des Paulusjahres (also vom 28. Juni 2008 bis 29. Juni 2009) gewonnen werden kann:

1. Pfarrkirche Lessach
2. Stadtpfarrkirche Salzburg-St. Paul
3. Stiftskirche der Erzabtei St.Peter
4. Pfarrkirche Filzmoos
5. Pfarrkirche Kössen
6. Pfarrkirche Krispl
7. Stadtpfarrkirche Liefering

In allen *Pfarrkirchen* kann ein vollkommener Ablass an folgenden Tagen gewonnen werden:

- 28 . 6. 2008: Eröffnung des Paulusjahres
18. 11. 2008: Gedenktag der Weihe der Basilika St. Paul vor den Mauern
25. 1. 2009: Fest der Bekehrung des Hl. Paulus
29. 6. 2009: Hochfest Hll. Petrus und Paulus
29. 6. 2009: Abschluss des Paulusjahres

Erzb. Ordinariat, 10. Juli 2008, Prot.Nr. 724/08

### **49. Erzbruderschaft an der Wallfahrtskirche St. Leonhard zu Tamsweg: Staatliche Rechtspersönlichkeit**

Der Erzbischof von Salzburg hat als Ordinarius der Erzdiözese Salzburg mit Dekret vom 14. März 1990, Ord. Zl. 223/1990, mit Wirksamkeit vom 15. April 1990, die Erzbruderschaft an der Wallfahrtskirche St. Leonhard zu Tamsweg als öffentlichen diözesanen Verein in der Erzdiözese Salzburg gemäß can. 312 § 1 n. 3 CIC errichtet und dessen Statuten gemäß can. 314 CIC genehmigt.

Die Anzeige des Erzbischöflichen Ordinariates Salzburg, datiert vom 15. April 2008, Zl. 511/08-ATHME, über diese kanonische Errichtung

langte am 13. Mai 2008 beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur zur Hinterlegung gemäß Artikel XV § 7 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, ein.

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur bestätigt hiermit als oberste staatliche Kultusverwaltungsbehörde gemäß Artikel XV § 7 des genannten Konkordats, BGBl. II Nr. 2/1934, dass die Erzbruderschaft an der Wallfahrtskirche St. Leonhard zu Tamsweg als öffentlicher diözesaner Verein in der Erzdiözese Salzburg auf Grund der am 13. Mai 2008 durchgeführten Hinterlegung die Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich gemäß Artikel II des Konkordats 1933 erlangt hat.

GZ: BMUKK-11.800/0064-KA/c/2008

Wien, 5. Juni 2008

Für die Bundesministerin:

Mag. Oliver Henhapel

Erzb. Ordinariat, 10. Juli 2008, Prot.Nr. 725/08

## **50. St. Pankraz-Bruderschaft: Staatliche Rechtspersönlichkeit**

Der Erzbischof von Salzburg hat als Ordinarius der Erzdiözese Salzburg mit Errichtungsdekret vom 28. Jänner 2008, Ord.Prot.Nr. 103/08-AThME, mit Wirksamkeit vom 02. Februar 2008, die St. Pankraz-Bruderschaft (Fraternitas Sancti Pancratii [FStP]) an der Wallfahrtskirche St. Pankraz in Schlössl in der Pfarre Nussdorf am Haunsberg als öffentlichen diözesanen Verein in der Erzdiözese Salzburg gemäß can. 312 § 1 n. 3 CIC errichtet sowie dessen Statuten gemäß can. 314 CIC genehmigt.

Die Anzeige des Erzbischöflichen Ordinariates Salzburg vom 15. April 2008, Zl. 434/08-AThME, über diese kanonische Errichtung langte am 17. April 2008 beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur zur Hinterlegung gemäß Artikel XV § 7 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, ein.

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur bestätigt hiermit als oberste staatliche Kultusverwaltungsbehörde gemäß Artikel XV § 7 des genannten Konkordats, BGBl. II Nr. 2/1934, dass die St. Pankraz-Bruderschaft (Fraternitas Sancti Pancratii [FStP]) an der

Wallfahrtskirche St. Pankraz in Schloßl in der Pfarre Nussdorf am Haunsberg als öffentlicher diözesaner Verein in der Erzdiözese Salzburg auf Grund der am 17. April 2008 durchgeführten Hinterlegung die Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich gemäß Artikel II des Konkordats 1933 erlangt hat.

GZ: BMUKK-11.800/0069-KA/c/2008

Wien, 17. Juni 2008

Für die Bundesministerin:

Mag. Oliver Henhapel

Erzb. Ordinariat, 10. Juli 2008, Prot.Nr. 726/08

## **51. Franziskanerprovinz Austria vom Heiligen Leopold in Österreich und Südtirol: staatliche Rechtspersönlichkeit**

Das Erzbischöfliche Ordinariat Salzburg hat in Ergänzung des Schreibens vom 15. April 2008, Prot. Nr. 396/08-ATHME, mit Schreiben vom 8. Mai 2008, Prot. Nr. 510/08-ATHME, das Dekret des Erzbischofs von Salzburg vom 8. April 2008 übermittelt, worin die Errichtung der Franziskanerprovinz Austria vom Heiligen Leopold in Österreich und Südtirol durch den Generalminister des Franziskanerordens mit Dekret vom 12. September 2007 (Prot. 098336/S-400-07) mit Rechtswirksamkeit vom 21. Oktober 2007, als neue kirchliche Rechtsperson und Provinz, welche die Gebiete von Österreich und Südtirol umfasst, angezeigt wird.

Auf Grund dieser Hinterlegungsanzeige wird die Zusammenführung der bisher in Österreich bestehenden Provinzen vom Sel. Engelbert Kolland (Tiroler Franziskanerprovinz mit Sitz der Provinzleitung in Innsbruck) und der vom hl. Bernardin von Siena (Österreichische Provinz vom hl. Bernardin von Siena, mit Sitz der Provinzleitung in Wien) zur neu errichteten Franziskanerprovinz Austria vom Heiligen Leopold in Österreich und Südtirol zur Kenntnis genommen.

Weiters wird zur Kenntnis genommen, dass hiermit die Rechts Personen der beiden bisherigen Provinzen, der Tiroler Franziskanerprovinz und der Österreichischen Provinz vom hl. Bernardin von Siena, kano-

nisch erloschen sind und alle Rechte und Pflichten derselben auf die neu errichtete Franziskanerprovinz Austria vom Heiligen Leopold in Österreich und Südtirol übergegangen sind.

Die Anzeige des Erzbischöflichen Ordinariates Salzburg über die kanonische Errichtung langte am 13. Mai 2008 beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur zur Hinterlegung gemäß Artikel X § 2 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. 11 Nr. 2/1934, ein.

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur bestätigt hiermit als oberste staatliche Kultusverwaltungsbehörde gemäß Artikel X § 2 des genannten Konkordats, BGBl. II Nr. 2/1934, dass die Franziskanerprovinz Austria vom Heiligen Leopold in Österreich und Südtirol mit Sitz des Provinzialates im Kloster Salzburg, 5010 Salzburg, Franziskanergasse 5, auf Grund der am 13. Mai 2008 durchgeführten Hinterlegung die Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich gemäß Artikel II des Konkordats 1933 erlangt hat.

GZ: BMUKK-11.800/0070-KA/c/2008

Wien, 17. Juni 2008

Für die Bundesministerin:

Mag. Oliver Henhapel

Erzb. Ordinariat, 10. Juli 2008, Prot.Nr. 727/08

## 52. Einführungskurs für a.o. Kommunionspender/innen

Am Sonntag, 9. November 2008, 9.00 bis 16.00 Uhr, findet in St. Virgil der nächste Einführungskurs für außerordentliche Kommunionspenderinnen und Kommunionspender statt.

Anmeldungen durch das zuständige Pfarramt erfolgen bis spätestens 30. Oktober 2008 an das Erzb. Ordinariat.

Aus organisatorischen Gründen ist die Teilnehmerzahl auf 30 begrenzt. *Nachmeldungen können nicht berücksichtigt werden!!! Zu spät gemeldete Personen können ausnahmslos erst beim Kurs im Frühjahr 2009 teilnehmen.*

Für die Anmeldung ist zu beachten:

- Wenn die Notwendigkeit besteht, Laien als Kommunionhelfer/innen einzusetzen, soll dies im Pfarrgemeinderat besprochen werden.
- Für das Ansuchen wird der Pfarre für jede/n Kandidaten/Kandidatin das Formular „Ansuchen um Beauftragung zum Dienst des Kommunionhelfers“ zugesandt. Nach Rückmeldung mit diesem Formular erhalten die Genannten die Einladung zum Einführungskurs.
- An die Kommunion in der Vollgestalt und an die Krankencommunion soll ebenfalls gedacht werden. In der Regel überbringen die Kommunionhelfer/innen (nach dem Gottesdienst) die Krankencommunion. Die Seelsorger sollten aber nicht versäumen, diesen Dienst nach Möglichkeit selber des Öfteren zu tun.

Erzb. Ordinariat, 10. Juli 2008, Prot.Nr. 728/08

### **53. Amtliches Kilometergeld: Erhöhung**

Der Nationalrat hat am 6. Juni 2008 die Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955 § 10 beschlossen. Entsprechend dieser Änderung wird das amtliche Kilometergeld für Dienstfahrten mit eigenem Auto ab **1. Juli 2008** von derzeit € 0,38 auf **€ 0,42** für alle Wagenklassen angehoben.

Diese Bestimmung gilt von 1. Juli 2008 bis 31. Dezember 2009.

Erzb. Ordinariat, 10. Juli 2008, Prot.Nr. 729/08

### **54. Personalnachrichten**

- Kirchliche Auszeichnung (29. Juni 2008)

*Geistlicher Rat:*

Mag. Josef Hermann Fuchs  
 MilDek Mag. Josef Haas  
 Mag. Heribert Jäger  
 Mag. Johann Kurz  
 Mag. Matthias Oberascher  
 Mag. Berthold Ransmayr

Mag. Josef Sams  
 Mag. Johann Steinwender

- **Priesterweihe**

*durch Erzbischof Dr. Alois Kothgasser am 29. Juni 2008*

Mag. Stefan Johannes Schantl aus der Pfarre St. Stephan/Karlsruhe  
 (Erzdiözese Freiburg/Br.)

Mag. Rainer Winter aus der Stadtpfarre Neumarkt/W.

- **Erzb. Finanzkammer** (1. September 2009)

*Direktor:* KR Josef Lidicky

- **Pfarrer** (1. September 2008)

*Bischofshofen:* GR Mag. Johann Steinwender (bisher Salzburg-Taxham)

*Hopfgarten und Kelchsau:* Mag. Georg Leitner (bisher St. Veit und Goldegg)

*Jochberg und Aurach:* Mag.iur. MMag. Christoph Gmachl-Aher  
 (bisher Koop. Bad Hofgastein, Dorfgastein)

*Salzburg-Maxglan:* Mag. Harald Mattel (bisher Jugendseelsorger)

*Salzburg-Universitätspfarre:* Mag. Erwin Neumayer (bisher Jochberg und Aurach)

*St. Gilgen:* Andreas Jakober (bisher Hochschulpfarrer)

*St. Veit und Goldegg:* Mag. Alois Dürlinger (bisher Maria Alm und Hinterthal)

- **Pfarrprovisoren** (1. September 2008)

*Brandenberg:* P. Josef Angerer OSCam (zusätzlich zu Hilariberg)

*Breitenbach:* Dech. Mag. Tobias Giglmayr (zusätzlich zu Kundl)

*Faistenau und Hintersee:* lic. Manfred Neulinger (bisher Koop. Saalfelden)

*Maria Alm und Hinterthal:* P. Peter Larisch SVD (bisher Aushilfspriester Brixlegg und Bruck)

*Mühlbach am Hochkönig:* Dech. KR Kan. Andreas Radauer  
 (bisher Bischofshofen)

*Niederau:* GR Josef Aichriedler (zusätzlich zu Oberau, Auffach, Thierbach)

*Salzburg-Morzg:* KR Domkap. Dr. Franz Padinger (zusätzlich zu Generalassistent Kath. Aktion)

*Salzburg-Taxham:* Mag. Otto Oberlechner (zusätzlich zu Schulseelsorger)

*Seeham:* Mag. Ladislav Kuckovsky (Verlängerung)

- **Priesterliche Mitarbeiter** (1. September 2008)

*Aushilfspriester für das Dekanat Reith/A.:* Bernhard Maria Werner  
(Herz-Jesu-Asyl)

*Brixlegg und Bruck/Z.:* Mag. Hans-Peter Proßegger (bisher  
Koop. Tamsweg, Lessach, Seetal, Unternberg)

*Christian-Doppler-Klinik:* P. Leopold Langer MSC (Verlängerung)  
*Dürrnberg:* P. Andreas Bonenberger

*Ostkirchl. Gebetszentrum:* P. Andreas Bonenberger

*Pfarrverband Kundl und Breitenbach:* Bernhard Maria Werner  
(Herz-Jesu-Asyl)

*Seekirchen:* Mag. P. Johannes Reiter CPPS (bisher Dürrnberg)

- **Seelsorger** (1. September 2008)

*Christian-Doppler-Klinik:* Mag. P. Thomas Prakash OSCam  
(bisher Kaplan LKH)

*Diözesan-Jugendseelsorger und Doktoratsstudium:*  
Mag. Josef Pletzer (bisher Koop. Hallein)

- **Dekanatsjugendseelsorger** (1. September 2008)

*Dekanat Altenmarkt:* Mag. Paul Rauchenschwandtner

*Dekanat Bergheim:* Kan. Mag. Roland Kerschbaum

*Dekanat Hallein:* Mag. P. Bernhard Röck OSB

*Dekanat Köstendorf:* Dr. Michael Max

*Dekanat Saalfelden:* Mag. Bernhard Pollhammer

*Dekanat St. Georgen:* Dech. GR Kan. Mag. Nikolaus Erber

*Dekanat Stuhlfelden:* Mag. Michael Blassnigg und  
Mag. Helmut Friembichler

*Dekanat Thalgau:* Andreas Jakober

*Dekanat Zell am Ziller:* Mag. Alois Moser

- **Kooperatoren** (1. September 2008)

*Bad Hofgastein und Dorfgastein:* Mag. Josef Hirnsperger  
(bisher Ebbs und Walchsee)

*Ebbs und Walchsee:* Dr. Cherian Karukaparambil (Gastpriester)

*Hallein:* Mag. Rainer Winter (Neupriester)

*Tamsweg, Unternberg, Lessach, Seetal:* Mag. Stefan Schantl  
(Neupriester)

- **Hausgeistliche** (1. September 2008)

*Herz-Jesu-Asyl:* KR EDomkap. Martin Wimmer  
(bisher Goldenstein)

*Goldenstein:* Mag. Franz Wenninger (zusätzlich zu St. Jakob a. Th.)

- **TheologInnenzentrum** (1. September 2008)  
*Leiter der Dienststelle:* Mag. Günther Jäger  
*Mitarbeiter:* Johannes Czifra
- **Pfarrassistenten** (1. September 2008)  
*Neualm-St. Josef:* Mag. Robert Golderer (bisher Pastoralassistent  
 Neualm-St. Josef)  
*Niederau:* Diakon Peter Sturm (bisher Pfarrhelfer Kelchsau)  
*Salzburg-Taxham:* Mag. Christoph Schobesberger  
 (bisher Pastoralassistent Salzburg-Taxham)
- **Provisorische Pfarrassistentinnen** (1. September 2008)  
*Fuschl:* Dr. Elisabeth Müller (bisher Pastoralassistentin Fuschl)  
*Rehhof:* Sr. Anna Feichtner FMA (bisher Pastoralassistentin  
 Rehhof)
- **Pastoralassistent/innen – Weiteranstellung** (1. September 2008)  
*Jugendleiter Pongau:* Andreas Eder  
*Loretto-Jugendarbeit:* Mag. Christian Berghammer
- **Pastoralassistent/innen – Veränderungen** (1. September 2008)  
*Referentin für City-Pastoral:* Mag. Gabi Treschnitzer  
 (bisher TheologInnen-Zentrum)  
*Referentin für sozial-caritative Dienste im Seelsorgeamt:*  
 Mag. Gabi Treschnitzer (bisher TheologInnen-Zentrum)  
*Grödig:* Mag. Jonathan Ralf Werner (bisher Salzburg-St. Elisabeth)  
*Hallein:* Mag. Wilfried Langegger (bisher Salzburg-Herrnau)  
*Jugendleiterin Flachgau:* Daniela Pfeiffer (bisher Jugendleiterin  
 Lungau)  
*Referat für Stadtpastoral:* Mag. Kurt Sonneck (zusätzlich zu  
 City-Pastoral)  
*Salzburg-Herrnau:* Mag. Susanne Rasinger (bisher Seelsorgeamt)  
*TheologInnen-Zentrum:* Dr. Michaela Koller (zusätzlich zu  
 Diakonie Zentrum)
- **Pastoralassistent/innen – Neuanstellungen** (1. September 2008)  
*Anif und Niederalm:* Elias Stangl  
*Diakonie Zentrum:* Mag. Martin Gröschl  
*Jugendleiter Lungau:* Franz Engl (1. Februar 2009)  
*Mittersill und Stuhlfelden:* Gertraud Proßegger  
*Salzburg-Leopoldskron-Moos:* Lydia Sturm  
 (bisher Pastoralhelferin Rif)

*Salzburg-St. Elisabeth:* Mag. Martin Gröschl  
*Salzburg-Taxham:* Mag. Katharina Bachlechner  
*Wehrle-Klinik:* Mag. Christine Sickinger (1. Juli 2008)

- **Pastoralhelferin** (1. September 2008)  
*Neumarkt a. W:* Mag. Annette Neutzner
  - **Pfarrhelferin** (1. September 2008)  
*Kelchsau:* Maria Schroll
  - **Pensionierungen** (31. August 2008)  
 Mag. Ernst Ellinger (Pfarrer Breitenbach)  
 GR Herbert Haunold (Pfarrer Hopfgarten und Kelchsau)  
 KR Alois Mayr (Pfarrer Niederau)  
 Msgr. Domkap. Heinrich Roither (Pfarrer St. Gilgen)  
 KR Kan. Roman Roither (Pfarrer Faistenau und Hintersee)
  - **Dienstbeendigungen** (31. August 2008)  
 DDr. Franz Gmainer-Pranzl (Pfarrprovisor Salzburg-Morzg)  
 P. Vislav Krijan OFM (Kooperator Kufstein-Sparchen)  
 P. Yesuraj Rayappan CPPS (Kooperator Salzburg-Parsch)  
 P. Theobald Stibitz OCist (Hausgeistlicher Scheffau)  
 GR P. Stefan Wüger OSCam (Seelsorger Christian-Doppler-Klinik)  
 Sr. Anna Farfeleder FMA (Pfarrassistentin Brandenberg)  
 Mag. Angela Grabner (Pastoralassistentin Brixlegg)  
 Regina Schachenhofer (Mitarbeiterin TheologInnen-Zentrum)  
 Mag. Anita Schwandtner (Pastoralassistentin)
- Katholische Aktion:*
- Mag. Markus Müllegger (pädag. Mitarbeiter im Jugendzentrum IGLU, 30. Juni 2008)
  - Mag. Irene Unterkofler (pädag. Mitarbeiterin im Jugendzentrum YoCo)
- **Dienstunterbrechung:**  
 Mag. Aglavaine Lakner (Pastoralassistentin Hallein)  
 Mag. Andrea Leisinger (Pastoralassistentin Anif )  
 Mag. Margarita Paulus-Lehner (Pastoralassistentin Salzburg-Leopoldskron-Moos)
  - **Kloster St. Maria Loreto in Salzburg**  
*Oberin:* Sr. M. Johanna Blattl TORCap (16. Juni 2008)

- **Todesfall**

Ap. Protonotar Johann Maier, em. Ordinariatskanzler, geboren am 24. März 1914 in Tamsweg, Priesterweihe am 15. Juli 1937, gestorben am 12. Juni 2008.

Msgr. Mag. Gottfried Pfluger, Pfarrer i. R., geboren am 31. Dezember 1934 in Uttendorf, Priesterweihe am 5. Juni 1964, gestorben am 2. Juli 2008.

## 55. Mitteilungen

- **Neue Adresse**

Erzb. Pfarramt  
St. Jakob in Haus  
Pfarrgasse 3  
6392 St. Jakob in Haus

- **Neue E-Mail-Adresse**

Referat für Ehe und Familie  
E-Mail: ehe@familie.kirchen.net

Erzb. Pfarramt Lamprechtshausen  
E-Mail: pfarramt.lamprechtshausen@aon.at

- **Geschlossene Dienststellen**

*Seelsorgeamt*

Referat für Bibliotheken und Leseförderung	1. August bis 19. August 2008
Bibelreferat	1. August bis 19. August 2008
Referat für Weltanschauungsfragen	21. Juli bis 29 August 2008
Medienstelle	14. Juli bis 7. August 2008: Mo bis Do: 8.30–12.00 Journaldienst Geschlossen von 11. August bis 29. August 2008
Referat für Spiritualität und Exerzitien	28. Juli bis 19. August 2008

### *Katholische Aktion*

Aktion Leben	18. bis 29. August 2008
Generalsekretariat	18. bis 29. August 2008
Jugendzentrum IGLU	18. Juli bis 29. August 2008
Jugendzentrum YoCo	7. Juli bis 29. August 2008
Kath. Frauenbewegung	21. Juli bis 1. September 2008
Kath. Jugend	11. Juli bis 2. August 2008 und 25. August bis 5. September 2008
Kath. Jungschar	4. bis 29. August 2008
Kath. Männerbewegung	28. Juli bis 22. August 2008
Kirche & Arbeitswelt / ABZ	1. bis 29. August 2008
Kopierstelle	4. bis 22. August 2008
Männerbüro	1. August bis 9. September 2008 (im Juli Beratung nur nach Ver- einbarung)
Treffpunkt Bildung	4. bis 29. August 2008

- **Literaturhinweis**

*Bibel heute: Gartenträume*

In einem Garten wird Jesus vor seiner Passion verraten und in einem Garten begegnet Maria von Magdala dem Auferstandenen. Und hatte nicht das Leben einst in einem Garten angefangen?

Die Bibel überliefert in ihren Gartentexten paradiesische Träume von der Fülle des Lebens, von Fruchtbarkeit und Harmonie. In biblischen Gärten wird gelebt, geliebt, begraben und auferstanden. Zugleich knüpfen sich an die Gartensymbolik Fragen um Leben, Tod, Beziehungen und Grenzen. Biblische Gartentexte erzählen auch von der Beziehung zwischen dem großen Gärtner Gott und den Menschen.

Im neuen „Bibel heute“-Heft werden zentrale Gartentexte der Bibel vorgestellt und ausgelegt, wie der Gartentraum des Propheten Jesaja oder das alttestamentliche Hohelied der Liebe. Informationen zur Feld- und Gartenarbeit in biblischer Zeit, zu altorientalischen Königs- und Tempelgärten, zu biblischen Pflanzen, zu Bibelgärten in Deutschland und Europa und Anregungen zum praktischen Arbeiten werden gegeben.

Dem Heft liegt ein farbiges Poster zu „Pflanzen der Bibel“ mit aus-

fürdlichen Informationen bei. Es ist auch in DIN-A1 erhältlich ist.  
Einzelheft € 7,20; Jahresabonnement (4 Ausgaben) € 26,30, jeweils  
zzgl. Versandspesen.

Erhältlich bei:

Österreichisches Katholisches Bibelwerk

Stiftsplatz 8, 3400 Klosterneuburg

Tel. 0 22 43 / 329 38

Fax 0 22 43 / 329 38 39

E-Mail zeitschriften@bibelwerk.at

[www.bibelwerk.at](http://www.bibelwerk.at)

- **Redaktionsschluss Verordnungsblatt August 2008**

Für das Verordnungsblatt August 2008 ist am **25. 7. 2008** Redaktionsschluss.

**Erzb. Ordinariat  
Salzburg, 10. Juli 2008**

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr  
Ordinariatskanzler**

**Dr. Hansjörg Hofer  
Generalvikar**

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig  
Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)  
Herstellungsart: Salzburg



# Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

---

Nr. 8

August

2008

---

## Inhalt

56. Dekret über die Errichtung des Zentrums für ostkirchliche Spiritualität. S. 86
57. Konfessionsverschiedene Ehen und Familien:  
Pastorale Orientierungshilfe zur Frage der eucharistischen Gemeinschaft für den Bereich der Erzdiözese Salzburg. S. 87
58. Statut der Orgelkommission: Neufassung 2008. S. 89
59. Universitätspfarre: Staatliche Rechtspersönlichkeit. S. 91
60. Salzburg-St. Severin: eigene Matrikenführung. S. 92
61. Mittersill: Stadterhebung. S. 93
62. Personalaufnahmen. S. 93
63. Mitteilungen. S. 94

## 56. Dekret über die Errichtung des Zentrums für ostkirchliche Spiritualität

Papst Johannes Paul II. hat in seinem Apostolischen Schreiben *Orientale Lumen* vom 2. Mai 1995 betont, dass die altehrwürdige Überlieferung der Orientalischen Kirchen einen wesentlichen Bestandteil des Erbgutes der Kirche Christi darstellt, und die Katholiken vor allem diese Überlieferung kennen lernen müssen, um sich mit ihr vertraut machen und, soweit es dem einzelnen möglich ist, den Prozess der Einheit fördern zu können (vgl. Nr. 1).

Diesen Wunsch des Papstes aufgreifend und nach Beratung im Konsistorium am 4. Dezember 2007 errichte ich mit Rechtswirksamkeit vom 1. September 2008 das

### **Zentrum für ostkirchliche Spiritualität.**

Diese Errichtung geschieht ad experimentum für 3 Jahre, das ist bis zum 31. August 2011.

Das Zentrum für ostkirchliche Spiritualität ist eingebunden in das Kirchenrektorat St. Markus in Salzburg und in die Seelsorge für die Katholiken des byzantinischen Ritus in Westösterreich.

Grundsätzliche Zielsetzungen des Zentrums sind u. a. Einführung in die byzantinische Liturgie und in die ostkirchliche Spiritualität, liturgische Feiern der Ostkirchen sowie ökumenisches Taizégebet und ostkirchliche Meditationsformen.

Der Leitung des Zentrums für ostkirchliche Spiritualität, bacc. Nikolaj Oleh Hornykewycz und P. Andreas Bonenberger, steht ein Beirat zur Seite.

Möge uns Christus, das Orientale Lumen, entdecken lassen, dass wir trotz jahrhundertelanger Entfernung in Wirklichkeit einander sehr nahe waren, weil wir, vielleicht ohne es zu wissen, miteinander dem einen Herrn entgegen- und damit aufeinander zugingen (Vgl. Orientale Lumen, Nr. 28).

*T. E. K. Mayer*  
Ordinariatskanzler

*+ Alois Kotthäuser*  
Erzbischof

## 57. Konfessionsverschiedene Ehen und Familien: Pastorale Orientierungshilfe zur Frage der eucharistischen Gemeinschaft für den Bereich der Erzdiözese Salzburg

*Die Überlegungen der Ökumene-Kommission der Erzdiözese Salzburg stimmen weitgehend mit den Ausführungen der Ökumene-Kommission der Deutschen Bischofskonferenz in einem Antwortschreiben an die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Nürnberg vom 11. Februar 1997 überein.*

*Nach Beratung im Erzb. Konsistorium vom 24. Juni 2008 hat der hewst. Herr Erzbischof Dr. Alois Kothgasser SDB nachfolgendem Text aus dem genannten Schreiben als Pastorale Orientierungshilfe für die Erzdiözese Salzburg zugestimmt.*

1. Das Ökumenismusdekrete des II. Vatikanischen Konzils spricht von zwei maßgebenden Prinzipien für die eucharistische Gemeinschaft: die Bezeugung der Einheit der Kirche und die Teilnahme an den Mitteln der Gnade (*Unitatis Redintegratio* [= UR], Art. 8). Diese Grundprinzipien müssen stets zusammen gesehen werden. Die eucharistische Gemeinschaft ist untrennbar an die volle kirchliche Gemeinschaft und deren sichtbaren Ausdruck gebunden. Gleichzeitig lehrt die katholische Kirche jedoch, dass durch die Taufe die Mitglieder anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften in einer wirklichen, wenn auch nicht vollkommenen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen und dass die Taufe ein sakramentales Band der Einheit zwischen allen begründet, die durch sie wiedergeboren sind, und ihrem ganzen Wesen nach hinzielt auf die Erlangung der Fülle des Lebens in Christus. Die Eucharistie ist für die Getauften eine geistliche Nahrung (Ökumenisches Direktorium 1993, Nr. 129). Daher rechtfertigt die Sorge um die Gnade (UR 8) die Zulassung nichtkatholischer Christen zur Kommunion in besonderen Ausnahmefällen oder in schwerer Notlage (can. 844 § 4 CIC).
2. Konfessionsverschiedene Ehen können sich in bestimmten Situationen in schwerer (geistlicher) Notlage befinden. Die Trennung am Tisch des Herrn kann z. B. zu einer ernsthaften Gefährdung des Gnaden- und Glaubenslebens eines der oder beider Ehepartner führen, die Einheit der ehelichen Glaubens- und Lebensgemeinschaft gefährden, eine Vergleichsgültigung gegenüber dem Sakrament und eine Entfremdung vom sonntäglichen Gottesdienst sowie vom Leben mit der Kirche fördern. – Gerade jene Ehepartner leiden unter

der Trennung am Tisch des Herrn, die sich ernsthaft bemühen, ihr eheliches Leben auf religiös-geistlichen Fundamenten zu gründen. Ihrer besonderen Situation muss die pastorale Sorge der Kirche gerecht werden. Die auf den Glaubensüberzeugungen der katholischen Kirche beruhenden Normen für die Zulassung nichtkatholischer Christen zum Kommunionempfang in der katholischen Kirche sehen vor, dass unter gewissen Umständen, in Ausnahmefällen und unter gewissen Bedingungen Christen anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften der Zutritt zur eucharistischen Gemeinschaft gewährt oder sogar empfohlen werden kann (Ökumenisches Direktorium 1993, Nr. 129). In pastoralen Notsituationen können in konfessionsverschiedener Ehe lebende Ehepartner unter bestimmten Voraussetzungen zum Kommunionempfang in der katholischen Kirche zugelassen werden.

3. Die für eine eucharistische Gemeinschaft in individuellen Ausnahmesituationen maßgebenden Grundprinzipien, dass nämlich die Eucharistie Zeichen und Quelle der Einheit der Kirche und zugleich geistliche Nahrung ist, werden gerade im Fall konfessionsverschiedener Ehen durch einige spezifische theologische Aspekte berücksichtigt. Zwischen Getauften bedeutet der gültige Ehevertrag nach katholischer Auffassung die Spendung des Ehesakramentes, das ein Zeichen des Bundes Christi mit seiner Kirche ist. Über die Taufe hinaus partizipiert der nichtkatholische Christ durch dieses Sakrament an der sakralen Wirklichkeit der Kirche. Ferner verdient auch die von Papst Johannes Paul II in seiner Enzyklika „Familiaris Consortio“ enthaltene Lehre Beachtung, nach der die christliche Familie als kirchliche Wirklichkeit anzusehen ist und an der Sendung der Kirche teilnimmt. Das gilt auch für den nichtkatholischen Elternteil.
4. Da eine generelle Verweigerung wie eine generelle Zulassung von nichtkatholischen Partnern in konfessionsverschiedenen Ehen zur eucharistischen Gemeinschaft weder deren eigener Glaubensüberzeugung und den jeweiligen individuellen Problemen, noch dem Stand der ökumenischen Dialoge gerecht werden, können Christen anderer Konfessionen ausnahmsweise unter folgenden Bedingungen die heilige Kommunion empfangen: Es ist ihnen nicht möglich, einen Spender der eigenen Gemeinschaft aufzusuchen, was in konkreten Situationen aus verschiedenen Gründen gegeben sein kann. Sie müssen von sich aus um die Kommunion bitten, in rechter Weise disponiert sein und den katholischen Glauben bezüglich der Eucha-

ristie bekunden (can. 844 § 4 CIC, Ökumenisches Direktorium, Nr. 131), nämlich, dass sich uns der gekreuzigte und erhöhte Herr Jesus Christus in der Eucharistie als Geber und Gabe in Brot und Wein leibhaftig schenkt und so seine Kirche aufbaut. Daher fordert die Entscheidung für Jesus Christus auch die Entscheidung für seine Kirche.

5. Da in der Pastoral eine Festschreibung von objektivierbaren Kriterien im Hinblick auf eine im Einzelfall gegebene schwere (geistliche) Notlage schwierig ist, kann die Feststellung einer solchen Notlage in der Regel nur vom zuständigen Pfarrer getroffen werden. Im seelsorgerlichen Gespräch muss vor allem geklärt werden, ob und wie das betreffende Ehepaar (und evtl. Kinder) die Trennung am Tisch des Herrn als Belastung und Gefährdung der ehelichen Lebens- und Glaubensgemeinschaft erfährt. Wenn einem nichtkatholischen Ehepartner die volle Miteiher der Eucharistie gewährt wird, ist Sorge dafür zu tragen, dass ein solcher Einzelfall nicht zu einem generellen Präzedenzfall wird.

Die Ökumene-Kommission der deutschen Bischofskonferenz ist sich bewusst, dass das schmerzlich erfahrene Getrenntsein am Tisch des Herrn erst dann überwunden ist, wenn das Ziel aller ökumenischen Bemühungen in der vollen Glaubens- und Kirchengemeinschaft erreicht ist. Solange die getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften sich in der ökumenischen Zwischenzeit auf dem Wege zwischen dem „schon“ und dem „noch nicht“ befinden, kann die römisch-katholische Kirche aus Überzeugung und Verantwortung Christen anderer Konfessionen nur in Ausnahmefällen die Gemeinschaft am Tisch des Herrn gewähren.

Erzb. Ordinariat, 10. August 2008, Prot.Nr. 888/08

## **58. Statut der Orgelkommission: Neufassung 2008**

Die Orgelkommission ist eine Einrichtung der Erzdiözese Salzburg. Sie ist dem Seelsorgeamt zugeordnet.

### **1. Aufgaben**

Die Orgelkommission ist zuständig für die Beratung des Auftraggebers

- 1.1 beim Neubau einer Orgel
- 1.2 bei Umbauten, Transferierungen, Sanierungen und Restaurierungen bestehender Orgeln

- 1.3 bei der Kollaudierung nach Abschluss der in Auftrag gegebenen Arbeiten.

Nicht betroffen sind laufende Wartungsverträge sowie die Reinigung und Nachstimmung.

## 2. Mitglieder

- 2.1 Der Orgelkommission gehören mindestens vier, höchstens sieben Mitglieder an.  
Vorschläge für die Neubestellung von Mitgliedern der Orgelkommission werden von den Mitgliedern eingebracht und vom Leiter des Kirchenmusikreferates dem Erzbischof vorgelegt. Die Bestellung erfolgt per Dekret für die Dauer von 5 Jahren. Der Domorganist und der Leiter des Kirchenmusikreferates sind ex offo Mitglieder in der Orgelkommission.
- 2.2 Vorsitzender der Orgelkommission ist in der Regel der Domorganist von Salzburg. Übernimmt der Domorganist den Vorsitz nicht, wählen die Mitglieder aus ihren Reihen einen Vorsitzenden. Die Mitglieder wählen einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2.3 Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Ablauf der Funktionsperiode
  - b) durch Verzicht
  - c) durch Abberufung seitens des Erzbischofs.

## 3. Arbeitsweise

- 3.1 Der Leiter des Kirchenmusikreferates beruft regelmäßig, mindestens vierteljährlich, zur Erörterung der anstehenden Projekte eine Kommissionssitzung ein. In dieser Sitzung sind die erforderlichen Maßnahmen (gemäß Punkt 1) zu beraten bzw. zu beschließen.
- 3.2 Die Orgelkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Orgelkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- 3.3 Die Orgelkommission ist in der Diözesankommission für Kirchenmusik durch ihren Vorsitzenden vertreten. Dieser oder ein von ihm beauftragtes Mitglied ist verpflichtet, der Diözesankommission für Kirchenmusik über die Tätigkeit der Orgelkommission Bericht zu erstatten.

- 3.4 Die zuständigen Kirchenmusikreferenten sind über die Projekte zu informieren, die in deren Wirkungsbereich fallen und zu Begehungungen und Besprechungen vor Ort einzuladen.
- 3.5 Die Mitglieder der Orgelkommission sind verpflichtet, sämtliche Tätigkeiten gemäß der von ihnen beschlossenen Geschäftsordnung nach objektiven Grundsätzen auszuüben. Sie sind dem Leiter des Seelsorgeamtes rechenschaftspflichtig.
- 3.6 Die Mitglieder der Orgelkommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich, d. h. unentgeltlich, aus. Sachaufwand und Reisespesen werden vom Kirchenmusikreferat nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises ersetzt.

#### **4. Rechtsgültigkeit von Verträgen**

- 4.1 Vor Erteilung einschlägiger Aufträge hat der Auftraggeber das schriftliche Einverständnis der Orgelkommission einzuholen. Danach ist der Vertrag, zusammen mit der schriftlichen Zustimmung der Orgelkommission, dem Rechtsreferat vorzulegen. Für Vertragsabschlüsse sind die von der Österreichischen Bischofskonferenz approbierten Vertragsmuster zu verwenden.
- 4.2 Vertragsabschlüsse bedürfen für ihre Rechtsgültigkeit der Gegenzeichnung durch den Finanzkammerdirektor. Verträge ohne Zustimmung der diözesanen Orgelkommission sind rechtsunwirksam.

*K. E. K. - M. - h. a. p. f.*  
Ordinariatskanzler

*+ Alois Kotthäuser*  
Erzbischof

Erzb. Ordinariat, 14. Juli 2008, Prot.Nr. 839/08

#### **59. Universitätspfarre: Staatliche Rechtspersönlichkeit**

Der Erzbischof von Salzburg hat als Diözesanordinarius der Erzdiözese Salzburg mit Errichtungsdekret vom 8. Mai 2008, Ord.Prot.Nr. 473/08-ATHME, mit Wirksamkeit vom 18. Mai 2008 die Rektoratskirche zu Unserer Lieben Frau von der Unbefleckten Empfängnis zur römisch-katholischen Pfarrkirche der Universitätspfarre der Erzdiözese Salzburg erhoben und zugleich die römisch-katholische Universitäts-

pfarre (Personalpfarre) in der Erzdiözese Salzburg errichtet. Die Pfarre genießt gemäß can. 515 § 3 CIC mit ihrer Errichtung öffentliche Rechtspersönlichkeit.

Die Anzeige des Erzbischöflichen Ordinariates Salzburg vom 2. Juni 2008, Prot.Nr. 576/08-AThME, über die kanonische Errichtung langte am 3. Juni 2008 beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur zur Hinterlegung gemäß Artikel XV § 7 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, ein.

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur bestätigt hiermit als oberste staatliche Kultusverwaltungsbehörde gemäß Artikel XV § 7 des genannten Konkordats, BGBl. II Nr. 2/1934, dass die römisch-katholische Universitätspfarre (Personalpfarre) in der Erzdiözese Salzburg auf Grund der am 3. Juni 2008 durchgeführten Hinterlegung die Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich gemäß Artikel II des Konkordats 1933 erlangt hat.

Wien, 24. Juni 2008  
 Für die Bundesministerin:  
 Mag. Oliver Henhapel

Erzb. Ordinariat, 10. August 2008, Prot.Nr. 889/08

## **60. Salzburg-St. Severin: eigene Matrikenführung**

In Abänderung der Richtlinien im Errichtungsdekret der Stadtpfarre Salzburg-St. Severin vom 1. April 2006, Ord.Prot.Nr. 406/06-AThME, wird hiermit festgelegt, dass die

**Stadtpfarre Salzburg-St. Severin  
 alle Matrikenbücher selbst zu führen hat.**

Dazu zählen gemäß can. 535 § 1 CIC:

Taufbuch  
 Trauungsbuch  
 Totenbuch

sowie die gemäß Dekret der Österreichischen Bischofskonferenz über Führung und Aufbewahrung der Pfarrbücher sowie der Urkunden-

ausstellung (ABl. der ÖBK Nr. 1 vom 25.01.1984, S. 6) die Bücher über

Katechumenen  
Konvertiten  
Revertiten  
Apostaten.

Diese Anordnung gilt rückwirkend für die Standesfälle seit 1. Jänner 2008.

In der österreichischen Pfarrtabelle wird der Stadtpfarre Salzburg-St. Severin die Pfarrnummer 5-523 als matrikenführende Stelle zugewiesen.

Erzb. Ordinariat, 18. Juli 2008, Ord.Prot.Nr. 860/08

## **61. Mittersill: Stadterhebung**

Laut LGBL.-Nr. 33/2008 vom 13. Februar 2008 wird mitgeteilt, dass der Salzburger Landtag beschlossen hat:  
Die Marktgemeinde Mittersill, politischer Bezirk Zell am See, wird mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2008 zur Stadt erhoben.

Erzb. Ordinariat, 10. August 2008, Prot.Nr. 890/08

## **62. Personennachrichten**

- **Diakonenweihe**  
*durch em. Diözesanbischof Dr. Maximilian Aichern OSB am 11. Juli 2008 in der Erzabtei St. Peter*  
Fr. Andreas Lainer OSB aus der Erzabtei St. Peter
- **Erzb. Finanzkammer** (1. September 2008)  
*Direktor:* KR Josef Lidicky
- **Kooperator** (1. September 2008)  
*Salzburg-Parsch:* Mag. P. Hermann Imminger CPPS
- **Zentrum für ostkirchliche Spiritualität** (1. September 2008)  
*Leiter:* bacc. Nikolaj Oleh Hornykewycz

- **Katholische Aktion** (10. Juli 2008)

*Vizepräsident:* Prof. Dr. Martin Wiedemair

- **Todesfall**

Wolfgang Kandler, Leiter des Matrikenreferates, geboren am 25. August 1962, gestorben am 15. Juli 2008.

## 63. Mitteilungen

- **Neue Adresse**

Kirche der Rumänisch-Orthodoxen Kirche  
Robinigstraße 48, 5020 Salzburg

- **Neue Telefonnummer**

*Katholischer Familienverband Salzburg*  
Geschäftsführer: Mag. Rudolf Gruber: 0662/8047-1245  
Sekretariat: Roswitha Graupner: 0662/8047-1240  
Fax: 0662/8047-1249

Neue Adresse ab September 2008:  
Kaigasse 18/3.Stock, 5020 Salzburg

- **Literaturhinweise**

*Vasilios Arsoniadis, Michael Broch: Keine Angst vor Gott. Lebenswelten – verwurzelt in der griechischen Sprache. 56 S. Kath. Bibelwerk e. V. 2008, ISBN 978-3-932203-00-8. geh. € 4,50.*

Was hat es mit so zentralen Begriffen wie „Gnade“ oder „Wunder“ auf sich? Was steckt hinter „Askese“, der Rede von einem „allmächtigen Gott“ oder persönlichen Namen wie „Agathe“ und „Theodor“?

Der Hörfunkpfarrer Michael Broch und der sprachlich versierte Mathematiker Vasilios Arsoniadis gehen in dieser Broschüre sprachlichen und religiösen Ursprüngen wesentlicher Begriffe des christlichen Glaubens nach. Neben der theologischen Erläuterung erhellt besonders die Rückführung auf zugrunde liegende griechische Worte die Bedeutung.

In der ungewöhnlichen Kombination eines Theologen und eines Mathematikers entstand eine Symbiose aus theologischer Besinnung und sprachlicher Spurensuche, ein Bekenntnis zum Vertrauen auf einen liebenden Gott.

*Welt und Umwelt der Bibel: Die Anfänge Israels. Die Diskussionen um die Landnahme*

Das neue Heft von „Welt und Umwelt der Bibel“ stellt ein viel diskutiertes Thema dar: Die Anfänge Israels. Entgegen langjähriger Überzeugung ist Israel wohl nie in das „verheißene Land“ eingewandert. Es war immer schon da!

Nach Analyse der Archäologen entstand, während sich an der Küste die Seevölker (Phönizier und Philister) breitmachten, im Bergland zwischen Jordan und Mittelmeer friedlich und ohne spektakuläre Kriegszüge das Volk, das sich später Israel („Gott streitet“) nennt. In den Adern der Israeliten strömte also kanaanäisches Blut.

Weitere Beiträge des Heftes zeigen, wie die anders lautenden Darstellungen der biblischen „Geschichtsbücher“ zu verstehen sind. Da die Landnahme-Schilderungen in Zeiten verfasst wurden, in denen Israel politisch ohnmächtig war, dienten sie dazu, einem äußerst bedrohten und geteilten Volk neues Selbstbewusstsein und Gottvertrauen zu geben. Darum eignen sich diese „Berichte“ schlecht als Argument für Gewaltpolitik. Wie der Kampf um das Land heutzutage geführt wird, zeigt ein Bericht über die aktuelle Situation in Palästina.

Anlässlich des Jubiläums des Staates Israel enthält der archäologische Teil des Heftes einen Überblick über 60 Jahre Archäologie in Israel.

Ein druckfähiges Cover lässt sich downloaden unter

[www.weltundumweltderbibel.de](http://www.weltundumweltderbibel.de)

Einzelheft € 11,-; Jahresabo (4 Ausgaben) € 36,- (für Studenten nach Vorlage der Inskriptionsbestätigung minus 25 %); jeweils zzgl. Versandkosten.

Alle Hefte Erhältlich bei:

Österreichisches Katholisches Bibelwerk

Stiftsplatz 8, 3400 Klosterneuburg

Tel. 02243 / 329 38

Fax 02243 / 329 38 39

E-Mail [zeitschriften@bibelwerk.at](mailto:zeitschriften@bibelwerk.at)

[www.bibelwerk.at](http://www.bibelwerk.at)

**Erzb. Ordinariat  
Salzburg, 10. August 2008**

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr  
Ordinariatskanzler**

**Dr. Hansjörg Hofer  
Generalvikar**

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig  
Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)  
Herstellungsart: Salzburg



# Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

---

Nr. 9

September

2008

---

## Inhalt

64. Rahmenordnung für Priester und Pfarrassistenten/Pfarrassistentinnen in Gemeinden ohne Pfarrer vor Ort. S. 98
65. Dekret über die Errichtung der Berufsgemeinschaft der Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und Theologinnen/Theologen im kirchlichen Dienst im Gebiet der Erzdiözese Salzburg. S. 108
66. Statut der Berufsgemeinschaft der Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und Theologinnen/Theologen im kirchlichen Dienst im Gebiet der Erzdiözese Salzburg. S. 109
67. Dekret über die Errichtung des öffentlichen kirchlichen Vereines Arbeitsgemeinschaft Katholischer Verbände Salzburgs. S. 113
68. Statuten des Vereins „Arbeitsgemeinschaft katholischer Verbände Salzburgs“ (AKVS). S. 114
69. Weitergabe von Adressen ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen: Verstoß gegen Datenschutz. S. 120
70. Personalnachrichten. S. 120
71. Mitteilungen. S. 121

## 64. Rahmenordnung für Priester und Pfarrassistenten/Pfarrassistentinnen in Gemeinden ohne Pfarrer vor Ort<sup>1</sup>

### 1. Grundsätzliche Bestimmungen

Eine wachsende Zahl von Pfarrgemeinden hat auf Grund des Priestermangels keinen Pfarrer mehr, der in ihrer Mitte lebt und den Dienst der Seelsorge wahrnehmen kann. Diese Pfarren sind kirchenrechtlich vakant. In dieser Situation beauftragt der Diözesanbischof, der zum Hirten der Diözese bestellt ist und dem die Sorge für die Diözese anvertraut ist (can. 375 CIC), gemäß can. 517 § 2 CIC einen Priester, der mit den Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet ist und die Seelsorge leitet, sowie einen Pfarrassistenten, der an der Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben der vakanten Pfarre beteiligt ist.

Die Rahmenordnung gilt für Diakone und Laien als Pfarrassistenten in gleicher Weise, unbeschadet jener Aufgaben, die dem Diakon aufgrund seiner Weihe zukommen.

Priester, die im Sinne von can. 517 § 2 CIC die Seelsorge in einer Pfarrei leiten, werden im folgenden „Pfarrprovisor“ bzw. „Priester“ genannt.

### 2. Der zuständige Priester

#### 2.1 Rechtsstatus

Der Priester ist nach can. 517 § 2 CIC kraft universalen Rechts mit allen Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet. Der Priester vertritt rechtlich die Pfarre nach innen und außen. Gemäß can. 534 § 2 ist ein Priester, dem mehrere Pfarreien anvertraut sind, zur Applikation nur einer Messe für das ihm insgesamt anvertraute Volk verpflichtet.

Es ist Sorge zu tragen, dass im Pfarrhof ein Zimmer für den Pfarrprovisor eingerichtet wird. Gleichzeitig ist die Privatsphäre des Pfarrassistenten zu wahren.

#### 2.2 Aufgaben

Dem Pfarrprovisor kommt die Leitung der Seelsorge in der Pfarre zu. Er nimmt die Seelsorge vornehmlich durch die Ausübung der an Leben und Dienst des Priesters gebundenen Aufgaben, insbesondere durch den Vorsitz in der Eucharistiefeier und die Feier der Sakramente, wahr.

Laut Kirchenrecht hat der Pfarrprovisor den Vorsitz im Pfarrgemeinderat, kann sich jedoch durch den Pfarrassistenten ver-

treten lassen. Die Leitung der Sitzungen obliegt gemäß Statut des Pfarrgemeinderates dem Obmann/der Obfrau des Pfarrgemeinderates.

Der Pfarrprovisor ist Vorsitzender des Pfarrkirchenrates, kann sich aber durch den Pfarrassistenten, wenn dieser geschäftsführender Vorsitzender des PKR ist, bei den Sitzungen vertreten lassen. Die laufenden Geschäfte des Pfarrkirchenrates kann im Rahmen der diözesanen Pfarrkirchenratsordnung der Pfarrassistent als geschäftsführender Vorsitzender des PKR führen. Der Pfarrprovisor muss jedoch Schriftstücke rechtsverbindlicher Art mit dem Pfarrassistenten und dem PKR-Obmann als Erstzeichnungsberechtigter unterfertigen.

Die Aufgaben im Bereich der Liturgie, der Verkündigung, der Diakonie, der Gemeinschaftsbildung sowie der Leitung und Verwaltung werden am Beginn des gemeinsamen Dienstes vereinbart und im Zusatzprotokoll zum Anstellungsdekret festgehalten (vgl. auch die Aufgaben des Pfarrassistenten).

### **3. Der Pfarrassistent**

#### **3.1 Befähigung**

##### **3.1.1 Voraussetzungen**

- Abgeschlossenes Theologiestudium oder Ausbildung am Seminar für kirchliche Berufe bzw. vergleichbare Ausbildung
- Mehrjährig bewährte pastorale Tätigkeit in Pfarre, Dekanat, Region oder Diözese als Pastoralassistent
- Teilnahme an der diözesanen Berufseinführung
- Teilnahme am Triennalkurs
- Absolvierung des von der Diözese organisierten Kurses „Pfarrbefähigung und Befähigung für pastorale Leistungsaufgaben“

#### **3.2 Aufgaben**

Die folgende Auflistung bildet den Rahmen für die Aufgaben des Pfarrassistenten, die im Zusatzprotokoll zum Anstellungsdekret festgehalten werden.

##### **3.2.1. Liturgie<sup>2</sup>**

- Sorge um die Gestaltung der Liturgie und die tätige Teilnahme der Gläubigen an den liturgischen Feiern
- Leitung von Wort-Gottes-Feiern (auch an Sonn- und Feiertagen, wenn keine Eucharistie gefeiert werden kann)

- Sorge um die Übernahme von liturgischer Mitverantwortung durch die Gemeindemitglieder
- Aufbau eines Liturgieteams
- Predigtspiel bei Wort-Gottes-Feiern
- Segnungshandlungen in Absprache mit dem Pfarrprovisor gemäß den diözesanen Richtlinien

### 3.2.2 Verkündigung

- Hinführung zur Mitfeier und zum Empfang der Sakramente sowie deren Nachbereitung
- Zusammenarbeit mit den Religionslehrern und Mitsorge um die Schulpastoral
- Sorge für die Gemeindecatechese und die Entwicklung der Pfarrgemeinde
- Vorbereitung von Aufnahme und Wiederaufnahme in die Kirche

### 3.2.3 Diakonie

- Sorge um Betreuung und Hilfestellungen für Kranke und Notleidende aller Art
- Sorge um die Förderung des Bewusstseins und des Handelns gegenüber der Not in der Gemeinde und in der Welt

### 3.2.4 Koinonia

- Verantwortung für den Pfarrhof/das Pfarrheim als Ort der Begegnung
- Sorge um die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen
- Aufbau und Pflege der Kontakte der Pfarre nach innen und außen (z. B. Nachbarpfarren, Dekanat, Diözese, politische Gemeinde, Vereine, Feste, Feiern, ...)
- Sorge um die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere um den Pfarrbrief

### 3.2.5 Leitung und Verwaltung

- Der Pfarrassistent ist amtliches Mitglied der Dekanatskonferenz und hat damit das aktive Wahlrecht bei der Wahl des Dechans. Er bringt gemeinsam mit dem Pfarrprovisor die Anliegen der Pfarre in der Dekanatskonferenz ein.
- Im Pfarrgemeinderat kann der Pfarrassistent den Pfarrprovisor bei Sitzungen vertreten und nimmt in diesem Fall dessen Aufgaben wahr.
- Der Pfarrassistent kann auf ausdrücklichen Wunsch des Pfarrprovisors und mittels Ansuchen beim Erzb. Ordinariat für die Dauer der Funktionsperiode zum ge-

schäftsführenden Vorsitzenden des Pfarrkirchenrates bestellt werden. Diese Bestellung wird im Zusatzprotokoll zum Anstellungsdekret (Aktenvermerk – Aufgabenbeschreibung) festgehalten.

- Schriftstücke rechtsverbindlicher Art fertigen der Pfarrprovisor, der Pfarrassistent und der PKR-Obmann.  
Als geschäftsführender Vorsitzender des PKR ist der Pfarrassistent im Rahmen der geltenden Pfarrkirchenratsordnung zuständig:
  - für die finanzielle Gebarung der Pfarre
  - für die Erstellung der Kirchenrechnung und die Unterschrift der Kirchenrechnung gemeinsam mit dem Pfarrprovisor
  - für sämtliche bauliche Einrichtungen
  - für die Erstellung des Kunst- und Gebrauchsinventars sowie für die Sorge um die kirchlichen Kunstgegenstände und anderen Gegenstände in Kirche und Pfarrhaus
  - für die Verwaltung des kirchlichen Friedhofs
  - für die Verwaltung des Pfarrkindergartens
- Der Pfarrassistent ist zuständig für die Führung der Pfarrkanzlei:
  - Führung der Matriken (einschließlich der Zeichnungsberechtigung)
  - Führung des Pfarrarchivs
  - Erledigung des Parteienverkehrs
- Verwaltung der Messstipendien und Stolgebühren
- Dienstaufsicht für alle pfarrlichen Angestellten (Sekretär, Mesner, Raumpfleger ...)
- Erteilung der Tauferlaubnis für Taufen außerhalb der Wohnsitzpfarre in Absprache mit dem Pfarrprovisor

### **3.3 Modalitäten der Anstellung**

#### **3.3.1 Dauer**

Im Sinne einer kontinuierlichen Arbeit ist eine längerfristige Anstellung anzustreben.

#### **3.3.2 Besoldung**

Die Besoldung erfolgt nach dem diözesanen Besoldungsschema. Die Erzdiözese honoriert das Mehr an Verantwortung durch eine Funktionszulage.

#### **3.3.3 Wohnort**

Bei der Wahl des Wohnortes ist die persönliche Situation

des Pfarrassistenten zu berücksichtigen. In der Regel wohnt der Pfarrassistent im Pfarrhof oder im Pfarrgebiet.

#### 3.3.4 Appellationsmöglichkeit

In schwerwiegenden Konflikten ist für den Pfarrassistenten, den Pfarrprovisor und die Mitglieder der Pfarrgemeinde zunächst der zuständige Dechant, sodann das Personalreferat Ansprechperson.

#### 3.3.5 Dienstgespräche

Der Pfarrprovisor und der Pfarrassistent halten zur Erfüllung ihrer Aufgabe häufig Kontakt und führen verbindliche wöchentliche Dienstgespräche.

### 4. Auswahl- und Bestellungsvorgang

#### 4.1 Vorbereitung der Pfarre

Pfarren, die nach Beschluss des Konsistoriums im Sinn von can. 517 § 2 CIC mit einem Pfarrprovisor und einem Pfarrassistenten besetzt werden sollen, müssen bestmöglich darauf vorbereitet werden.

Der Personalreferent nimmt bei erstmaliger Besetzung einer Pfarre mit einem Pfarrassistenten mit dem zuständigen Dechant und dem PGR zum frühest möglichen Zeitpunkt Kontakt auf. Ist der vorgesehene Pfarrprovisor zugleich anderswo Pfarrer, werden mit dem dortigen Pfarrgemeinderat die mit der zusätzlichen Aufgabe des Pfarrers verbundenen Auswirkungen besprochen.

Im Jahr der Bestellung von Pfarrprovisor und Pfarrassistent soll die Pfarrgemeinde externe Hilfe zur Gemeindebegleitung (Gemeindeberatung, Beratung durch PGR-Dekanatsverantwortliche, Diözesanverantwortliche ...) in Anspruch nehmen, damit diese neue Form der Seelsorge von der Pfarrgemeinde aktiv angenommen und entfaltet wird.

#### 4.2 Findung und Auswahl des Pfarrassistenten

Die mit dem Leitungsmodell gem. can. 517 § 2 CIC zu besetzende Pfarre wird durch Ausschreibung bekannt gegeben. Die Auswahl unter den Bewerbern bereiten das Personalreferat und das Kuratorium für LaientheologInnen vor. Die Entscheidung wird im Anschluss daran im Konsistorium getroffen.

#### 4.3 Bestellung und Einführung des Pfarrprovisors und des Pfarrassistenten

##### 4.3.1 Bestellung per Dekret

Pfarrprovisor und Pfarrassistent werden per Dekret durch

den Erzbischof bestellt. Gesondert wird als integrierender Bestandteil zum Dekret innerhalb des ersten Dienstmonats die vereinbarte Zuteilung der Aufgabenfelder schriftlich im Zusatzprotokoll festgehalten (vgl. 2.2).

Das Personalreferat klärt gemeinsam mit dem Pfarrprovisor und dem Pfarrassistenten die Zuteilung der Aufgabenfelder in der jeweiligen Pfarre und teilt dies dem Pfarrgemeinderat sobald als möglich mit. Zur Festlegung der Aufgabenbereiche kann auch ein Vertreter der Berufsgruppe der Pfarrassistenten beigezogen werden.

Neue Pfarrassistenten werden im ersten Dienstjahr als Pfarrassistent von einem erfahrenen Kollegen begleitet.

#### 4.3.2 Einführung durch den Dechant

Im Rahmen eines Sonntagsgottesdienstes werden der Pfarrprovisor und der Pfarrassistent vom zuständigen Dechant der Pfarrgemeinde vorgestellt und gemäß den diözesanen liturgischen Richtlinien eingeführt.

### 5. Evaluierung und berufsbegleitende Weiterbildung

Spätestens ein Jahr nach der Bestellung – auch in dem Fall, dass nur der Pfarrprovisor bzw. der Pfarrassistent neu bestellt wurde –, nimmt das Personalreferat gemeinsam mit ihnen eine Auswertung – und wenn nötig, eine Änderung der Aufgabenverteilung – vor. In allen weiteren Jahren erfolgt ein Mitarbeitergespräch mit dem Dechant im Rahmen der Visitation.

Die Teilnahme an den regelmäßigen Treffen aller Pfarrassistenten zur Reflexion und Weiterbildung ist verpflichtend.

Die Teilnahme an einer Supervision wird sehr empfohlen.

In diesem Modell der Pfarrseelsorge mit Pfarrprovisor und Pfarrassistent sollen beide besonders

- die Fähigkeit zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit,
- zu einem kooperativen Führungsstil
- und zu einem konstruktiven Umgang mit Konflikten besitzen und entwickeln. Ebenso wird die Bereitschaft zur Fortbildung vorausgesetzt.

### 6. Inkraftsetzung

Diese Rahmenordnung wird mit Rechtswirksamkeit vom 1. September 2008 in Kraft gesetzt.

*Th. E. Kneißl, Dr. h.c.  
Ordinariatskanzler*

*+ Alois Rothgasser  
Erzbischof*

## Anhang

### **1. Leitung von Wort-Gottes-Feiern**

Die bischöfliche Beauftragung zur Leitung von Wort-Gottes-Feiern an Sonn- und Feiertagen, wenn keine Eucharistie gefeiert werden kann, und zum Predigtamt in diesen Feiern wird im Zusatzprotokoll festgehalten.

Für die Wort-Gottes-Feiern an Sonn- und Festtagen richtet sich der Leiter nach den diözesanen Richtlinien (VBl. 2006, S. 50-54):

### **2. A.o. Spender der heiligen Kommunion**

Mit dem Anstellungsdekret ist der Pfarrassistent für die ihm anvertraute Pfarre als a.o. Spender der heiligen Kommunion beauftragt.

#### **2.1 Innerhalb der Messfeier**

Der außerordentliche Spender der heiligen Kommunion darf die Kommunion nur dann austeilen, wenn Pfarrprovisor oder Diakon fehlen, wenn der Pfarrprovisor durch Krankheit, wegen fortgeschrittenen Alters oder aus einem anderen ernsten Grund verhindert ist, oder wenn die Gläubigen, die zur Kommunion hinzutreten, so zahlreich sind, dass sich die Messfeier allzu sehr in die Länge ziehen würde.<sup>3</sup>

#### **2.2 Krankenkommunion**

Die Krankenkommunion ist ein Zeichen der Verbundenheit der Gemeinde mit ihren Kranken. Deshalb sollen auch beauftragte Helfer/innen gern bereit sein, ihnen die heilige Kommunion zu überbringen.<sup>4</sup>

#### **2.3 Aussetzung des Allerheiligsten**

Gemäß can. 943 kann der beauftragte a.o. Spender der heiligen Kommunion auch das Allerheiligste aussetzen und einsetzen, jedoch ohne Segen.

#### **2.4 Wegzehrung**

Im Notfall oder mit der wenigstens vermuteten Erlaubnis des Pfarrprovisor, der nachher davon in Kenntnis zu setzen ist, ist der a.o. Spender der heiligen Kommunion verpflichtet, die heiligste Eucharistie als Wegzehrung den Kranken zu bringen.<sup>5</sup>

### **3. Begräbnisfeier<sup>6</sup>**

Die Feier des Begräbnisses hat im Bewusstsein der Gläubigen und der Öffentlichkeit einen hohen Rang. Sie bietet besonders in der heutigen Situation zunehmender Säkularisierung und religiöser Indifferenz eine wichtige pastorale Chance, Zeugnis von der christlichen Hoffnung zu geben.

Pfarrassistenten können die Feier des Begräbnisses nur leiten, wenn keine geweihten Amtsträger zur Verfügung stehen und sie vom Erzbischof die Beauftragung dazu erhalten haben. Gegebenenfalls steht aber den Pfarrassistenten die Möglichkeit offen, den Nachruf zu halten.

Sie richten sich dann nach der im liturgischen Buch „Die kirchliche Begräbnisfeier“ festgelegten Ordnung und nach dem ortsüblichen Brauch.

Die Begräbnisfeier erfolgt im Rahmen einer Wort-Gottes-Feier. Doch ist darauf zu achten, dass zu geeigneter Zeit und an geeignetem Ort eine Begräbnismesse gefeiert wird, auf die die Trauergemeinde hingewiesen und dazu eingeladen wird.

#### **4. Segensfeiern<sup>7</sup>**

Laien haben am Dienst des Segnens in ihrem jeweiligen Lebensbereich Anteil. Für öffentliche Segensfeiern, die eine Nähe zum Tätigkeitsbereich der Pfarrassistenten haben, gilt die Beauftragung des Bischofs.

##### **4.1 Beauftragung**

Gemäß den Normen des Codex Iuris Canonici und dem Benediktionale (Ben.) kann Laien die Beauftragung zu nachfolgenden Feiern durch den Erzbischof übertragen werden.

Diese Beauftragung wird ausdrücklich im Zusatzprotokoll festgehalten. Segensfeiern, die nicht im Zusatzprotokoll aufgeführt sind, bedürfen im Anlassfall einer gesonderten Beauftragung durch den Erzbischof.

###### **a) Segnungen im Laufe des Kirchenjahres**

- Segnung des Adventkranzes (Ben. Nr. 1)
- Kindersegnung zur Weihnachtszeit (Ben. Nr. 2)
- Segnung des Johannisweines (Ben. Nr. 3)
- Segnung und Aussendung der Sternsinger sowie Segnungen am Epiphaniefest (Ben. Nr. 4 und 5)
- Blasiussegen (Ben. Nr. 6)
- Segnung und Austeilung der Asche in einer Wort-Gottes-Feier (Messbuch)
- Segnung der Zweige in einer Wort-Gottes-Feier am Palmsonntag (Messbuch)
- Speisensegnung an Ostern (Ben. Nr. 7)
- Wettersegen (Ben. Nr. 8)
- Kräutersegnung am Hochfest der Aufnahme Mariens in den Himmel (Ben. Nr. 9)
- Segnung der Erntegaben am Erntedankfest (Ben. Nr. 10)

- Segnung der Gräber an Allerheiligen/Allerseelen  
(Ben. Nr. 11)
  - Kinder- und Lichtersegnung am Martinsfest (Ben. Nr. 12)
  - Brotsegnung an bestimmten Heiligenfesten (Ben. Nr. 13)
  - Feuersegnung am Johannistag (Ben. Nr. 14)
- b) Anlassbezogene Segnungen
- Segnung einer Mutter vor und nach der Geburt (Ben. Nr. 15 und 16)
  - Kindersegnung zu Beginn eines Schuljahres (Ben. Nr. 18)
  - Reisesegen (Ben. Nr. 26)
  - Segnungen in den Bereichen Arbeit und Beruf  
(Ben. Nr. 69-80)
  - Segnungen von Verkehrseinrichtungen (Ben. Nr. 86-94)
  - Segnungen in den Bereichen Freizeit, Sport und Tourismus  
(Ben. Nr. 95-98)
  - Segnung jeglicher Dinge (Ben. Nr. 99)

#### 4.2 Liturgische Kleidung

Der Leiter trägt bei der Ausübung des Dienstes als liturgische Kleidung gemäß den diözesanen Richtlinien die Albe.

#### 4.3 Platz des Leiters

Der Leiter benutzt nicht den Vorstehersitz, sondern einen anderen seiner Aufgabe entsprechenden Platz.

#### 4.4 Gebets- und Segensgebärden

Beim Vortrag von Gebeten halten Laien die Hände gefaltet, auch wenn sie ein Segensgebet sprechen.

Bei den liturgischen Feiern, vor allem bei den Feiern der Segnungen, sind Zeichen von besonderer Bedeutung. Das Kreuz ist „Höhepunkt allen Lobpreises, die Quelle allen Segens und die Ursache aller Gnade“. Das Weihwasser weist auf Leben und Reinigung hin und ist Erinnerungszeichen an die Taufe. Der Weihrauch ist Ausdruck festlicher Freude und des zu Gott aufsteigenden Gebets.

Darum kann der Leiter bei der Segnung von Personen diesen ein Kreuz auf die Stirn zeichnen. Bei der Segnung von Gegenständen entfällt das Kreuzzeichen mit der Hand.

Der Leiter kann Weihwasser reichen, womit die Gesegneten sich selbst bekreuzigen, oder die um den Segen bittenden Gläubigen mit Weihwasser besprengen. Die zu segnenden Gegenstände

können mit Weihwasser besprengt, gegebenenfalls auch inzensiert werden.

---

### Anmerkungen

<sup>1</sup> Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird im Text bei allen Berufsbezeichnungen die männliche Form verwendet. Es sind damit immer Frauen und Männer gemeint, sofern es sich nicht ausdrücklich auf Kleriker bezieht.

<sup>2</sup> Nähere Einzelheiten: s. Anhang.

<sup>3</sup> Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: Instruktion „Redemptionis Sacramentum“, Nr. 158.

<sup>4</sup> Vgl. Die Feier der Krankensakramente, hg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, ..., Freiburg/Br. <sup>2</sup>1994, Pastorale Einführung Nr. 20.

<sup>5</sup> Vgl. can. 911 § 2.

<sup>6</sup> Vgl. Die deutschen Bischöfe: Zum gemeinsamen Dienst berufen. Die Leitung gottesdienstlicher Feiern – Rahmenordnung, Bonn 1999, Nr. 58–60.

<sup>7</sup> Vgl. Die deutschen Bischöfe: Zum gemeinsamen Dienst berufen. Die Leitung gottesdienstlicher Feiern – Rahmenordnung, Bonn 1999, Nr. 53–55. 62. 63. 65. Wort-Gottes-Feier. Werkbuch für die Sonn- und Festtage, hg. von den Liturgischen Instituten Deutschlands und Österreichs, Trier 2004, Nr. 8–9.

## **65. Dekret über die Errichtung der Berufsgemeinschaft der Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und Theologinnen/Theologen im kirchlichen Dienst im Gebiet der Erzdiözese Salzburg**

Frauen und Männer im Dienst der Kirche tragen aufgrund von Taufe und Firmung, besonders aber durch bischöfliche Beauftragung und Bestellung, das Leben der Kirche mit. Durch die verschiedenen Dienste haben sie Anteil an der Sendung des Herrn.

Aufgrund der im kanonischen Recht festgelegten Zuständigkeit erachte ich mit Rechtswirksamkeit vom 24. September 2008, dem Hochfest der Diözesanpatrone Rupert und Virgil, die

**Berufsgemeinschaft  
der Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten  
und  
Theologinnen/Theologen im kirchlichen Dienst  
im Gebiet der Erzdiözese Salzburg**

gemäß can. 114 § 1 CIC als kirchlich juristische Person.

Sie erhält damit den Auftrag für die Ziele, die sie im Namen der Kirche verwirklichen will und die in ihrem Statut festgelegt sind.

Möge der Berufsgemeinschaft auf die Fürbitte der heiligen Rupert, Virgil und Erentrudis ein fruchtbringendes und segensreiches Wirken beschieden sein.

*T. E. K. Mayer*  
Ordinariatskanzler

*+ Alois Kochgässer*  
Erzbischof

Erzb. Ordinariat, 23. Juni 2008, Ord.Prot.Nr. 661/08-AThME

## 66. Statut der Berufsgemeinschaft der Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und Theologinnen/Theologen im kirchlichen Dienst im Gebiet der Erzdiözese Salzburg

### **1. Berufsgemeinschaft als Rechtspersönlichkeit:**

Die Berufsgemeinschaft führt den Namen: „Berufsgemeinschaft der Pastoralassistentinnen / Pastoralassistenten und Theologinnen/Theologen im kirchlichen Dienst im Gebiet der Erzdiözese Salzburg“ (im Folgenden kurz „Berufsgemeinschaft“ genannt).

Sie wurde mit Rechtswirksamkeit vom 24. September 2008 durch Dekret von Erzbischof Dr. Alois Kothgasser SDB errichtet und ist eine juristische Person mit kirchlicher Rechtspersönlichkeit im Sinne der cann. 113–123 CIC.

Die Berufsgemeinschaft hat ihren Sitz beim Erzbischöflichen Ordinariat. Die Geschäftsführung erfolgt per Adresse der/des Vorsitzenden.

### **2. Ziele der Berufsgemeinschaft:**

- Vertretung der Mitglieder und ihrer Aufgaben gegenüber den Verantwortlichen der Erzdiözese Salzburg.
- Sorge um die Integrierung der Berufe der Mitglieder in das Personal- und Pastoralkonzept der Erzdiözese Salzburg.
- Reflexion, Klärung und Weiterentwicklung der Berufsbilder,
- in Bezug auf die Frage von Leitungsfunktionen von Berufsge meinschaftsmitgliedern,
- in Bezug auf gute Wege der Vereinbarkeit von kirchlichem Beruf und Familie,
- in Bezug auf die Rollen von Frauen und Männern in der Kirche.
- Pastorale, theologische und spirituelle Weiterbildung der Mitglieder in Ergänzung zu diözesanen Angeboten.
- Unterstützung in Berufsfragen (z. B. Mentorendienst für Berufsanfängerinnen/Berufsanfänger).

### **3. Mitgliedschaft:**

#### **3.1 Ordentliche Mitgliedschaft**

Ordentliche Mitglieder müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Abschluss des Seminars für kirchliche Berufe oder Abschluss eines Diplom- oder Masterstudiums der Theologie. Über die Zulassung von Absolventinnen/Absolventen anderer Ausbildungswegen entscheidet die Vollversammlung.

- schriftliche Beitrittserklärung.
- kirchliches außerschulisches Dienstverhältnis im Gebiet der Erzdiözese Salzburg

### 3.1.1 Rechte der ordentlichen Mitglieder

- Sitz und Stimme bei allen in der Berufsgemeinschaft vorgebrachten Themen.
- Aktives und passives Wahlrecht.
- Teilnahme an allen Veranstaltungen der Berufsgemeinschaft.

### 3.1.2 Pflichten der ordentlichen Mitglieder

- Teilnahme an Veranstaltungen der Berufsgemeinschaft, sowie das Bemühen um eine spirituelle Weiterbildung und berufliche Horizonterweiterung.
- Gegenseitige Unterstützung der Mitglieder in deren Berufen.
- Vertraulicher Umgang mit sensiblen Informationen aus Berufsgemeinschaftssitzungen.
- Gegenseitige Wertschätzung.
- Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

### 3.1.3 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Beendigung des kirchlichen Dienstverhältnisses oder durch eine schriftliche Austrittserklärung.

Bei groben Verstößen gegen die Pflichten der Mitglieder kann die Vollversammlung den Auschluss eines Mitgliedes beschließen.

## 3.2 Außerordentliche Mitglieder:

Personen mit Interesse an den Zielen der Berufsgemeinschaft können eine außerordentliche Mitgliedschaft beantragen. Sie haben Sitz, aber keine Stimme. Über die außerordentliche Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

### 3.2.1 Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft

Die Regelungen in 3.1.3 sind sinngemäß anzuwenden.

## 4. Organe

### 4.1 Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium der Berufsgemeinschaft und besteht aus allen Mitgliedern. Sie trifft sich mindestens einmal jährlich und wählt aus ihren Mitgliedern die Vorsitzende / den Vorsitzenden und die Stellvertreterin / den Stellvertreter. Eine einmalige Wiederwahl als Vor-

sitzende/Vorsitzender ist möglich. Eine weitere Wahl ist erst nach einer Zwischenzeit von einer Wahlperiode möglich.

Sie bestimmt die Hauptlinien der Arbeit der Berufsgemeinschaft und entsendet Vertreterinnen / Vertreter in Arbeitskreise und Gremien.

Die Vollversammlung entscheidet über die Zulassung der Mitgliedschaft von Personen mit anderen Berufsausbildungen und über einen eventuellen Ausschluss eines Mitgliedes mit Zweidrittelmehrheit. Sie bestimmt zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer und entlastet nach erfolgter Prüfung den Vorstand.

#### **4.1.1 Beschlüsse**

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so wird die Vollversammlung eine halbe Stunde nach Beginn der Sitzung automatisch beschlussfähig.

Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

Die Änderung der Statuten sowie der Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit.

### **4.2 Gruppen**

Gruppen entsprechend der Region oder der Tätigkeit können sich mit Zustimmung der Vollversammlung gründen und wieder auflösen. Jede dieser Gruppen hat das Recht, aus ihrer Mitte eine Sprecherin / einen Sprecher zu wählen und diese/diesen in den Vorstand zu entsenden. Die Funktionsperiode der Sprecherin / des Sprechers dauert analog zum Vorstand 3 Jahre. Es steht allen Gruppen frei, einmalig oder für längere Zeit Gäste einzuladen. Mitglieder der Berufsgemeinschaft, die eine Leitungsfunktion gegenüber anderen Mitgliedern der Berufsgemeinschaft ausüben, sollen bei Bedarf eine eigene Gruppe bilden.

### **4.3 Vorstand**

Alle Sprecherinnen/Sprecher bilden gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden und der Stellvertreterin / dem Stellvertreter den Vorstand der Berufsgemeinschaft. Der Vorstand besteht zumindest aus drei Personen. Wird diese Anzahl mit den entsandten Sprecherinnen/Sprechern und der/dem Vorsitzenden nicht erreicht, so wählt die Vollversammlung aus ihrer Mitte die weiteren Vorstandsmitglieder. Der Vorstand bedarf der Bestätigung durch den Erzbischof.

Die Funktionsperiode des Vorstands dauert 3 Jahre. Der Vorstand trifft sich regelmäßig, mindestens jedoch 3-mal jährlich. Das Amt der/des Vorsitzenden sowie der Stellvertreterin / des Stellvertreters ist mit der Aufgabe der Sprecherin / des Sprechers einer Gruppe vereinbar.

#### 4.3.1 Aufgaben des Vorstands:

- Wahrung der Ziele der Berufsgemeinschaft.
- Inner- und außerkirchliche Vertretung des Berufsstandes.
- Förderung des Austausches unter Berufskolleginnen/Berufskollegen, Informationsdokumentation und -weitergabe zwischen den einzelnen Gruppen.
- Vertretung der Mitglieder in dienstlichen Belangen in Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat.
- Begleitung von Berufseinsteigerinnen/Berufseinsteigern bei Einstellungsgesprächen auf deren Wunsch hin.
- Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern der Diözese, kirchlichen Einrichtungen und Gremien sowie österreichweiten Interessengemeinschaften (z. B. ÖkoBi).
- Kontakt mit den Studierenden am Seminar für kirchliche Berufe und an den Universitäten sowie mit den jeweiligen Ausbildungsverantwortlichen.
- Vorbereitung der Vollversammlung.
- Verwaltung des Budgets und Kassaführung.
- Registrierung von neuen Mitgliedern und Ausscheidenen sowie die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern.
- Führung der Mitgliederkartei.
- Bei Bedarf: Organisation von Fortbildungsveranstaltungen.

#### 5. In Kraft treten

Diese Statuten werden hiermit genehmigt und treten mit der Errichtung der Berufsgemeinschaft der Pastoralassistentinnen / Pastoralassistenten und Theologinnen/Theologen im kirchlichen Dienst im Gebiet der Erzdiözese Salzburg mit Rechtswirksamkeit vom 24. September 2008 in Kraft.

*Th. E. Klemmer-Mayr*  
Ordinariatskanzler

*+ Alois Kotthäuser*  
Erzbischof

## 67. Dekret über die Errichtung des öffentlichen kirchlichen Vereines Arbeitsgemeinschaft Katholischer Verbände Salzburgs

Aufgrund der im kanonischen Recht festgelegten Zuständigkeit (can. 312 § 1, 3° CIC) errichte ich mit Rechtswirksamkeit vom 1. September 2008 die

### Arbeitsgemeinschaft Katholischer Verbände Salzburgs (AKVS)

Gemäß can. 313 CIC wird dieser öffentliche Verein damit auch als kirchlich juristische Person begründet und erhält damit den Sendungsauftrag für die Ziele, die er im Namen der Kirche verwirklichen will und die in seinem Statut festgelegt sind.

Die AKVS ist eine Zusammenfassung katholischer Verbände, Vereine und Gemeinschaften im Bundesland Salzburg mit Sitz in der Stadt Salzburg.

Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das Salzburger Territorium der Erzdiözese Salzburg, das entspricht dem Bundesland Salzburg. Sie ist eine selbstständige regionale Organisation der Arbeitsgemeinschaft katholischer Verbände Österreichs (AKV).

Möge der Arbeitsgemeinschaft ein fruchtbringendes und segensreiches Wirken beschieden sein.

*T. E. K. W. Mayr*  
Ordinariatskanzler

*+ Alois Kotigamer*  
Erzbischof

Erzb. Ordinariat, 31. Juli 2008, Ord.Prot.Nr. 901/08-ATHME

## 68. Statuten des Vereins „Arbeitsgemeinschaft katholischer Verbände Salzburgs“ (AKVS)

### § 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Katholischer Verbände Salzburgs“ (im Folgenden kurz „AKVS“ genannt). Er ist rechtlich ein katholischer Verein im Sinne der Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechts (cc. 312 ff CIC). Er hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Salzburger Territorium der Erzdiözese Salzburg, das entspricht dem Bundesland Salzburg. Er ist eine selbstständige regionale Organisation der Arbeitsgemeinschaft katholischer Verbände Österreichs (AKV).
- (2) Seine Satzungen dürfen daher den Satzungen der AKV nicht widersprechen und ist die Konstituierung sowie jede Änderung der Satzung dem Präsidium der AKV unverzüglich anzuzeigen. Die AKV kann gegen einzelne Bestimmungen Einspruch erheben. Bei Nichteinigung entscheidet ein Schiedsgericht, in das die AKV und die AKVS jeweils ein Mitglied entsenden. Beide Vertreter wählen hierauf einen Vorsitzenden, der nach Möglichkeit juristische Erfahrung besitzen soll. Bei Nichteinigung binnen 4 Wochen sind beide Vertreter neu zu bestellen.

### § 2 Zweck

- (1) Die AKVS ist eine Zusammenfassung katholischer Verbände, Vereine und Gemeinschaften im Bundesland Salzburg. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) auf die Durchsetzung der katholischen Belange in der Gesellschaft hinzuwirken und das Laienapostolat zu fördern,
  - b) die Katholischen Verbände, Vereine und Gemeinschaften zur Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer Interessen zu sammeln,
  - c) die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder vor die Öffentlichkeit zu bringen und auf ihre Verwirklichung hinzuarbeiten,
  - d) mit der bundesweit tätigen Arbeitsgemeinschaft katholischer Verbände Österreichs (AKV) zusammenzuarbeiten.
- (2) Der Verein verfolgt seine Zwecke ausschließlich gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und strebt nicht nach Gewinn. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

### **§ 3 Mittel**

- (1) Der vorstehende Zweck soll erreicht werden durch:
  - a) Veranstaltungen z. B.: Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende,
  - b) Einrichtung von Beratungsstellen,
  - c) Vorsprachen und Eingaben bei Behörden, Ämtern und sonstigen Stellen,
  - d) Herausgabe von Mitteilungsblättern, periodischen Druckschriften und Publikationen,
  - e) Entwicklung, Erprobung und Betrieb von Organisations- und Verwaltungsabläufen (Datenverarbeitung).
- (2) Die zur Durchführung der Aufgaben der AKVS erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:
  - a) freiwillige Beiträge der in der AKVS zusammengeschlossenen Verbände, Vereine und Gemeinschaften,
  - b) Einkünfte aus Veranstaltungen und Publikationen,
  - c) Spenden und Subventionen,
  - d) Vermögenserträge.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft zur AKVS können katholische Verbände, Vereine und Gemeinschaften erwerben, die sich zu den Prinzipien der AKV bekennen. Das statutengemäß gefertigte Aufnahmeansuchen ist an das Präsidium der AKVS zu richten.
- (2) Über das Aufnahmeansuchen entscheidet die Hauptversammlung der AKVS mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft erfolgt ohne Angabe von Gründen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Statuten sowie eine allfällige Geschäftsordnung der AKVS zu beachten und haben die Pflicht, die AKVS zu fördern sowie an der Erfüllung ihrer Aufgaben nach besten Kräften mitzuwirken. Sie verpflichten sich, die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Präsidiums der AKVS zu erfüllen und an der Aufbringung der Mittel, deren die AKVS bedarf, mitzuwirken.

### **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird verloren durch Auflösung des betreffenden Verbandes oder Vereins oder der betreffenden Gemeinschaft, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Hauptversammlung über Antrag des Präsidiums der AKVS, der AKV

oder eines Mitgliedes beschlossen werden, wenn das betreffende Mitglied wiederholt oder gröblich gegen die Interessen der AKVS oder der AKV sowie gegen die katholische Kirche verstoßen hat.

- (3) Führt das ausgeschlossene Mitglied gegen diesen Beschluss Beschwerde beim Schiedsgericht, so entscheidet dieses vereinsintern endgültig. Die Beschwerde ist binnen 4 Wochen beim Präsidium schriftlich einzubringen.
- (4) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der AKVS.

## **§ 7 Organe**

Organe der AKVS sind:

- (1) die Hauptversammlung,
- (2) das Präsidium,
- (3) die Rechnungsprüfer,
- (4) das Schiedsgericht.

## **§ 8 Die Hauptversammlung**

Sie ist die Mitgliederversammlung gemäß § 5 (1) Vereinsgesetz.

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet regelmäßig ein Mal im Jahr, wenn möglich in Zusammenhang mit einer Arbeitstagung statt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Präsidium unter Einhalt einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuberufen. In der Einberufung ist die Tagesordnung anzuführen.
- (3) Der Hauptversammlung gehören mit Sitz und Stimme an:
  - a) die Mitglieder des Präsidiums,
  - b) je 2 bevollmächtigte Vertreter der Mitgliedsorganisationen. Eine Übertragung von Stimmrechten ist nicht zulässig.
- (4) An der Hauptversammlung nehmen mit beratender Stimme teil:
  - a) die Rechnungsprüfer,
  - b) die Referenten,
  - c) bis zu drei Vertreter der AKV Österreichs.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen zur festgesetzten Zeit beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; für Beschlüsse über Statutenänderungen sowie über die Auflösung des Vereines ist eine Vier-fünftel-Mehrheit erforderlich.

- (6) Die Hauptversammlung entscheidet insbesondere über
- die Wahl des Präsidiums,
  - die Wahl der Rechnungsprüfer,
  - die Wahl des Vorsitzenden und der ständigen Besitzer des Schiedsgerichtes,
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
  - alle Angelegenheiten, die ihr vom Präsidium vorgelegt werden,
  - die Änderung der Statuten,
  - die Auflösung der AKVS,
  - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
  - die allfällige Beschlussfassung einer Geschäftsordnung der AKVS.
- Die Änderung der Statuten bzw. die Auflösung der AKVS bedürfen gemäß can. 314 CIC der Genehmigung des Erzbischofs.
- (7) Auf Beschluss des Präsidiums oder auf schriftliches Verlangen von einem Zehntel der Stimmberechtigten ist vom Präsidium eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Hinsichtlich der Einberufung gelten die für die ordentliche Hauptversammlung vorgesehenen Bestimmungen.

## § 9 Das Präsidium

Das Präsidium ist das Leitungsorgan gemäß § 5 (1) Vereinsgesetz.

- Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten, dem Finanzreferenten, höchstens 5 Beiräten sowie einem geistlichen Beirat. Die Wahl des Präsidenten bedarf der Bestätigung des Erzbischofs.  
Der geistliche Beirat wird auf Vorschlag des Präsidiums vom Erzbischof ernannt.
- Dem Präsidium obliegen Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung sowie die laufende Geschäftsführung gemäß den Statuten und einer allfälligen Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Präsidiums sind für ihre Tätigkeit der Hauptversammlung verantwortlich.
- Dem geistlichen Beirat obliegt die Beratung alle Organe der AKVS in theologischen und kirchlichen Angelegenheiten, die Förderung der Zusammenarbeit mit der Diözesanleitung und anderen kirchlichen Stellen, die Koordination der Seelsorge in den Verbänden der AKVS in Zusammenarbeit mit den dafür

bestellten Verantwortlichen und die Vorbereitung und Abhaltung der offiziellen Gottesdienste der AKVS.

- (4) Die Funktionsdauer des Präsidiums beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so kann das Präsidium ein anderes wählbares Mitglied kooptieren, was der Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung bedarf. Ist mehr als die Hälfte der von der Hauptversammlung gewählten Präsidiumsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl unverzüglich eine Hauptversammlung abzuhalten.
- (5) Das Präsidium ist bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig, es beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das Präsidium kann zu einer Sitzung Referenten beziehen; diese haben nur beratende Funktion.
- (6) Die Aufteilung der Geschäfte unter den Mitgliedern des Präsidiums und die Abwicklung des Schriftverkehrs werden vom Präsidium mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen. Dieser Beschluss ist den Mitgliedern der Hauptversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 10 Referenten und Vertretung nach außen**

- (1) Das Präsidium kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Referenten bestellen. Diese haben die Aufgabe, das Präsidium in Erfüllung seiner Obliegenheiten zu unterstützen.
- (2) Die AKVS wird nach außen durch den Präsidenten vertreten. Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Referenten zeichnen Schriftstücke innerhalb ihres Arbeitsbereiches, soweit sie nur informativen Charakter haben, allein. Schriftstücke rechtsverbindlichen Inhalts sind vom Präsidenten gemeinsam mit einem vom Präsidium zu bestimmenden Vizepräsidenten zu unterfertigen, Schriftstücke in finanziellen Angelegenheiten vom Präsidenten gemeinsam mit dem Finanzreferenten.

## **§ 11 Rechnungsprüfer**

- (1) Den zwei Rechnungsprüfern obliegt die Kontrolle der Finanzgebarung sowie die Überprüfung des Jahresabschlusses. Ihre Funktionsdauer beträgt 3 Jahre; ihre Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig. Sie dürfen weder dem Präsidium angehören, noch Referenten sein.

- (2) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die einschlägigen Bestimmungen des Vereinsgesetzes; für den Fall ihres Ausscheidens gilt die Regelung wie für die Präsidiumsmitglieder.

## § 12 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht ist die Schlichtungseinrichtung gemäß § 8 Vereinsgesetz und ist insbesondere zuständig bei
- a) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Statuten
  - b) sowie über sonstige mit der AKVS anhängig gemachte Angelegenheiten,
  - c) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Organen der AKVS,
  - d) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern bzw. deren Vertretern,
  - e) Entscheidungen über Beschwerden gegen Beschlüsse der Hauptversammlung betreffend Aufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus
- a) einem, wenn möglich rechtskundigen Vorsitzenden,
  - b) zwei ständigen Beisitzern,
  - c) zwei von den Streitteilen gewählten Beisitzern, die binnen zwei Wochen nach Anrufung des Schiedsgerichtes dem Präsidium namhaft zu machen sind.
- (3) Der Vorsitzende und die ständigen Beisitzer sowie je ein Ersatzmitglied werden von der Hauptversammlung gewählt.
- (4) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

## § 13 Auflösung der AKVS

Die Auflösung der AKVS kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung erfolgen. Über die Auflösung entscheidet die Hauptversammlung mit Vierfünftel-Mehrheit.

Das Vermögen fließt dem Caritas-Verband der Erzdiözese Salzburg zu.

### § 14 Rechtswirksamkeit

Diese Statuten werden hiermit gemäß can. 314 CIC genehmigt und treten mit Rechtswirksamkeit vom 1. September 2008 in Kraft.

*Th. E. Kneißl Mayr*  
Ordinariatskanzler

*+ Alois Rothgässer*  
Erzbischof

Erzb. Ordinariat, 18. Juli 2008, Ord.Prot.Nr. 754/08-AThME

### 69. Weitergabe von Adressen ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen: Verstoß gegen Datenschutz

Wie aktuelle Anlässe zeigen, wächst das Interesse von politischen Parteien, Firmen (z. B. Zeitschriftenverlage) und Organisationen, Adressmaterial vom kirchlich engagierten Personen zu erhalten, um diese gezielt zu bewerben. Es wird darauf hingewiesen, dass persönliche Daten von pfarrlichen Angestellten, Pfarrgemeinderäten, Pfarrkirchenräten oder anderen kirchlich engagierten Personen nur mit schriftlicher Zustimmung der Betroffenen an Dritte weitergegeben werden dürfen (siehe § 6 kirchliche Datenschutzverordnung, VBl. 1988, S. 104 ff.). Dies gilt auch dann, wenn das Anliegen der Anfrage als unterstützenswert angesehen wird.

Erzb. Ordinariat, 10. September 2008, Ord.Prot.Nr. 955/08

### 70. Personalnachrichten

- **Arbeitsgemeinschaft katholischer Verbände Salzburgs**  
(1. September 2008)

*Präsident:* DSA Mag. Karl Zallinger

*Geistlicher Beirat:* Univ.Prof. Dr. Johann Paarhammer

- **Todesfall**

Franz Möschl, geboren 21. 12. 1930 in Bramberg, Priesterweihe am 15. 7. 1956, gestorben am 5. 9. 2008

## 71. Mitteilungen

- **Neue Adresse**

Pfarrer i. R.  
 KR Kan. Roman Roither  
 Oberwang 122  
 4882 Oberwang

Pfarrer i. R.  
 Msgr. Heinrich Roither  
 Oberwang 122  
 4882 Oberwang

- **Literaturhinweis**

*Bibel und Kirche 3/2008: Männer. Biblische Perspektiven*

Männer gelten als das „starke Geschlecht“. Gilt dies auch für „Biblische Männer“? Im neuen Heft von Bibel und Kirche geht es um verschiedene Bilder, Wahrnehmungen und Wirkungen von Männern im Alten und Neuen Testament. Ausgehend von den Impulsen der exegetischen Männerforschung der letzten Jahre lassen sich spannende Entdeckungen machen bei der Frage nach Männerfiguren und Männerrollen in biblischen Erzählungen.

Männer der Bibel sind alles andere als Helden. Im Gegenteil: Männer zeigen Schwächen, sind in Schuld verstrickt und missbrauchen ihre Macht. Und doch wird aus biblischer Perspektive deutlich, dass Männer erst in ihren Schwächen den Anruf Gottes erfahren und zu ihren Stärken finden.

Die Auseinandersetzung mit ausgewählten Männergestalten des Alten und Neuen Testaments erschließt neue Zugänge zur biblischen Botschaft und bringt gängige Bilder von Mann und Frau in Bewegung. Den Autorinnen und Autoren gelingt es, typisch männliche Verhaltensmuster wie kriegerisch, kämpferisch oder selbstherrlich in unseren Köpfen zu durchbrechen. Die kritische Männerforschung trägt dazu bei, blinde Flecken gegenwärtiger biblischer Exegese aufzudecken.

Mit einem Blick auf den aktuellen Büchermarkt rundet die biblische Bücherschau wie immer das Heft ab.

Einzelheft € 7,20

Jahresabonnement (4 Ausgaben) € 26,30 (für Studenten nach Vor-

lage der Inskriptionsbestätigung minus 25 %); jeweils zzgl. Versandspesen.

Erhältlich bei:

Österreichisches Katholisches Bibelwerk  
 Stiftsplatz 8, 3400 Klosterneuburg  
 Tel. 02243 / 329 38  
 Fax 02243 / 329 38 39  
 E-Mail zeitschriften@bibelwerk.at  
[www.bibelwerk.at](http://www.bibelwerk.at)

*Heiliger Dienst 2–3/2008: Zur Feier der Taufe*

Aus dem Inhalt:

- Martin Klöckner: Feier des Glaubens – Feier der Kirche. Die Neuauflage der „Feier der Kindertaufe“
- Winfried Haunerland: Innovationen in der „Feier der Kindertaufe“. Beobachtungen und Hinweise zur zweiten authentischen Ausgabe
- Ralph Olbrich: „Ad fontes“ oder eine neue Tradition? Überlegungen zur sinnvollen Gestaltung moderner Tauforte
- Klaus Peter Dannecker: Die mystagogische Feier der Liturgie am Beispiel der Kindertaufe. Überlegungen zu ihrem sachgerechten und ansprechenden Vollzug
- Juan Javier Flores Arcas OSB: Lobpreis und Anrufung Gottes über dem Wasser im Ritus der Kindertaufe
- Franz-Peter Tebartz-van Elst: Initiationskatechese mit ungetauften Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- Andreas Redtenbacher: 60 Jahre Liturgieentwicklung im Spiegel der Zeitschrift Heiliger Dienst. Teil II: Vom Zweiten Vaticanum bis zur Gegenwart (1962–2006)

Einzelpreis pro Heft: € 6,–, SFr 11,–; Jahresabonnement: € 22,–, SFr 38,–; Abo für Studierende: € 15,–, SFr 26,– (zuzüglich Porto und Versandspesen)

Erhältlich bei:

Österreichisches Liturgisches Institut  
 Postfach 113, 5010 Salzburg  
 Tel. 0662/84 45 76-84  
 Fax 0662/84 45 76-80  
 E-Mail: oeli@liturgie.at



**Erzb. Ordinariat**

Salzburg, 10. September 2008

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzler

**Dr. Hansjörg Hofer**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig

Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)

Herstellungsart: Salzburg



# Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

---

Nr. 10

---

Oktober

---

2008

---

## Inhalt

- 72. Die Feier der Kindertaufe: verbindliche Neuausgabe. S. 126
- 73. Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 46:  
Hinweis. S. 126
- 74. Personalaufnahmen. S. 127
- 75. Mitteilungen. S. 128

## **72. Die Feier der Kindertaufe: verbindliche Neuausgabe**

Nach einem langen Prozess der Vorbereitung haben die Bischöfe des deutschen Sprachgebietes im Frühjahr 2006 eine Neuausgabe des liturgischen Buches „Die Feier der Kindertaufe“ approbiert. Diese wurde mit Datum vom 26. Juli 2006 von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung rekognosiert. Die Neuausgabe ersetzt die Ausgabe von 1971. Ab dem 1. Adventsonntag (30. November) 2008 ist ihre Verwendung verpflichtend.

Mit der Herausgabe des erneuerten liturgischen Buches „Die Feier der Kindertaufe“ verbinden die Bischöfe den Wunsch, dass der Kindertaufe in Pastoral und Liturgie neue Aufmerksamkeit geschenkt wird. Das Buch soll zum Anlass werden, sowohl die sakramentalen Initiativen der einzelnen Pfarrgemeinden zu überdenken als auch die bisherige Feierpraxis nach Möglichkeit zu verbessern.

Wichtig für das Verständnis der Taufe und ihrer Feierordnung sind die im Buch enthaltenen „Allgemeinen Vorbemerkungen“ (Praenotanda generalia) über „Die Eingliederung in die Kirche“, die sich sowohl auf die Feier der Kindertaufe als auch auf die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche beziehen, und die „Vorbemerkungen“ (Praenotanda) über „Die Feier der Kindertaufe“, die wichtige Hinweise zur Pastoral und zum liturgischen Vollzug geben, sowie die von den Vorsitzenden der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz sowie vom Erzbischof von Luxemburg im Januar 2008 für ihren Bereich verbindlich unterzeichneten Konkretisierungen dazu: „Die Feier der Kindertaufe. Pastorale Einführung“ (PE), die separat als Arbeitshilfen Nr. 220 (Bonn 2008) vom Sekretariat der DBK herausgegeben wurden. Letztere soll eine Hilfe zur Einführung und zum sachgerechten Umgang mit dem erneuerten Rituale zur Verfügung stellen.

Diese Arbeitshilfe wird den Pfarren noch zugesandt und kann auch über die Dombuchhandlung bzw. das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonner Talweg 177, 53129 Bonn, Tel. 00 49/228/103-205, Fax: 00 49/228/103-330, bestellt werden. Zum Download im Internet: [dbk.de/schriften/fs\\_schriften.html](http://dbk.de/schriften/fs_schriften.html)

Erzb. Ordinariat, 10. Oktober 2008, Prot.Nr. 1104/08

## **73. Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 46: Hinweis**

Dieser Ausgabe des Verordnungsblattes ist für die Pfarrämter und diözesanen Stellen das Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz Nr. 46 vom 1. 9. 2008 beigelegt.

Erzb. Ordinariat, 10. Oktober 2008, Prot.Nr. 1105/08

## 74. Personalmeldungen

- **Diakonenweihe**

*durch Erzbischof Dr. Alois Kothgasser SDB am 1. August 2008 im Benediktinerkloster Gut Aich*

Mag. Emmanuel (Johannes Anton) Hessler OSB aus dem Benediktinerkloster Gut Aich

- **Bischofsvikariat für Ständige Diakone** (1. Oktober 2008)  
*Ausbildungsleiter für Ständige Diakone:* Diakon Albert Hötzler

- **Priesterrat – neue Mitglieder** (22. September 2008)

Mag. Josef Hirnsperger (statt Mag. Hans Peter Proßegger)  
P. Aleks Palavrić OSCam (statt Mag. Josef Pletzer)

- **Dekanat Altenmarkt** (6. Oktober 2008)

*Dechant:* GR Mag. Christian Schreilechner  
*Stellvertr.:* GR Mag. Johann Kurz

- **Dekanat Taxenbach** (6. Oktober 2008)

*Dechant:* Mag. Christian Siller  
*Stellvertr.:* Mag. Oswald Scherer

- **Dekanat Thalgau** (20. September 2008)

*Dechant:* GR Mag. Josef Zauner  
*Stellvertr.:* Mag. Franz Lusak

- **Dekanat Saalfelden** (6. Oktober 2008)

*Stellvertr.:* KR Mag. Rupert Reindl

- **Dekanat St. Johann in Tirol** (6. Oktober 2008)

*Dechant:* GR Dr. Johann Trausnitz  
*Stellvertr.:* KR Karl Mitterer

- **Kroatisch katholische Pfarrgemeinde in der Erzdiözese Salzburg**

(1. September 2008)

*Seelsorger:* Mag. P. Zlatko Špehar OFM

- **Insignes Kollegiatkapitel von Mattsee** (1. September 2008)

*Kapitularkanoniker:* Kan. Mag. Roland Kerschbaum

*Ehrenkanoniker:* GR Mag. Johann Greinegger,

*Dech.* GR Mag. Josef Zauner

- **Katholische Aktion**

*Pädagog. Mitarbeiterin:*

Jugendzentrum IGLU: Manuela Wolf (1. September 2008)

Projekt „Minerva“ (JuZ IGLU): Birgit Russegger

(15. September 2008)

*Dienstbeendigung:*

Mag. Irene Unterkofler, pädag. Mitarbeiterin im JuZ YoCo,  
(31. August 2008)

Markus Müllegger, pädag. Mitarbeiter im JuZ IGLU  
(31. August 2008)

Johannes Thanhöfer, Karenzvertretung Kirche & Arbeitswelt  
(31. August 2008)

Monika Rosskogler, Betreuung Kapitelsaal (30. September 2008)

*Pensionierung:*

Melitta Murauer, Sekretärin im Bereich Bildung (30. September 2008)

• **Todesfälle**

KR P. Alois Leib MSC, Direktor i. R., geboren am 15. 2. 1912,  
Priesterweihe am 10. 7. 1938, gestorben am 23. 9. 2008.

Erich Kaufmann, Erzb. Chauffeur, geboren am 21. 6. 1959,  
gestorben am 27. 9. 2008.

## 75. Mitteilungen

• **Neue Adresse**

GR DDr. Paul Blecha  
Petersplatz 6  
1010 Wien  
Tel. 01/533 64 33  
[www.peterskirche.at](http://www.peterskirche.at)

### Erzb. Ordinariat

Salzburg, 10. Oktober 2008

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzler

**Dr. Hansjörg Hofer**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig

Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)

Herstellungsart: Salzburg



# Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

---

Nr. 11

November

2008

---

## Inhalt

76. Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens: Der Dienst der Autorität und der Gehorsam: Hinweis. S. 130
77. Die Feier der Kindertaufe: verbindliche Neuausgabe:  
Pastorale Einführung. S. 130
78. Hirtenwort des Erzbischofs zur Aktion „Sei so frei“. S. 131
79. Durchführung der Adventsammlung  
„SEI SO FREI®/Bruder in Not“. S. 133
80. Hinweise zum Liturgischen Kalender 2008/2009. S. 133
81. Erwachsenentaufe: Feier der Zulassung zur Taufe. S. 134
82. Erwachsenenfirmung: Firmvorbereitung für Kandidatinnen und Kandidaten aus der Stadt Salzburg und Umgebung. S. 135
83. Statut der Katholischen Aktion der Erzdiözese Salzburg. S. 135
84. Arbeitsgemeinschaft katholischer Verbände Salzburgs:  
staatliche Rechtspersönlichkeit. S. 143
85. Pastoraltage im Herbst 2008. S. 144
86. Adventeinläuten in der Stadt Salzburg. S. 145
87. Personallnachrichten. S. 145
88. Mitteilungen. S. 147

## **76. Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens: Der Dienst der Autorität und der Gehorsam: Hinweis**

Dieser Ausgabe des Verordnungsblattes ist für alle, die das Verordnungsblatt von Amts wegen binden lassen müssen, aus der Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles“ das Heft Nr. 181 mit dem Titel

Kongregation für die Institute des geweihten Lebens  
und die Gesellschaften des apostolischen Lebens:  
Der Dienst der Autorität und der Gehorsam.  
Instruktion

beigelegt.

Interessenten, die das Heft nicht von Amts wegen erhalten, mögen es direkt bei folgender Adresse bestellen: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel. 00 49/228/103-205, Fax: 00 49/228/103-330. Zum Download im Internet: dbk.de/imperia/md/content/schriften/dbk2.vas/ve\_181.pdf

Erzb. Ordinariat, 10. November 2008, Prot.Nr. 1222/08

## **77. Die Feier der Kindertaufe: verbindliche Neuausgabe: Pastorale Einführung**

Die Neuausgabe „Die Feier der Kindertaufe“ ersetzt die Ausgabe von 1971. Ab dem 1. Adventsonntag (30. November) 2008 ist ihre Verwendung verpflichtend.

Die im letzten Verordnungsblatt angekündigte Pastorale Einführung mit den für ihren Bereich verbindlich unterzeichneten Konkretisierungen der Vorsitzenden der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz sowie des Erzbischofs von Luxemburg ist dieser Aussendung beigelegt.

Interessenten, die das Heft nicht von Amts wegen erhalten, mögen es direkt bei folgender Adresse bestellen: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel. 00 49/228/103-205, Fax: 00 49/228/103-330. Zum Download im Internet: dbk.de/imperia/md/content/schriften/dbk5.arbeitshilfen/ah\_220.pdf Das Heft ist auch in der Dombuchhandlung erhältlich.

Erzb. Ordinariat, 10. November 2008, Prot.Nr. 1223/08

## 78. Hirtenwort des Erzbischofs zur Aktion „Sei so frei“

Liebe Brüder und Schwestern in unserer schönen Erzdiözese!

Wir sind wieder im Advent - und damit im Winter. Es ist kalt und trüb geworden, der Nebel hat sich in die Täler gesenkt. Manchmal bläst uns der eisige Wind ins Gesicht und wir frieren. Da sind wir dann froh, wieder in der warmen Stube und dem gut beheizten Haus zu sein. Gernade im Winter spüren wir, wie wichtig es ist, ein Dach über dem Kopf zu haben. Ein Dach, das wärmt und schützt.

Wenn es abends früher dunkel wird, zünden Sie wie ich nach gutem Brauch eine Kerze am Adventkranz an? Beten Sie im Stillen oder singen Sie ein Lied mit Ihrer Familie? Oder lesen Sie sogar die großartige Erzählung von der Sehnsucht nach mehr Liebe in unserer Welt: die Erzählung von der Menschwerdung Gottes?

Im Lukasevangelium steht sie gleich zu Beginn in ganz einfachen Wörtern. Eine hochschwangere Frau muss aufgrund einer Volkszählung mit ihrem Mann nach Bethlehem. Die beiden irren durch die Straßen auf der Suche nach einem einfachen Dach über dem Kopf. Es ist kein Platz für sie in der Herberge, ein Stall wird dann zum Geburtsort. Dieses Geschehen hat das Gesicht der Welt verändert. Diese Erzählung ist nicht eine unter vielen. Sie ist einzigartig. Sie handelt von der Geburt des Erlösers. Denn das Kind, das geboren wird, heißt Jesus und das bedeutet „Gott ist unser Retter“.

In der Lesung zum 3. Adventsonntag wird verdeutlicht, was das für Jesus selbst bedeutet, wenn er die Worte des Propheten Jesaja (Jes 61,1) aufgreift: „Der Geist Gottes des Herrn ruht auf mir; denn der Herr hat mich gesalbt. Er hat mich gesandt, damit ich den Armen eine frohe Botschaft bringe und alle heile, deren Herz zerbrochen ist, damit ich den Gefangenen die Entlassung und den Gefesselten die Befreiung bringe.“ In diesen Zeilen liegt das zentrale Anliegen Jesu: Er heilt die Menschen körperlich, geistig und seelisch. Er befreit Menschen von ihren Sünden, Zwängen und Abhängigkeiten und bringt den Armen die froh machende Botschaft.

Arme Menschen haben einen besonderen Zugang zu Gott, weil sie weniger besitzen, was sie von Gott fernhalten kann. In ähnlicher Weise gilt das für Kinder. In konsequenter Weise wird zuerst den Hirten die

große Freude über die Geburt des göttlichen Kindes zuteil. Das Wunder der Geburt eines Kindes überwältigt mich selbst immer wieder neu. Kinder sind ein Geschenk Gottes an uns Menschen. Sie geben uns Zukunft. Hier in unserer Erzdiözese, in Österreich und überall auf der Welt.

Der 12-jährige Juan ist eines dieser Kinder. Er lebte wie tausende andere Kinder auf den Straßen Kolumbiens. Juan schlief in Eingangstüren oder unter Brücken. Hunger und Durst stillte er mit Schuhkleber. Seit dem 6. Lebensjahr. Sein Vater hat die Familie verlassen, als Juan noch ein Baby war; inzwischen ist er verstorben: eines der vielen Opfer des Bürgerkriegs in dem südamerikanischen Land. Seine Mutter ist wegen Raub und Drogenhandel im Gefängnis. Doch Juan hatte Glück: Pater Gabriel Mejía, Romero-Preisträger 2008, hat dem Jungen einen Platz in einem seiner Straßenkinder-Heime angeboten. Dort hat er endlich ein schützendes Dach über dem Kopf, wird betreut und kann zur Schule gehen.

Mit der SEI SO FREI®-Adventsammlung möchten wir in diesem Advent Kindern wie Juan ein schützendes Dach über dem Kopf ermöglichen. SEI SO FREI®, die Aktion der Katholischen Männerbewegung, schenkt den Straßenkindern eine Herberge. Ich bitte Sie herzlich, die Adventsammlung, die heuer übrigens zum 50. Mal durchgeführt wird, mit einer Spende zu unterstützen.

Für diesen Beitrag und für das große und stete Engagement vieler Frauen und Männer in unserer Erzdiözese möchte ich mich von Herzen bedanken. Bei meinen zahlreichen Visitationen in den Gemeinden kann ich mir immer wieder ein Bild von der Fülle an Einsatz und Glaubenszeugnissen unserer Pfarrgemeinden und Einzelner machen. Hier lebt der christliche Glaube.

In Verbundenheit mit Ihnen begleite ich Sie durch den Advent in Erwartung des Lichtes und des von Gott kommenden Heiles.

Ihr

*+ Alois Kothgässer*  
Erzbischof

Erzb. Ordinariat, 10. November 2008, Prot.Nr. 1224/08

## 79. Durchführung der Adventsammlung „SEI SO FREI®/Bruder in Not“

1. Die Adventsammlung beginnt am 1. Adventsonntag mit dem Verlesen des Hirtenworts und dem Verteilen der Opfersäckchen.
2. Predigtunterlagen, Hauptprojektbeschreibung und Medienunterlagen bieten Impulse für thematische Gottesdienstgestaltungen sowie die Befassung mit der Aktion in pfarrlichen Gruppen, PGR u.a. Die Adventkalender dienen zur inhaltlichen Begleitung der Aktion durch den Advent.
3. Die Sammelsäckchen mögen am 2. und 3. Adventsonntag eingesammelt und das Sammelergebnis ehestmöglich mittels der vorgedruckten Zahlscheine mit dem Vermerk „Adventsammlung SEI SO FREI®/Bruder in Not“ und der einzahlenden Pfarre auf das Konto 14100 beim Raiffeisenverband (BLZ 35000) überwiesen werden.
4. Es kommt immer wieder vor, dass das Geld bei anderen Hilfswerken eingezahlt wird. Deshalb bitten wir um besondere Beachtung, damit nicht unnötige Verwaltungsarbeiten entstehen.
5. Für die Bekanntgabe des Sammelergebnisses in den Pfarren ist der 4. Adventsonntag vorgesehen.
6. Sollten Sie bezüglich der Adventsammlung Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Mag. Wolfgang K. Heindl von SEI SO FREI®, Telefon 0662/8047-7557.

Herzlichen Dank und „Vergelt's Gott“ für alle Bemühungen für unsere Brüder und Schwestern in Not in Afrika und Lateinamerika.

Erzb. Ordinariat, 10. November 2008, Prot.Nr. 1225/08

## 80. Hinweise zum Liturgischen Kalender 2008/2009

Im neuen Direktorium 2008/2009 finden sich bei den Angaben zu „Messe vom Tag“ in der „Zeit im Jahreskreis“ ergänzende Hinweise für Tagesgebet (Tg), Gabengebet (Gg) und Schlussgebet (Sg). Diese Hinweise sind ein Angebot für eine geeignete Auswahl der Gebete aus

dem reichen Fundus im Messbuch für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes: Messbuch II 1975 und II<sup>2</sup> 1988. Die ausgewählten Gebele orientieren sich am Evangelium vom jeweiligen Tag.

Die angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf das Messbuch II 1975 und II<sup>2</sup> 1988. Bei abweichender Seitenzahl zwischen den beiden Messbuch-Ausgaben beziehen sich die Seitenangaben in Klammer auf das Messbuch II<sup>2</sup> 1988.

Erzb. Ordinariat, 10. November 2008, Prot.Nr. 1226/08

## **81. Erwachsenentaufe: Feier der Zulassung zur Taufe**

Ein Erwachsener, der die Initiationssakramente empfangen will, ist in den Katechumenat aufzunehmen und nach Möglichkeit durch die einzelnen Stufen zur sakralen Initiation hinzuführen (vgl. can. 851, 1° CIC).

Die Zeitpunkte der Stufen und die Dauer der Phasen des Katechumenats können sehr unterschiedlich sein. Sie richten sich nach der Situation und den Möglichkeiten der Bewerber wie der Gemeinden und Seelsorger.

Die entferntere Vorbereitung im *Katechumenat* dauert in der Regel *ungefähr ein Jahr*.

Die nähere Vorbereitung beginnt mit dem Aschermittwoch. In den Vierzig Tagen der Vorbereitung auf Ostern finden die entsprechenden Feiern des Katechumenats statt. Die Initiation selbst erfolgt normalerweise in der Osternacht (vgl. Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche, Nr. 19).

Die Eingliederung von Personen, die älter als 14 Jahre sind, ist dem hwst. Herrn Erzbischof anzutragen, damit er selbst dieser Feier vorstehen kann, wenn er dies für angebracht hält (vgl. can. 863 CIC). Dazu ist ein Schreiben mit den Daten des Bewerbers / der Bewerberin an das Erzb. Ordinariat zu richten.

Um den Kontakt zwischen den Katechumenen und dem hwst. Herrn Erzbischof zu ermöglichen, feiert der Herr Erzbischof am *Samstag, 28.02.2009, 16.00 Uhr*, im Dom die *Feier der Zulassung zur Taufe*.

Alle erwachsenen Taufbewerber/innen des Jahres 2009 sind herzlich dazu eingeladen.

Um schriftliche Anmeldung im Erzb. Sekretariat wird gebeten (Fax: 0662/80 47 1009, E-Mail: [otmar.stefan@zentrale.kirchen.net](mailto:otmar.stefan@zentrale.kirchen.net)).

Erzb. Ordinariat, 10. November 2008, Prot.Nr. 1231/08

## **82. Erwachsenenfirmung: Firmvorbereitung für Kandidatinnen und Kandidaten aus der Stadt Salzburg und Umgebung**

Alle Erwachsenen aus der Stadt Salzburg und aus der Umgebung, die 2009 das Sakrament der Firmung empfangen wollen, sind eingeladen zu einer gemeinsamen Vorbereitung.

Diese Vorbereitung umfasst fünf Abende mit thematischer Auseinandersetzung.

Bitte melden Sie sich bis 31. Jänner 2009 im Referat Stadtpastoral, Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg. Tel.: 0662/8047-2081 und 0676/8746-2087, E-Mail: kurt.sonneck@seelsorge.kirchen.net

Alle anderen erwachsenen Firmkandidatinnen und Firmkandidaten mögen sich an das zuständige Wohnsitzpfarramt wenden.

Zur Feier der Firmung sind die Firmkandidatinnen und Firmkandidaten in den Dom eingeladen. Sie können aber auch an jeder anderen Firmungs-Feier teilnehmen.

Erzb. Ordinariat, 10. November 2008, Prot.Nr. 1227/0

## **83. Statut der Katholischen Aktion der Erzdiözese Salzburg**

### **I. Wesen / Selbstverständnis / Aufgabe der KA:**

1. Die KA ist eine Gemeinschaft, organisiert in Bereichen, bestehend aus Gliederungen, Werken, Diensten und sonstigen Einrichtungen und als solche eine selbständige Laienbewegung auf der Grundlage des Konzildekretes über das Laienapostolat, Kap. IV, Artikel 20:

- (1) „Das unmittelbare Ziel dieser Organisation ist das apostolische Ziel der Kirche, nämlich in Hinordnung auf die Evangelisierung und Heiligung der Menschen sowie auf die christliche Bildung ihres Gewissens, so dass sie die verschiedenen Gemeinschaften und Milieus mit dem Geist des Evangeliums durchdringen können.“
- (2) Die Laien arbeiten in der ihnen eigentümlichen Weise mit der Hierarchie zusammen, tragen ihre eigene Erfahrung bei und übernehmen Verantwortung in der Leitung dieser Organisation, in der Beurteilung der Verhältnisse, unter denen die pas-

torale Tätigkeit der Kirche auszuüben ist, und in der Planung und Durchführung des Aktionsprogramms.

- (3) Die Laien handeln vereint nach Art einer organischen Körperschaft, so dass die Gemeinschaft der Kirche deutlicher zum Ausdruck gebracht und so das Apostolat wirksamer wird.
- (4) Die Laien, die sich freiwillig anbieten oder zum Wirken und zur direkten Mitarbeit mit dem hierarchischen Apostolat eingeladen werden, handeln unter der Oberleitung der Hierarchie selbst. Diese kann die Mitarbeit auch durch ein ausdrückliches Mandat bestätigen.“

2. Die Aufgabe der KA ist im apostolischen Schreiben Papst Paul VI. über „Die Evangelisierung der Welt von heute“ (Art.70) folgendermaßen umschrieben:

„Das eigentliche Feld ihrer evangelisierenden Tätigkeit ist die weite und schwierige Welt der Politik, des Sozialen und der Wirtschaft, aber auch der Kultur, der Wissenschaften und Künste, des internationalen Lebens und der Massenmedien, ebenso gewisse Wirklichkeiten, die der Evangelisierung offen stehen, wie Liebe, Familie, Kinder- und Jugenderziehung, Berufsarbeit, Leiden usw.“ Die KA ist aufgeschlossen für die weltweiten Probleme der Menschheit, sie fördert alle Bestrebungen für Gerechtigkeit und Frieden und will im christlichen Sinn ihren Beitrag leisten zur Linderung der Not und zur Änderung von ungerechten Verhältnissen.

3. Die KA-Salzburg ist die dem Ortsordinarius verantwortliche offizielle Laienbewegung der Erzdiözese Salzburg.
4. Innerhalb der Erzdiözese Salzburg arbeitet die KA in der Regel nach der bestehenden Pfarr-, Pfarrverbands-, Dekanats- und Diözesanstruktur. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bildet sie verbindliche Gruppen. Darüber hinaus arbeitet sie in den bestehenden Räten mit, doch erschöpft sich ihre Tätigkeit nicht in dieser Mitarbeit.
5. Die KA-Salzburg arbeitet mit der KA der anderen österreichischen Diözesen im Rahmen des Statutes der KAÖ zusammen.

## **II. Konstitution:**

### ***Abschnitt A: Aufbau der KA***

#### **§ 1**

- (1) Die KA besteht aus Bereichen, die von den einzelnen Gliederungen, Werken, Diensten und sonstigen Einrichtungen getragen werden.

(2) Die Bereiche sind:

- Kinder
- Jugend
- KA in Gemeinde u. Arbeitswelt
- Bildung

(3) Die Gliederungen sind:

Katholischer Akademikerverband	(KAV)
Katholische Arbeitnehmer/innenbewegung	(KAB)
Katholische Frauenbewegung	(KFB)
Katholische Hochschuljugend	(KHJ)
Katholische Jugend	(KJ)
Katholische Jungschar	(KJS)
Katholische Männerbewegung	(KMB)
Katholische Schüler/innen Jugend	(KSJ)

(4) Die Werke sind:

Das Katholische Bildungswerk mit dem Eltern-Kind-Zentrum	(KBW) (EKIZ)
---	-----------------

(5) Die Dienste und sonstigen Einrichtungen sind:

Aktion Leben	(ALS)
Kirche und Arbeitswelt	(K&A)
Betriebsseelsorge	(BS)
Diözesane Sportgemeinschaft	(DSG)
Jugendzentrum IGLU	
Jugendzentrum YoCo (Young Communication)	

(6) Die Bereiche setzen sich aus nachfolgenden Gliederungen, Werken, Diensten und sonstigen Einrichtungen zusammen:

- 6.1. **Kinder:** Katholische Jungschar; Diözesane Sportgemeinschaft
- 6.2. **Jugend:** Katholische Hochschuljugend, Katholische Jugend, Katholische Schüler/innenjugend, Jugendzentren IGLU, Jugendzentrum YoCo
- 6.3. **KA in Gemeinde und Arbeitswelt:** Katholische Frauenbewegung, Katholische Männerbewegung, Aktion Leben, Abteilung Kirche und Arbeitswelt: Arbeiter/innenBegegnungszentrum (ABZ), Betriebsseelsorge (BS), Katholische Arbeiter/innenbewegung (KAB), soziokulturelle Stadtteilarbeit
- 6.4. **Bildung:** Katholischer Akademikerverband, Katholisches Bildungswerk mit dem Eltern-Kind-Zentrum

**§ 2**

- (1) Die Mitgliedschaft in der KA ist über die in §1 genannten Gliederungen, Werke und Dienste möglich.
- (2) Mitglied ist, wer Ziel und Arbeitsweise der KA, der jeweiligen Gliederung, des jeweiligen Werkes, Dienstes oder der sonstigen Einrichtung bejaht, sich mit der Apostolatsaufgabe identifiziert und nach seinen Möglichkeiten in einer konkreten Gruppe der Gliederung mitarbeitet.

**§ 3**

- (1) Soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, sind die Ziele, Aufgaben, der Aufbau und die Arbeitsweise der einzelnen Gliederungen, Dienste, Werke und sonstigen Einrichtungen in den jeweiligen Statuten und Arbeitsrichtlinien festgelegt. Diese dürfen diesem Statut nicht widersprechen.
- (2) Die Statuten und Arbeitsrichtlinien (§ 3, Abs.1) haben Richtlinien zur Zusammenarbeit mit den übrigen Bereichen und mit den Pfarrgemeinderäten zu enthalten.

**§ 4**

- (1) Die Leitung der KA, der Bereiche sowie der Gliederungen erfolgt durch Kollegialorgane, die in der Regel aus ehrenamtlichen Vorsitzenden, Geistlichen Assistenten, GeschäftsführerInnen, SekretärInnen und weiteren Mitgliedern bestehen.
- (2) Der/die Vorsitzende einer Gliederung, eines Werkes, eines Dienstes und einer sonstigen Einrichtung ist dem Präsidium zur Bestätigung vorzuschlagen und von diesem dem Ortsordinarius innerhalb von 14 Tagen zu präsentieren. Die übrigen Mitglieder der Leitungsorgane sind dem Präsidium zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Personen, die in einem Dienstverhältnis zur KA stehen, können nicht ehrenamtliche Vorsitzende in der KA sein.

**§ 5**

- (1) Die Geistlichen Assistenten werden von den Gliederungen vorgeschlagen und vom Präsidium dem Ortsordinarius mit der Bitte um Ernennung präsentiert. Der Generalassistent wird auf Empfehlung der Geistlichen Assistenten und des Präsidiums dem Ortsordinarius vorgeschlagen.
- (2) Die Geistlichen Assistenten sind die spirituellen und theologischen Berater und Animatoren für die Arbeit in der KA. Sie repräsentieren bei diesem pastoralen Wirken die Hierarchie aufgrund der von ihr empfangenen Sendung (siehe Konzilsdekrete über das Apostolat der Laien, Art.25).

## § 6

Die Leitungsorgane der Bereiche, Gliederungen, Werke, Dienste und sonstigen Einrichtungen und das Präsidium sind verpflichtet, sich gegenseitig über ihre Tätigkeit zu informieren.

### *Abschnitt B: Leitungsorgane der KA*

#### § 7 Die Hauptversammlung der KA (HVS)

##### 7.1. Zu den Tagungen der HVS sind einzuladen:

- (1) Der Ortsordinarius oder sein Stellvertreter
- (2) Der Generalassistent und die Geistlichen Assistenten
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder:
  - Die Mitglieder des Präsidiums
  - aus jedem Bereich: der/die Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in sowie zwei ehrenamtliche Vertreter/innen und ein/e hauptamtliche/r Vertreter/in des Bereichsvorstandes.

Diese setzen sich nach Möglichkeit aus verschiedenen Einrichtungen/Gliederungen zusammen.

Ist der/die Bereichsvorsitzende Mitglied des Präsidiums, kann zusätzlich ein ehrenamtliches Mitglied aus dem Bereichsvorstand mit Sitz und Stimme in die HVS entsandt werden.  
Der/die Vorsitzende eines Bereichs kann bei Verhinderung durch ein weiteres ehrenamtliches Mitglied des Bereichsvorstandes vertreten werden. Jedes Mitglied der HVS hat nur eine Stimme.

- (4) Gäste: Zu Teilfragen oder für die ganze Tagung der HVS können vom Präsidium weitere Referent/innen, Fachleute und Mitarbeiter/innen eingeladen werden. Vorschläge können von allen Mitgliedern der HVS beim Präsidium eingereicht werden.

##### 7.2. Aufgaben der HVS:

Die HVS ist das oberste Organ der KA und hat folgende Aufgaben:

- (1) Beurteilung der Verhältnisse, unter denen die pastorale Tätigkeit der Kirche und der KA auszuüben ist
- (2) Fassung von verbindlichen Beschlüssen über die gemeinsame Jahresplanung und die Zusammenarbeit aller Bereiche
- (3) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Präsidiums
- (4) Entgegennahme von Berichten
- (5) Genehmigung und Änderungen der Statuten der KA
- (6) Entscheidung über die Statuten und Arbeitsrichtlinien der Be-

reiche, Gliederungen, Werke, Dienste und sonstigen Einrichtungen im Falle eines Widerspruches durch das Präsidium

- (7) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der Vizepräsident/innen und des Finanzreferenten/ der Finanzreferentin.
- (8) Antrag auf Abberufung des gesamten Präsidiums oder einzelner gewählter oder bestellter Mitglieder des Präsidiums an den Ortsordinarius
- (9) Wahl der Vertreter/innen der KA für den Pastoralrat nach den Vorschlägen der Bereiche
- (10) Genehmigung des Budgets und des Rechnungsabschlusses der KA
- (11) Entscheidung über Errichtung und Auflösung von Bereichen, Gliederungen, Werken, Diensten und sonstigen Einrichtungen
- (12) Entscheidung über Schaffung und Auflösung von Planposten
- (13) Beschluss oder Änderung einer Geschäftsordnung der HVS

Beschlüsse, die Punkte 5, 6, 8, 11 und 13 betreffen, bedürfen der qualifizierten ( $\frac{2}{3}$ ) Mehrheit.

Beschlüsse, die die Punkte 5 bis 12 betreffen, bedürfen zu ihrer Rechtskraft der Bestätigung durch den Ortsordinarius.

### 7.3. Tagung, Vorbereitung und Vorsitz der HVS:

- (1) Tagung: Die HVS findet mindestens zweimal jährlich statt. Eine außerordentliche HVS kann durch das Präsidium binnen 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie ist ebenso innerhalb dieser Frist einzuberufen, wenn dies mindestens  $\frac{1}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder der HVS verlangt.
- (2) Vorbereitung: Die Vorbereitung der HVS ist Aufgabe des Präsidiums. Tagesordnungsvorschläge können von allen HVS-Mitgliedern eingereicht werden. Die Ausschreibung der HVS und die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch das Präsidium spätestens 14 Tage vorher. Anträge auf Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte müssen mindestens 8 Tage vor dem HVS-Termin mit entsprechender Begründung beim Präsidium eingereicht werden.
- (3) Vorsitz: Den Vorsitz in der HVS führt der Präsident/die Präsidentin der KA oder eine/r seiner/ ihrer Stellvertreter/innen. Sind diese verhindert, bestimmt das Präsidium für den einzelnen Fall eine/n Vorsitzende/n aus den Mitgliedern des Präsidiums.

## § 8 Das Präsidium

### 8.1. Zusammensetzung des Präsidiums

Die Mitglieder des Präsidiums sind:

- Der Präsident/die Präsidentin
- Zwei Vizepräsidenten/-innen
- Der Generalassistent
- Der Generalsekretär/die Generalsekretärin
- Der Finanzreferent/die Finanzreferentin

Je ein/e ehrenamtliche/r Delegierte/r der Bereichsvorstände

Die Geschäftsführer/innen sind Mitglieder des Präsidiums, jedoch ohne Stimmrecht.

### 8.2. Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium ist im Auftrag der HVS das Leitungsorgan der KA Salzburg und vertritt diese nach außen.

Es hat insbesondere folgenden Aufgaben:

- (1) Vorbereitung der Hauptversammlung
- (2) Ausführung und Überwachung der Durchführung von Beschlüssen der HVS
- (3) Herstellung und Aufrechterhaltung von Kontakten zu kirchlichen und öffentlichen Stellen
- (4) Dem Präsidium steht als dienstrechtlich vorgesetzte Stelle für die Angestellten der KA die Entscheidung in Personalangelegenheiten zu.
- (5) Erarbeitung von Konzepten und Entwicklung von Initiativen
- (6) Sorge für gegenseitige Information und Koordination der Arbeit und laufende Besprechungen mit den Pastoralratsdelegierten
- (7) Sorge für die statutengemäße Arbeit der Bereiche, Gliederungen, Werke, Dienste und sonstigen Einrichtungen
- (8) Erstellung des Budgets und Überwachung seiner Durchführung
- (9) Überprüfung der Statuten und Arbeitsrichtlinien der Bereiche, Gliederungen, Werke, Dienste und sonstigen Einrichtungen, die dem Ortsordinarius zur Bestätigung vorzulegen sind
- (10) Festlegung der Zeichnungsberechtigung

### 8.3. Der Präsidialausschuss

#### 8.3.1. Der Präsidialausschuss besteht aus:

- Dem Präsidenten/der Präsidentin
- Dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin
- Dem Generalsekretär/der Generalsekretärin.

8.3.2. Der Präsidialausschuss behandelt für das Präsidium laufende Angelegenheiten der Geschäftsführung und der Personalfragen.

8.4. Vertretung des Präsidenten/der Präsidentin und die Geschäftsführung

- (1) Bei Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin wird er/sie von einem Vizepräsidenten/ einer Vizepräsidentin vertreten.
- (2) Der Generalsekretär/die Generalsekretärin nimmt im Auftrag des Präsidiums, des Präsidialausschusses oder des Präsidenten/der Präsidentin die operative Leitung wahr.  
Insbesondere sind dies z.B.: Entscheidung in Personalangelegenheiten soweit vom Präsidium nicht anders festgelegt, Dienstaufsicht als unmittelbare/r Dienstvorgesetzte/r, Leitung des Generalsekretariates und Erledigung der laufenden Angelegenheiten.
- (3) Die Bestellung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin und des Direktors/der Direktorin des Katholischen Bildungswerkes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Ortsordinarius.
- (4) Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips führen die Geschäftsführer/innen im Auftrag des Bereichsvorstandes und des Generalsekretärs/der Generalsekretärin die Geschäfte des jeweiligen Bereiches.

8.5. Tagung, Vorsitz und Funktionsdauer:

- (1) Tagungen: Das Präsidium tritt regelmäßig, mindestens 5 x jährlich, zusammen.  
Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin in der Regel mindestens 1 Woche vorher. Das Präsidium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Vorsitz: Den Vorsitz im Präsidium und im Präsidialausschuss führt der Präsident/die Präsidentin. Bei Stimmengleichheit im Präsidium entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (3) Funktionsdauer: Die gewählten Mitglieder gehören dem Präsidium für 3 Jahre an.

Folgende Dokumente dienten als Grundlage zur Erstellung dieses Statutes:

1. Konzilsdekreter über das Apostolat der Laien, Kapitel IV, Artikel 20.
2. Apostolisches Schreiben Papst Paul VI. über „Die Evangelisierung der Welt von heute“, Artikel 70.

3. Katholische Aktion Österreichs – Laienapostolat  
Beschluss der Österreichischen Bischofskonferenz von 6.–8. April 1976, Top 24 und 25.
4. Die Dokumente des Österreichischen Synodalen Vorgangs in der Form der Beschlussfassung durch die österreichischen Bischöfe am 2. Juli 1974.
5. Das provisorische Statut der Katholischen Aktion der Erzdiözese Salzburg vom 23.9.1967 sowie das 1977 geltende Statut der KA der Diözesen Linz, Wien, Eisenstadt, St. Pölten, Graz-Seckau, Klagenfurt.
6. Beschlüsse der Diözesanreform vom 1. Mai 2002 (Hrsg.: Eb. Ordinariat)

Mit Rechtswirksamkeit vom 1. November 2008 wird das vorgelegte Statut der Katholischen Aktion der Erzdiözese Salzburg bestätigt. Damit verliert das Statut vom 1. März 2001 seine Gültigkeit.

*Th. E. K. Weißbauer*  
Ordinariatskanzler

*+ Alois Kotthäuser*  
Erzbischof

Erzb. Ordinariat, 10. Oktober 2008, Prot.Nr. 1111/08

#### **84. Arbeitsgemeinschaft katholischer Verbände Salzburgs: staatliche Rechtspersönlichkeit**

Der Erzbischof von Salzburg hat als Ordinarius der Erzdiözese Salzburg mit Errichtungsdekret vom 31. Juli 2008, Ord.Prot.Nr. 901/08-ATHME, mit Wirksamkeit vom 1. September 2008 die Arbeitsgemeinschaft Katholischer Verbände Salzburgs als öffentlichen kirchlichen Verein in der Erzdiözese Salzburg gemäß can. 312 §1, 3° CIC errichtet sowie dessen Statuten vom 18. Juli 2008, Ord.Prot.Nr. 754/08-ATHME, mit Wirksamkeit vom 01. September 2008 gemäß can. 314 CIC genehmigt.

Die Anzeige des Erzbischöflichen Ordinariates Salzburg vom 23. September 2008, Zl. 1021/08-ATHME, über diese kanonische Errichtung langte am 24. September 2008 beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur zur Hinterlegung gemäß Artikel XV § 7 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, ein.

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur bestätigt hiermit als oberste staatliche Kultusverwaltungsbehörde gemäß Artikel XV § 7 des genannten Konkordats, BGBl. II Nr. 2/1934, dass die Arbeitsgemeinschaft Katholischer Verbände Salzburgs als öffentlicher kirchlicher Verein in der Erzdiözese Salzburg auf Grund der am 24. September 2008 durchgeführten Hinterlegung die Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich gemäß Artikel II des Konkordats 1933 erlangt hat.

Wien, 30. September 2008, für die Bundesministerin:

Mag. Oliver Henhapel

Erzb. Ordinariat, 10. November 2008, Prot.Nr. 1228/08

## 85. Pastoraltage im Herbst 2008

**Thema:** Die Gestalt des Paulus als Anregung für die Seelsorge und uns als Seelsorger/innen.

**Termin:** 19. 11. 2008 im Tagungshaus Wörgl  
20. 11. 2008 in St. Virgil, Salzburg

**Anliegen des Pastoraltages:** Paulus als Missionar, der die religiösen Gemeinschaften durcheinander wirbelt, der als widerspenstige Figur Befremden auslöst, als ein Fernstehender, der plötzlich ganz im Zentrum der Gemeinschaft steht. Die Gestalt des Paulus kann sehr anregend sein. Was provoziert er bei uns? Wie können wir aber auch in den Pfarren mit Paulus umgehen?

**Referenten:** Ao.Univ. Prof. Mag. Dr. Michael Ernst,  
Institut für Bibelwissenschaft, Salzburg  
Univ. Prof. Dr. Friedrich Schleinzer,  
Institut für Pastoraltheologie, Salzburg

**Programm:**  
9.00 Uhr Begrüßung und Einstieg ins Thema  
**Die Biografie des Paulus in Konfrontation mit den Biografien heute.** Was verändert sich an der Wahrnehmung von Paulus im Laufe einer Lebensgeschichte? Die Bedeutung der Hermeneutik der Erfahrung.

11.00 Uhr **Paulus – die Auseinandersetzung mit den Charismen – die Gemeindesituation heute.** Wie Paulus mit Mitarbei-

terInnen, mit Gegnern und mit Nichtchristen umgegangen ist. Wie würde er es heute tun? Welche Impulse gibt uns Paulus für die Entwicklung der Identität von Gemeinde heute?

12.30 Uhr Mittagessen

14.00 Uhr **Workshops:**

**Pfr. Heinrich Wagner:** Wie kann man heute auf den Areopag gehen?

**Mag. Ingrid Leitner:** Wie mit Paulus predigen?

**Mag. Peter Hausberger:** Der Blick auf die Charismen als Chance für die Bildung von Gemeinde.

15.00 Uhr Abschlussdiskussion im Plenum

15.30 Uhr Vesper

Erzb. Ordinariat, 10. November 2008, Prot.Nr. 1229/08

## 86. Adventeinläuten in der Stadt Salzburg

Die Pfarrer und Kirchenrektoren der Stadt Salzburg werden an das Adventeinläuten erinnert. In allen Kirchen der Stadt soll am Samstag, 29. November 2008, von 18.00 bis 18.10 Uhr, mit allen Glocken geläutet werden.

Erzb. Ordinariat, 10. November 2008, Prot.Nr. 1230/08

## 87. Personennachrichten

- **Sendung in den Pastoralen Dienst** (5. Oktober 2008)

Mag. Christian Berghammer

Andreas Eder

Sr. Anna Feichtner FMA

Mag. Wilfried Langegger

Dr. Elisabeth Müller

Mag. Silvia Zeller

- **Dekanat Salzburg-West** (26. Oktober 2008)

*Dechant-Stv.: GR Mag. Josef Eder*

- **Dekanat St. Johann im Pongau** (10. Oktober 2008)  
*Dechant:* KR Kan. Andreas Radauer  
*Stellvertreter:* Mag. Alois Dürlinger
- **Dekanatsjugendseelsorger** (3. November 2008)  
*Dekanat St. Johann/Pg.:* Mag. Thomas Schwarzenberger
- **Aushilfspriester** (1. Oktober 2008)  
*Salzburg-Gnigl und Salzburg-St. Severin:* P. Thaddeus Siya
- **Diözesanreferent für die kath. fremdsprachige Seelsorge in der Erzdiözese Salzburg** (10. Oktober 2008)  
Mag. P. Zlatko Špehar OFM
- **Katholische Aktion**  
*Katholische Jugend* (17. Oktober 2008)  
*Vorsitzende:* Mag. Barbara Leitner  
  
*Katholische Hochschuljugend* (17. Oktober 2008)  
*Geistlicher Assistent:* Mag. Erwin Neumayer  
  
*Aktion Leben* (1. Oktober 2008)  
*Beraterin:* Mag. (FH) Doris Lindner  
  
*Buchhaltung Kath. Aktion* (1. Oktober 2008)  
*Johann de Lorenzo*  
  
*Dienstunterbrechung* (28. Oktober 2008)  
Manuela Feldinger, Buchhaltung Kath. Aktion  
  
*Dienstbeendigung* (31. Oktober 2008)  
Monika Leb, pädagogische Mitarbeiterin bei Aktion Leben
- **Todesfall**  
KR Alexander Ellmauer, Ordinariatssekretär i. R., geboren am 18. 3. 1922, Priesterweihe am 10. 7. 1949, gestorben am 12. 10. 2008.

## 88. Mitteilungen

- **Neue Adresse**

GR Herbert Haunold  
 Föhrenwald 16, 6352 Ellmau  
 Tel. 05358/3239 oder 0676/87 46 6735

KR Alois Mayr  
 Dorf 5, 6345 Kössen  
 Tel. 0676/87 46 67 52

KR Josef Raninger  
 Lofererstr. 11, 5760 Saalfelden  
 Tel. 06582/72382-78 oder 0676/8746 6626

- **Literaturhinweis**

*Bibel heute: Bibel und Musik*

Schon immer wussten Menschen um die besondere Kraft der Musik. Und so gibt es auch keine Religion, in der die Sprache der Musik nicht auch gezielt eingesetzt worden wäre, um das „Göttliche“ zur Sprache zu bringen. Die jüdisch-christliche Religion bildet da keine Ausnahme. Verwurzelt in der Tradition des Alten Orients, finden sich auch in der Bibel eine Fülle von musikalischen Bezügen: So gilt König David als der bekannteste Psalmendichter, dem allein fast die Hälfte der 150 Psalmen zugeschrieben werden.

„Bibel heute“ führt ein in die Musikkultur des Alten Orients und zeigt – etwas überraschend vielleicht – auch Jesus als Musiker. Die musikalische Wirkungsgeschichte der Bibel in der Kirchenmusik wird in zwei Beiträgen entfaltet. Und heutige Kirchenmusiker kommen zur Sprache und stellen auch neuere musikalische Experimente vor. Mit Hilfe der beigelegten Heft-CD kann man dann auch akustisch nachvollziehen, wovon in den einzelnen Beiträgen die Rede ist. Einzelheft € 7,20; Jahresabonnement (4 Ausgaben) € 26,30, jeweils zzgl. Versandspesen

Erhältlich bei:  
 Österreichisches Katholisches Bibelwerk  
 Stiftsplatz 8, 3400 Klosterneuburg  
 Tel. 02243 / 329 38  
 Fax 02243 / 329 38 39  
 E-Mail zeitschriften@bibelwerk.at  
 www.bibelwerk.at

**Erzb. Ordinariat**

Salzburg, 10. November 2008

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzler

**Dr. Hansjörg Hofer**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig

Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)

Herstellungsart: Salzburg



# Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

---

Nr. 12

Dezember

2008

---

*Einen wunderbaren Tausch hast du,  
allmächtiger Vater, vollzogen:  
Dein göttliches Wort wurde ein sterblicher Mensch,  
und wir sterbliche Menschen  
empfangen in Christus dein göttliches Leben.*

(Präfation von Weihnachten III)

Ein gesegnetes Weihnachtsfest und eine innige Begegnung mit dem Mensch gewordenen Sohn Gottes wünschen wir allen Priestern, Diakonen, Ordensleuten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Dienst der Kirche von Salzburg. Gottes Segen sei mit euch im neuen Jahr.

+ Dr. Alois Kothgasser SDB  
Erzbischof

+ Dr. Andreas Laun  
Weihbischof

Prälat Dr. Hansjörg Hofer  
Generalvikar

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr  
Ordinariatskanzler

## Inhalt

99. Staatssekretariat des Apostolischen Stuhles: E-Mail-Kommunikation. S. 151
99. Fest der Bekehrung des hl. Paulus am 25. Jänner 2009: Änderungen für die Feier der Liturgie. S. 151
99. Pfarrverbände: Dekret zur Einteilung der Erzdiözese Salzburg in Pfarrverbände. S. 152
99. Vergütung für Aushilfen: Einreichfrist. S. 153
99. Ansuchen um Pensionierung und Veränderungswünsche. S. 153
99. Zählbogen. S. 154
99. Gehaltsschema für den Klerus ab 1. Jänner 2009: Änderung gegenüber 2008. S. 154
99. Gehaltsschema für Ordinariat, Finanzkammer und Kath. Aktion ab 1. Jänner 2009 S. 155
99. Personalnachrichten. S. 156
99. Mitteilungen. S. 157

## **89. Staatssekretariat des Apostolischen Stuhles: E-Mail-Kommunikation**

Das Staatssekretariat des Heiligen Stuhles hat in einem Rundschreiben an die Apostolischen Nuntiaturen darüber informiert, dass die Kommunikation mit elektronischer Post (E-Mail) zu Missbräuchen führen kann und bereits geführt hat. In jüngster Zeit ist in diesem Zusammenhang der Name von S.E. Erzbischof Angelo Amato in betrügerischer Weise verwendet worden, um finanzielle Mittel einzuwerben.

Daher bittet das Staatssekretariat über solchen möglichen und tatsächlichen Missbrauch der elektronischen Korrespondenz zu informieren und für diese Problematik im allgemeinen zu sensibilisieren.

Erzb. Ordinariat, 10. Dezember 2008, Prot.Nr. 1291/08

## **90. Fest der Bekehrung des hl. Paulus am 25. Jänner 2009: Änderungen für die Feier der Liturgie**

Der heilige Apostel Paulus, der vor dem ganzen Erdkreis die Wahrheit Christi verkündete, nachdem er den Herrn zuvor verfolgt hatte, und der danach strebte, den Völkern die Frohe Botschaft zu überbringen, setzte sich eifrig für die Einheit und Eintracht aller Christen ein. Seit jeher wurde und wird er von den Gläubigen verehrt, vor allem in diesem Jahr des 2000. Jahrestages seiner Geburt, das Papst Benedikt XVI. als besonderes Jubiläumsjahr ausgerufen hat. Kraft der Befugnisse, die Papst Benedikt XVI. der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung erteilt hat, wird in außerordentlicher Form gewährt, dass am 25. Jänner 2009, der auf den 3. Sonntag im Jahreskreis fällt, in den einzelnen Kirchen eine heilige Messe gemäß dem im Römischen Meßbuch enthaltenen Messformular Bekehrung des heiligen Apostels Paulus gefeiert werden kann. In diesem Fall ist die zweite Lektion der Messe dem Römischen Lektionar für den 3. Sonntag im Jahreskreis zu entnehmen, und es wird das Glaubensbekenntnis gebetet. Diese auf besondere Anweisung des Papstes erlassene Gewährung hat nur für das Jahr 2009 Gültigkeit.

Aus der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenord-

nung, am 25. Jänner 2008, dem Fest der Bekehrung des heiligen Apostels Paulus

Francis Kardinal Arinze, Präfekt  
Erzbischof Albert Malcolm Ranjith, Sekretär

Erzb. Ordinariat, 10. Dezember 2008, Prot.Nr. 1292/08

## **91. Pfarrverbände: Dekret zur Einteilung der Erzdiözese Salzburg in Pfarrverbände**

Als Christen und Christinnen sind wir alle für die Sendung Jesu Christi und seiner Kirche verantwortlich. Gott sei Dank, nehmen diese Verantwortung sehr viele in unseren Pfarrgemeinden in überaus engagierter Weise wahr. Von ihrer Mitarbeit lebt jede Glaubensgemeinschaft. Jede Pfarre bräuchte einen eigenen Pfarrer. Weil dies jedoch derzeit nicht mehr möglich ist, müssen wir neue Wege versuchen. Alle damit zusammenhängenden Überlegungen entspringen dem Bemühen, die Zukunft unserer Kirche - und damit unserer Pfarrgemeinden - zu gestalten. Die Berufungspastoral ist und bleibt dabei eine gemeinsame vorrangige Aufgabe.

Um in angemessener Weise auf die gesellschaftlichen und kirchlichen Veränderungen, die personelle Situation, die begrenzten finanziellen Mittel usw. zu reagieren, setze ich mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 2009, dem Hochfest der Gottesmutter Maria, die

### **Einteilung der Erzdiözese Salzburg in Pfarrverbände in der vorliegenden Form**

in Kraft.

Möge dieser Schritt in die Zukunft auf die Fürsprache der Heiligen Rupert, Virgil und Erentrudis vom Segen Gottes begleitet sein.

*T. E. Koenigsmayr*  
Ordinariatskanzler

*+ Alois Kothgässer*  
Erzbischof

*Die Einteilung der Erzdiözese in Pfarrverbände ist in einer Sonderausgabe des Verordnungsblattes (12/2-2008) veröffentlicht.*

Erzb. Ordinariat, 10. Dezember 2008, Prot.Nr. 1289/08

## **92. Vergütung für Aushilfen: Einreichfrist**

Gemäß den Richtlinien für die Vergütung von Aushilfen (VBl. 1994, S. 210-211) ist folgendes zu beachten:

Als Bestätigung ausbezahilter Aushilfegebühren mögen ausnahmslos die von der Finanzkammer zur Verfügung gestellten Formulare verwendet werden. Halbjährlich (bei öfteren Aushilfen vierteljährlich) soll eine Gesamtaufstellung mit den dazu gehörigen Belegen für die ausbezahlten Aushilfegebühren und Verpflegskosten an die Erzb. Buchhaltung eingesandt werden (dafür stehen eigene Formblätter zur Verfügung).

Aushilfegebührenabrechnungen ohne Belege oder mit mangelhaft ausgefüllten Belegen werden nicht rückvergütet.

**Einreichfrist für die Vergütung ist jeweils bis 31. März des Folgejahres.** Später eingereichte Ansuchen um Vergütung können leider nicht berücksichtigt werden.

Erzb. Ordinariat, 10. Dezember 2008, Prot.Nr. 1293/08

## **93. Ansuchen um Pensionierung und Veränderungswünsche**

Gesuche um **Versetzung in den dauernden Ruhestand** mögen bis **31. Jänner 2009** eingereicht werden. Sie sind an den Hwst. Herrn Erzbischof zu richten und über das Erzb. Ordinariat einzureichen.

Das Personalreferat ist gerne bereit, bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung für Pensionisten zu helfen. Ein Pfarrer soll als Pensionist nicht an seinem bisherigen Wirkungsort bleiben.

**Veränderungswünsche** von Priestern, Pfarrassistentinnen und Pfarrassistenten, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten sowie Jugendleiterinnen und Jugendleitern mögen bis **31. Jänner 2009** dem Personalreferenten Generalvikar Prälat. Dr. Hansjörg Hofer schriftlich mitgeteilt werden. Dasselbe gilt für **Ansuchen um Anstellung** von Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten sowie Jugendleiterinnen und Jugendleitern. Das Formular für Ansuchen um Pastoralassistent/innen ist im Personalreferat erhältlich.

Erzb. Ordinariat, 10. Dezember 2008, Prot.Nr. 1294/08

## 94. Zählbogen

Mit diesem Verordnungsblatt wird allen Pfarrämtern und matrikenführenden Seelsorgestellen der Zählbogen zugesandt.

Es wird gebeten, den Zählbogen ist bis spätestens **15. Jänner 2009** an das **Matrikenreferat** zurückzusenden.

Erzb. Ordinariat, 10. Dezember 2008, Prot.Nr. 1295/08

## 95. Gehaltsschema für den Klerus ab 1. Jänner 2009: Änderung gegenüber 2008

Lohnart Nr.	Bezeichnung	Grundgehalt 2008	Erhöhung + in %	Grundgehalt 2009	Biennien 2008	Biennien 2009
		€		€	€	€
I	Kooperatoren u. gleichgestellte Priester	1.100,-	3,5	1.139,-	17,50	17,50
II	Provisoren	1.241,-	3,5	1.284,-	17,50	17,50
III	Pfarrer u. gleich- gestellte Priester	1.310,-	3,5	1.356,-	17,50	17,50
IV	Priester in leitender Stellung der Erzdiözese	1.420,-	3,5	1.470,-	17,50	17,50
	<b>Haushaltszulage</b>					
70	Ohne Haushälterin bzw. geringfügig I	419,-	3,5	434,-		
71	SV-Gesamt * bis € 290,- II	695,-	3,5	719,-		
72	SV-Gesamt * € 290,10 bis € 510,- III	1.092,-	3,5	1.130,-		
74	SV-Gesamt * ab € 510,10 IV	1.465,-	3,5	1.516,-		

\*SV-Gesamt = KV+PV+AV+UV (Monatsbetrag GKK lt. Beitragsrechnung)

**Einmalzahlung im Februar in Höhe von € 250,-**

<b>Verwendungszulagen</b>	<b>2009</b>	
Jugendseelsorger, etc.	€ 170,-	€ 170,-
Excurrento-Provisoren	€ 266,-	€ 266,-
Fahrtgelderstattung monatlich pauschaliert		
75% des errechneten Kilometergeldes		
Fahrtkostenpauschale: <u>Höchstbetrag bis € 750,-</u>		

#### **Ausgleichsbetrag für Religionsstunden unter 10 Wochenstunden**

bei 8 – 9 Rel. Wochenstunden	€ 49,-	€ 49,-
bei 6 – 7 Rel. Wochenstunden	€ 96,-	€ 96,-
bei 4 – 5 Rel. Wochenstunden	€ 146,-	€ 146,-
bei 2 – 3 Rel. Wochenstunden	€ 195,-	€ 195,-
bei 0 – 1 Rel. Wochenstunden	€ 244,-	€ 244,-

Bei mehr als 10 Rel. Wochenstunden werden pro Stunde € 9,- vom Gehalt einbehalten.

#### **Pensionsbeitrag (Kooperatoren und Pastoralassistenten)**

Verpflegungskostenbeitrag:	€ 237,-	€ 237,- 12 mal pro Jahr
Personalkostenbeitrag:	€ 163,-	€ 163,- 12 mal pro Jahr

Dieser Anhang zur Besoldungsordnung wurde von der Besoldungskommission des Priesterrates am 17. Oktober 2008 gutgeheißen, vom eb. Konsistorium am 21. Oktober 2008 genehmigt und tritt mit **1. Jänner 2009** in Kraft.

Erzb. Ordinariat, 10. Dezember 2008, Prot.Nr. 1296/08

## **96. Gehaltsschema für Ordinariat, Finanzkammer und Kath. Aktion ab 1. Jänner 2009**

Vorstufe für Jugendliche:

bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	€ 998,-
bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	€ 1.087,-

	I	II	III	IV	V	VI
1	1.339,88	1.448,12	1.564,34	1.639,52	1.961,97	2.355,04
2	1.369,51	1.487,99	1.613,22	1.701,05	2.056,53	2.473,54
3	1.401,41	1.527,87	1.664,59	1.763,72	2.148,82	2.590,44
4	1.428,75	1.567,74	1.713,58	1.827,52	2.238,83	2.707,61
5	1.460,55	1.607,62	1.763,72	1.893,60	2.332,25	2.819,20
6	1.489,13	1.647,50	1.812,71	1.953,99	2.422,27	2.934,14

	I	II	III	IV	V	VI
7	1.522,17	1.687,37	1.862,84	2.016,66	2.519,11	3.046,94
8	1.550,66	1.728,40	1.914,12	2.080,45	2.608,28	3.160,67
9	1.581,43	1.767,15	1.963,11	2.143,12	2.699,80	3.275,61
10	1.608,76	1.808,15	2.015,51	2.201,22	2.793,53	3.389,44
11	1.640,66	1.849,17	2.066,78	2.265,04	2.882,81	3.502,14
12	1.671,43	1.890,18	2.119,19	2.329,97	2.973,19	3.615,97
13	1.702,19	1.930,07	2.170,47	2.392,64	3.062,74	3.729,79
14	1.734,09	1.969,94	2.222,88	2.457,58	3.151,74	3.843,61
15	1.764,85	2.010,95	2.275,29	2.521,39	3.242,14	3.957,43
16	1.795,62	2.051,98	2.326,55	2.584,86	3.331,41	4.071,27
17	1.827,52	2.092,99	2.378,97	2.647,34	3.421,79	4.183,97
18	1.858,29	2.132,87	2.430,23	2.710,95	3.512,19	4.297,80
19	1.890,18	2.173,88	2.482,65	2.773,45	3.601,46	4.411,62
20	1.919,81	2.214,91	2.535,06	2.835,94	3.691,86	4.524,33

Familienzulage: € 167,-

Kinderzulage pro Kind: € 146,-

Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter erhalten den aliquoten Anteil.

Das Gehaltsschema wurde vom Eb. Konsistorium am 21. Oktober 2008 genehmigt und tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

Erzb. Ordinariat, 10. Dezember 2008, Prot.Nr. 1297/08

## 97. Personalaufnahmen

- **Diözesan- und Metropolitangericht** (1. November 2008)  
*Diözesanrichter:* GR P. Emmeram Stacheder OFM
- **Dekanat Reith im Alpbachtal** (11. November 2008)  
*Dechant-Stellvertreter:* GR Josef Aichriedler
- **Stadtpfarrer** (30. November 2008)  
*Salzburg-Mülln:* GR Mag. P. Franz Lauterbacher OSB
- **Team für Berufungspastoral** (20. November 2008)  
Dr. Michaela Koller  
P. Lech Siebert OFMCap  
Mag. Gerhard Viehhauser
- **Katholische Aktion** (28. November 2008)  
*Präsidium*  
*Vizepräsident:* Rektor LAbg. Dr.phil. Josef Sampl

*Katholische Hochschuljugend Salzburg  
Vorsitzende: Verena Bull*

- **Ökumene-Komission**

*Vorsitzender: Prälat Dr. Hans-Walter Vavrovsky  
Mitglieder:*  
 Univ.-Prof. Dr. Gregor M. Hoff  
 Mag. Matthias Hohla  
 bac. Nikolaj Hornykewycz  
 Dr. Michaela Koller  
 Mag. Robert Luckmann  
 Univ.-Prof. Dr. Rudolf Pacik  
 P. Alexander Puchberger OFM  
 Univ.-Prof. GR Dr. Friedrich Reiterer  
 KR Mag. Peter Röck  
 Mag. Harald Rupert  
 Eva Schaffer  
 Adelheid Schmidt  
 Katharina Slawicek  
 Mag. Barbara Wörter

## 98. Mitteilungen

- **Neue Telefonnummer**

Erzb. Stadtpfarramt Salzburg-Morzg  
 Pfarramt: 0662/8047 8065 10  
 Pfarramt 2 (Schwester Franziska): 0662/8047 8065 11  
 Fax: 0662/8047 8065 19

- **Katholische Aktion: Geschlossene Dienststellen**

ABZ:	22. Dez. bis 5. Jänner 2009
Generalsekretariat:	2. Jänner 2009
Kopierstelle:	22. Dez. bis 5. Jänner 2009
Kfb:	22. Dez. bis 5. Jänner 2009
KMB:	18. Dez. bis 5. Jänner 2009
Katholische Jugend:	22. Dez. bis 9. Jänner 2009
JuZ IGLU:	22. Dez. bis 5. Jänner 2009
JuZ YoCo:	22. Dez. bis 5. Jänner 2009
Bereich Bildung:	22. Dez. bis 5. Jänner 2009

Kath. Jungschar / Journaldienst:

Montag, 29. Dezember 2008  
 Dienstag, 30. Dezember 2008

Freitag, 2. Jänner 2009  
 Montag, 5. Jänner 2009  
 jeweils von 9.00 bis 15.00 Uhr

- **Literaturhinweis**

*Welt und Umwelt der Bibel: „Engel. Boten zwischen Himmel und Erde“*  
 Mit dem Wort „Engel“ verbindet sich heute vor allem die Vorstellung von Schutzengeln, von geflügelten Boten, die Menschen durchs Leben helfen. Das war nicht immer so. Im Alten Orient – von Mesopotamien bis Ägypten – verbreiteten geflügelte Wesen sowohl Schutz als auch Angst.

Die neue Ausgabe von „Welt und Umwelt der Bibel“ zeigt die Vielfalt der Vorstellungen von geflügelten Wesen im Alten Orient und der Engelbilder in der Bibel. Zu den Zeugnissen der Antike gehören geflügelte Löwen und Stiere, die detailliert vorgestellt werden. Davor zu unterscheiden sind Götterboten, die sich in fast allen Hochreligionen finden. Ausführlich zeigen die Beiträge die Darstellung von Engeln in Judentum, Christentum und Islam. Auch hier ist die Vorstellung von Engeln keineswegs einheitlich, sie entwickelt sich im Lauf der Jahrhunderte. Überlieferungen von Engeln sind Ausdruck religiöser Erfahrungen von Menschen. Doch neben Trost und Hilfe können Engel auch Zerstörung bringen, wie die heiligen Schriften in Judentum, Christentum und Islam tradieren. Sie zeigen damit ein differenzierteres Bild von Engeln, geheimnisvoller, als es auf den ersten Blick erscheint.

Die aktuelle Reportage berichtet, dass Qumran auch 60 Jahre nach seiner Entdeckung mit Überraschungen aufwartet: In den letzten Jahren sind neue, bisher unbekannte Textstücke aufgetaucht.

Einzelheft € 11,–; Jahresabo (4 Ausgaben) € 36,– (für Studenten nach Vorlage der Inschriftenbestätigung minus 25 %); jeweils zzgl. Versandkosten.

*Marlis Gielen: Geburt und Kindheit Jesu. Biblische und außerbiblische Erzählungen. 124 S.; ISBN 978-3-940743-90-9; € 13,20*

Die in Salzburg lehrende Neutestamentlerin Marlis Gielen legt damit eine systematische, exegetisch sehr fundierte Auslegung der biblischen und apokryphen Kindheitsgeschichten vor. Ausgehend von den Problemen, die ein Lesen der Kindheitserzählungen als Tatssachenbericht bereitet, erschließt sie diese als österliche Bekennniserzählungen. „Die Weihnachtskerzen werden am Osterfeuer entzündet“ überschrieb die Autorin Vorträge zum Thema, die zu der vorliegenden Veröffentlichung führten. Abschnitt für Abschnitt

werden die Erzählungen erklärt, Gliederungen und Kästen erläutern wichtige Schlüsselbegriffe. Die Ausführungen eröffnen ein tieferes Verständnis der Geschichten, die so vielen von Kindheit an vertraut sind.

Anneliese Hecht, langjährige wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Bibelwerk, fügte im gleichen Umfang sechs ausführliche Bibelarbeiten mit zahlreichen Arbeitsblättern dazu. Die Verläufe dienen für Advents- und Weihnachtsveranstaltungen in Gemeinden und Schulen, z. B. zum Text der Christmette oder von Dreikönig. Das Buch selbst eignet sich auch hervorragend einfach zur persönlichen Lektüre und theologischen Vertiefung.

*Das älteste Jesusbuch. Das Markusevangelium aus dem Urtext neu übersetzt und erläutert von Hans Thüsing. 144 S.; ISBN 978-3-940743-89-3; € 13,20*

Rechtzeitig zum Markus-Lesejahr, das im Advent beginnt, erscheint eine Publikation zum ältesten bekannten Jesusbuch, zum Markusevangelium. Msgr. Hans Thüsing hat sich lange mit dem Markus-Text beschäftigt. Ihm geht es um Motive und Linien, die sich durchs Evangelium ziehen (z.B. die vollmächtige Lehre Jesu), um ein tieferes Verstehen von Zusammenhängen und um neue Einsichten im Blick auf Jesus. Die Übersetzung bleibt eng am griechischen Urtext und soll wie die kurzen Erklärungen zu allen einzelnen Abschnitten eine vertiefte Christusbeziehung ermöglichen.

Schrifttext und Erläuterungen stehen sich je auf einer Doppelseite gegenüber, ergänzt mit Angaben zum Gesamtzusammenhang. Dies erleichtert die Erschließung einzelner Perikopen. Die Auslegung bietet sich für die geistliche Lektüre ebenso an wie für eigene Entdeckungen am Text. Umfangreiche Register ermöglichen eine hervorragende Auffindung von Personen, Motiven, Themen.

Zu empfehlen ist das Buch für Gruppen, die sich zu den Sonntagsevangelien des Markus-Lesejahres treffen, für Prediger, für alle am Markusevangelium Interessierten.

*Anneliese Hecht (Hg.), Paulus und die Frauen. Katholisches Bibelwerk e.V.; 123 S.; ISBN 978-3-940743-79-4; € 3,20*

Noch immer hängt dem Apostel Paulus das Etikett „frauenfeindlich“ an. Doch die neue Frauenforschung verändert diese Einschätzung. Der Theologe Paulus wird neu gelesen und die paulinische Literatur als Zeugnis lebendiger Auseinandersetzungen von Männern und Frauen und von Verkündigungsarbeit in den frühen christlichen Gemeinden entdeckt.

Diese Broschüre stellt die relevanten Textpassagen paulinischer Literatur bezüglich Frauen und neue Frauenforschungen zu Paulus vor. Die paulinischen Briefe werden in Grundsatzartikeln und praktischen Bibelarbeiten in ihrer Bedeutung als Quelle und Zeugnis frühchristlicher Frauengeschichte gezeigt. Paulus kennt und benennt Frauen in wichtigen, leitenden Funktionen wie die namenlosen Prophetinnen in Korinth, die Apostolin Junia, die Vorsteherin und Diakonin Phoebe und andere. Paulinische Gemeinden kommen dabei ebenso in den Blick wie die Frage nach „frauenfeindlichen“ Texten. Mit diesem Band erhalten nicht nur Gemeinden erprobte Materialien, die in Kursen erarbeitet wurden und teils in den vergangenen Jahren im Bibelwerk erschienen sind (vor allem in „Bibel und Kirche“ 3/2002). Zahlreiche Graphiken und Arbeitsblätter, Lieder und Kopiervorlagen erhöhen den Praxiswert der Publikation.

Erhältlich bei:

Österreichisches Katholisches Bibelwerk

Stiftsplatz 8, A-3400 Klosterneuburg

Tel.: 0 22 43 / 329 38

Fax: 0 22 43 / 329 38 39

E-Mail: [zeitschriften@bibelwerk.at](mailto:zeitschriften@bibelwerk.at)

[www.bibelwerk.at](http://www.bibelwerk.at)

**Erzb. Ordinariat**

Salzburg, 10. Dezember 2008

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzler

**Dr. Hansjörg Hofer**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg

Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig

Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)

Herstellungsort: Salzburg

# Versöhnen und Vergeben



**Fastenhirtenbrief 2008**  
*von Erzbischof Dr. Alois Kotbgasser SDB*

Der Fastenhirtenbrief ist am 1. Sonntag der Vierzig Tage (Fas-tenzeit), 10. Februar 2008, in allen Gottesdiensten zu verlesen.

Umschlagbild: Das Original stammt aus der Pfarrkirche Leopoldskron/Moos und wurde von Pfarrer Josef Soyer nach einem Bild von Führich gemalt.  
Bildnachweis: Dommuseum/Kral

## Liebe Schwestern und Brüder in Christus!

Für die Fastenzeit in diesem Jahr 2008 habe ich ein großes Anliegen: Suchen wir Versöhnung! Strecken wir die Hand zu einem Neuanfang aus! Vergeben wir einander!

Aus persönlichen Gesprächen weiß ich, wie sehr manche Menschen unter Streitigkeiten zu leiden haben, wie belastend ein Konflikt ist, wie quälend es sein kann, wenn wir gegen jemanden Groll hegen; wie dieses Gefühl von Missgunst und Ablehnung in uns arbeitet, Kraft bindet, vom Wesentlichen abhält, Selbstmitleid und sogar eine Haltung der Feindseligkeit hervorbringt. Die meisten von uns kennen solche nagende Konflikte. Manchen von uns ist vielleicht Unrecht geschehen, Unrecht durch einen Menschen, der sich als selbstsüchtig und auf seinen eigenen Vorteil bedacht erwiesen hat. Da stehen wir vor der großen Herausforderung, in einem solchen Fall menschliche Größe zu zeigen. Wenn uns Unrecht angetan wurde und wir eingeladen sind, die Hand zur Versöhnung auszustrecken, dann ringt uns das einen Akt des Verzichts auf eigene Macht und eigenen Vorteil ab. Die Bereitschaft zur Vergebung ist die Bereitschaft und Ermöglichung eines Neuanfangs. Dazu lädt die Fastenzeit in besonderer Weise ein.

Papst Leo der Große hat in einer Predigt zur Fastenzeit deutliche Worte gefunden: „Lasst uns also in diesen Tagen der heiligen Fastenzeit die Werke der Nächstenliebe, die uns immer am Herzen liegen sollen, in noch ausgiebigerem Maße üben! ... Erbarmung trete an die Stelle der Strenge, und Nachsicht erstickte alle Rachsucht! ...

Denn nur wer anderen ihre Sünden verzieh, sollte auf eine Nachlassung seiner eigenen rechnen dürfen ... Lasst uns ... beseitigen, was die Zwietracht schürt und zu Feindschaft aufstachelt!“ (Sermones 41,3)

Die Fastenzeit ist eine besondere Zeit, in der wir uns und unser Leben erneuern können und wollen. Es ist eine Zeit, in der wir auch unsere Beziehungen neu ordnen können und wollen. Denn unsere zwischenmenschlichen Beziehungen wirken sich auf unsere Beziehung zu Gott aus, wie es ja auch Jesus in der Bergpredigt ganz deutlich sagt: „Wenn du deine Opfergabe zum Altar bringst und dir dabei einfällt, dass dein Bruder etwas gegen dich hat, so lass deine Gabe dort vor dem Altar liegen; geh und versöhne dich zuerst mit deinem Bruder, dann komm und opfere die Gabe“ (Mt 5,23f). Gott lädt uns zur Versöhnung ein – zur Umkehr. Jesus spricht hier ganz wörtlich davon, dass wir uns umdrehen und zu dem Menschen hingehen sollen, mit dem wir uns verfeindet haben. Diese Umkehr zu heilen Beziehungen ist gleichzeitig eine Umkehr zu Gott. Diese Einladung zur Umkehr gilt besonders in der Vorbereitungszeit auf Ostern. Wäre es nicht schön, wenn wir Ostern ohne jeglichen Groll auf einen Menschen feiern könnten?

Das Vergeben ist so schwer, dass es unsere bloß menschlichen Kräfte zu übersteigen scheint. Versöhnung geht von Gott aus! Hier hilft das Beten, etwa das „Vater unser“, besonders die Vergebungsbitten: „Vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben unseren Schuldigern!“ Es zeigt große Wirkung, regelmäßig für diejenigen zu beten, von denen wir uns angefeindet fühlen. Es zeigt

große Wirkung, über die Menschen, die uns übel wollen, gerade nicht herabsetzend zu reden, sondern sie in ein gutes Licht zu rücken. Es zeigt große Wirkung, wenn wir auf Akte der Vergeltung verzichten. Es zeigt große Wirkung, wenn wir uns selbst unsere Schwächen eingestehen. Selbstgefälligkeit ist ein großes Hindernis auf dem Weg zu Gott und auf dem Weg zu unseren Mitmenschen.

Ein solches Hindernis ist auch die Angst: Im Alten Testament, im ersten Buch Samuel wird von der Feindschaft zwischen Saul und David erzählt. Wir erfahren, dass diese Feindschaft von Saul genährt wird, weil er Angst vor David hat. Wir erfahren, wie David die Hand zur Versöhnung ausstrecken kann, weil er sich von Gott beschützt und getragen weiß – und gerade keine Angst vor Saul zu haben braucht. Vergeben können hat viel mit Mut zu tun und mit dem Geschenk der Furchtlosigkeit. In jeder Feindschaft schwingt immer ein Moment der Angst mit. Davon kann uns Gott befreien, der uns immer wieder in der Heiligen Schrift zuruft: „Fürchtet euch nicht!“ Nicht von ungefähr lesen wir im ersten Johannesbrief: „Furcht gibt es in der Liebe nicht, denn die vollkommene Liebe vertreibt die Furcht“ (1 Joh 4,17f).

Aus der Kraft der Liebe können wir unsere Angst vor Menschen, mit denen wir im Streit stehen, überwinden. Wenn wir einen Neuanfang anstreben, dann ist die Suche nach Orten, an denen wir Vergebung erbitten oder Vergebung anbieten sollten, ein wichtiger Schritt. Welchen Menschen haben wir Unrecht getan? Gibt es hier Möglichkeiten, die Hand zur Versöhnung auszu-

strecken? Ein Brief? Eine Einladung? Ein unerwartetes Geschenk? Haben wir schon erfahren, wie heilend es ist, eine aufrichtige, ehrliche Beichte abzulegen und Los- sprechung zu erfahren? Haben wir schon erfahren, wie heilend es sein kann, einmal mit Worten auszudrücken, welche Lasten wir aus vergangenem Unrecht tragen, Lasten unserer Verfehlungen? Haben wir schon erfahren, wie heilend es sein kann, unsere Schuld vor Gott zu tragen?

In seinem Apostolischen Schreiben über die Versöhnung aus dem Jahre 1984 schreibt Papst Johannes Paul II., dass „die kostbarste Frucht der Vergebung, die im Bußsakrament empfangen wird, in der Versöhnung mit Gott besteht; sie vollzieht sich in der Verborgenheit des Herzens des verlorenen und wieder zurückkehrenden Sohnes, wie es jeder Beichtende ist. Man muss zugleich hinzufügen, dass diese Versöhnung mit Gott gleichsam noch andere Arten von Versöhnung zur Folge hat, die noch andere von der Sünde verursachte Risse heilen: Der Beichtende, dem verziehen wird, wird in seinem innersten Sein mit sich selbst versöhnt, wodurch er seine innere Wahrheit wiedererlangt; er versöhnt sich mit seinen Brüdern und Schwestern, die von ihm in gewisser Weise angegriffen und verletzt worden sind; er versöhnt sich mit der Kirche und der ganzen Schöpfung“ (Reconciliatio et Paenitentia 31,V).

In der Beichte können wir Lasten ablegen und dadurch befreit in ein neues Leben umkehren. Darf ich euch einladen, in der Fastenzeit die Erfahrung einer Beichte, eines Beichtgesprächs zu suchen? Der Segen für das ei-

gene Leben und das der Mitmenschen wird nicht ausbleiben. Unsere Welt braucht Versöhnung und Frieden!

Die Fastenzeit ist eine besondere Zeit, eine Zeit der Versöhnung mit Gott und untereinander; eine Zeit, in der wir an unserer Freundschaft mit Gott bauen und die Liebe zueinander stärken. Dazu bedarf es konkreter Schritte. Auch wenn es um eine innere Umkehr des Herzens geht, sind hier äußere Taten besonders wichtig für einen Neuanfang – das Fasten, kleine Akte des Verzichts, regelmäßiges Gebet, konkrete Taten der Liebe.

Auch ich werde diese Fastenzeit nutzen zur Erneuerung, zur Umkehr, zur Versöhnung, zur Liebe. Wir sind gemeinsam auf dem Weg zu Christus und den Mitmenschen – gestärkt durch den Segen des Drei-Einen Gottes: des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes,

euer

+ *Alois Kothgasser*  
Erzbischof

Salzburg, am Fest der Darstellung des Herrn,  
2. Februar 2008

**Erzb. Ordinariat**

Salzburg, 10. Februar 2008

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzler

**Dr. Hansjörg Hofer**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig

Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)

Herstellungsort: Salzburg